is.

Deiª. 69.ª

IOANNES KARGER Can: Sc
in Belg: in C: N: ad G: B: M: V:

Monachii ad PP. Franciscanos.

Schick und Irrsaal

Bewunderungs-Würdige und fast nie erhörte gefährliche und wehmüthige

Begebenheit

So sich Mit dem Wohl Ehrwürdigen Herrn

Johann Karger

Weltlichen Priester und Beneficiaten aus dem Luxenburgischen gebürtig, im Jahr 1729. 1730. und 1731. biß 1732. zugetragen,

Welchen Johann Georg Arnet Burger und Müller auch Raths-Verwandter von Eltwill im Bistum Mantz/ vor seinen verlohren gewesen (nunmehro aber wider gefundenen) Sohn gehalten; in wahrhaffter Beschreibung alles dessen, was bey diser Verkennung vorgegangen, und die überall so lang gehönte Unschuld endlich den Sieg erhalten, nebst der darüber gerichtlich angebrachten Specie Facti.

Cum Censura viennensi & privilegio Cæs. Maj.

Zum andernmahl gedruckt 1734.

Wienn/ zu finden auf dem Judenplatz bey der Saulen.

Adid deputati revisa compositione approbata Typis mandantur

Christophorus Ruck

Philosophiæ & Medicinæ Doctor & Rector Magnificus.

P. Carolus Buchhardt S. J.
Magister Retorices, Censor Librorum.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede

In diesen kleinen Stucken hat jederman/ Theils erblicken die Schrifft- Gelehrten einige Wunder - Strahlen der Göttlichen Vorsichtigkeit und Schirm-Haltung / die Rechts- Verständige und Gerichts - Herren eine durchgängige Gewaltthätigkeit / die Naturkündige ein Wesentliches Ebenbild einer zwar lang hin gehönten, und doch endlich gecrönten Tugend, die Welt-Weisen eine wieder allen Unbestand erhaltene Unschuld / und die Neu-begirigen eine nicht so bald erhörte Seltsamkeit. Wann jemahlen das Schick-Saal mit dem Menschen ein Ratzel gespielet, so ist es hierinnen dem Tage gelüftert, und von sich selbsten auf gedecket zu finden, wie auch zugleich diese die zweyte und in vielen Sachen verbesserte Edition, dann weilen der Verfasser der ersten Auflage in der Geschwindigkeit das Werck verfertiget, etliche passus aus Unwissenheit ausgelassen hat,

welche in der tödlichen Kranckheit nach der Gefangenschafft des verfolgten Pater Kargers nicht von ihme haben recht durchgesehen werden könne, also hat man hierbey dieser Auflage alles das jenige so wohl der Historie nach, als auch von denen nöthigisten Beylagen beyzurücken nicht vergessen, als brauche nun der geneigte Leser dieses alles zu einem Bewunderungs vollen Zeit-Vertreib, und lebe wohl!

Adm. Reverende Domine.

Es erfreuet mich von Hertzen / daß sie mir Gelegenheit an die Hand gegeben / ihnen einiges Freund-Stuck zu erweisen und zwar desto mehr, weilen ich die Ehre gehabt mit ihnen allhier in Bekantschafft zu kommen es ist kein Wunder das diser ausserordentliche Zufäll nicht überall den Glauben findet, und wurde ich selbsten eine Beschwörnuß gehabt haben, wofern ich alle beyde nicht gesehen / und von ihnen die Erfahrnus gehabt hätte, den Herrn Franc. Maurum Arnet habe ich nicht allein gekennet, sondern auch zwey Jahr zu Gratz in Steyrmarck mit ihme die Theologie frequentiert, und öffters mit ihme gesprochen, also, das ich gestehen muß, und

zwar

zwar mit Verwunderung, daß gedachter Herr Arnet mit ihnen an Herrn Johann Karger eine grosse, und schier gantz ähnliche Gesichts-Gleichheit gehabt haben ; doch wer dise Sach genauer betrachtet, hat gestehen müssen / daß Herr Arnet der Persohn noch etwas kürtzer / und in den Angesicht etwas vollkommner wäre. Mithin ist an diser Wahrheit nicht in geringsten zu zweifflen. Verbleibe

Wien den 14. Octob. 1733.

Reverende Domine.

Mit Verwunderung muß ihnen melden (weilen die Ehr gehabt mit ihnen zu discuriren) und sie in Versehung des Herrn Arnets so viles haben erlitten / es ist aber das Geschrey hier erschallet, als wann sie von Ihro Päbstliche Heiligkeit wären mit einer Canonicat versehen worden / und daß der Herr Arnet solle, wie ich gewiß erfahren hab, sehr bußfertig von sich selbsten ins Closter kommen seye, welches mich und dero gute Freund höchst erfreuen thut. Hiermit empfehle ich mich und sie in den Schutz des Allerhöchsten.

Euer wohl Ehrwürden

Verbleibe ein Dienst-willigister Freund Philippus Jacobus Maas Ambts-Verwalter.

Pingen den 15. Decemb. 1733.
im Churfürstenthum Mayntz.

J. N. J.

Es ist ein zwar altes und bekanntes / darneben aber auch gar wahres Sprichwort : Irren ist menschlich / aber verharren ist teuflisch ; und in beeden bestehet ein besonderer Unterschied / theils was derselben Natur und Beschaffenheit, als auch was deroselben Würckung betrifft. Jenes/ geschihet aus menschlicher Schwachheit und Ubereilung / welche dahero einem Menschen leichte nachgesehen und verziehen werden kan/ und nichts als eines bessern Bericht nöthig hat. Das Letztere aber zeiget gar offt an solchen Leuten / die nicht allein mit vorsetzlichen Fleiß und Eyfer / den Irrthum nicht erkennen, und denselben, nach besserer und vernünfftiger Belehrung, verlassen wollen, sondern auch noch andere darzu verleiten , und sich keine Vorstellung zu ihrer bessern Begreiffung dienen lassen , biß endlich die Reu/ als ein hinckender Bott, zu spat hernach kommt , und sie sodann, mit ihren selbst-eigenen Schaden erfahren,

daß

daß sie die Verstockung in ihrem Irrthum / zu ihrem grösten Verderben verleitet habe.

Man solte freylich meynen / es seye ohnmöglich, daß Leute so weit von der Vernunfft abgehen / und sich durch keine vernünfftige Vorstellung von einem Irrthum solten abbringen lassen: Allein die Indicia haben ein grosses darzu distribuiret und die Liebe eines Vatters daß er Müller in dem Irrthum also ware versoffen / da Johann Georg Arnet / Müller zu Eltwill / ein Chur-Mayntzischer Unterthan / Herrn Johann Karger / einen weltlichen Priester / vor seinen leiblichen, der Zeit aber verlohrnen Sohn erkannt, ihn darüber angeredet, und bey vernünftiger Vorstellung des Geistlichen / daß er derjenige nicht sey, für wen er ihn ansehe und halte, ihm dennoch hart mitgefahren, und durch die Soldaten-Wache zur gefänglichen Hafft bringen / auch drey gantzer Monathe denselben darinnen enthalten und verwahren lassen in Eisen und Band. Wie aber die Unschuld eine Tugend ist / welche selten unterliget, sondern meistens zu sigen pfleget; so hat es sich auch allhier begeben, daß nach dises Geistlichen Herrn befundener Unschuld / von Einem Hochwürdigen Chur-Trierischen Nieder-Ertz-Stiffts-Officialat, demselben aller Regress. gegen diesen Müller reservirt / ihme auch nicht minder vom Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Hof-Gericht eine sehr vortheilhaffte uud gedeyhliche Sentenz ertheilet worden.

den. Die Species Facti wird solches alles mit mehreren belehren / und weil solches ein Casus, der so leicht nicht erhört worden/ doch aber sich wahrhafftig zugetragen/ und mit beygelegten glaubwürdigen Documenten bestärcket ist/ so wollen wir solchen in möglichster, doch darneben deutlicher Kürtze/ dem geneigten Leser zu desselben Vergnügen und Verwunderung auf disen wenigen Blättern vorstellig machen.

Diser Herr Johannes Karger, hat das Liecht der Welt an einen weit andern Ort erblicket/ als des Müllers Sohn/ zu Eltwill. Er wurde nemblich 1701. den 9. Julii/ zu Roth/ einem Dorffe bey Arlon/ im Fürstenthum Luxenburg der Oesterreichischen Niderlanden, auf die Welt gebohren/ sein Vatter hieß Wilhelm Karger, und seine Mutter Catharina, eine gebohrne Fuhrmännin. Nach seiner leiblichen Geburt wurde er so bald in der alldasigen Pfarr-Kirche / von Herren Langwasser/ des Orths ordentlichen Geistlichen, in Gegenwart derer hierzu erbetteuen Tauff-Zeigen / gleich andern in dem Schoß der Christ-Catholischen Kirche neu-gebohrnen Kindern/ getauffet.

An seiner Erziehung liessen seine Eltern nichts ermanglen/ sie hielten ihn in seiner Jugend zu allem Guten/ schickten ihn fleißig zur Schule/ und liessen ihn ausser dem Lesen und Schreiben, auch sorgfältig zur Christlich-Römisch-Catholischen Religion anweisen. Er fühlte

aber

aber in den 11ten Jah seines Alters eine schwehre Betrübnüß, da ihm der Todt seinen lieben Vatter entrissen, und seinen Versorger also auß dem Hause genommen. Weil nun derselbige der betrübten Wittib, nebst disem Sohn/ noch 10. lebendige Waysen hinterließ, so sahe sich Herr Karger gezwungen, sein Brod in der Frembde zu suchen, welches er auch / durch GOttes Seegen, so reichlich gefunden/ daß er sich nit nur ehrlich nähren / sondern auch etwas darbey/ am baaren Geld, erspahren können.

Er gieng nach Cölln am Rhein, und suchte sich daselbst eine Zeit lang aufzuhalten, fühlte aber eine besondere Lust bey sich zu denen Studien, und war sein eintziges Wünschen, durch GOttes Seegen und Benedeyen / in den Geistlich-und Priesterlichen Stand zu tretten. Um nun mit GOtt und der Zeit, dises seines hertzlichen Wunsches theilhafftig zu werden / begab er sich in das Gymnasium Montanorum, und trieb unter denen Thomisten daselbst seine Studia, biß in die neunte Classe. Uneracht er nun nichts von Hauß hoffen kunte/ so sorgte doch die Güte GOttes auch hieselbst für ihn, daß er bey denen Wohl-Ehrwürdigen Herren Canonicis Regularibus St. Antonii, in die 7. gantzer Jahr seinen ehrlichen und reichlichen Unterhalt gefunden/ dabey er dann durch seinen unverdroßnen Fleiß und gute Oeconomie, noch ein ziemlich Stückgen Geld erworben,

ben/ welches ihm Lust machte als ein Student ein wenig in die Welt zu gehen/ die Länder und Städt zu besehen, und sein Fortun zu suchen. Wobey ihme aber der vest-gesetzte Grund, in das Priesterthum zu tretten / niemahlen auß dem Hertzen vreschwunden.

Er trat also im Namen GOttes/ von Cölln auß/ seine Reise nach denen Oesterreichischen und vereinigten Niderlanden an/ weilen er aber daselbst keine bequeme Gelegenheit sahe, zu seinen erwünschten Entzweck zu gelangen/ so änderte er seine Tour, und resolvirte sich durch Teutschland nach Ungarn zu gehen. Zu dem Ende nun gieng er nach Franckfurt am Mayn/ von dar auß aber, nahm er seinen Weeg über Nürnberg, Prag, und Wien nacher Presburg, in Ober-Ungarn, und kam also Anno 1725. daselbst glücklich an. Hier that er sich nun sogleich nach einem gütigen Patron um/ der ihm/ gegen seine getreuen Dienste, den Titulum Mensæ geben/ und er also den Grund und behörige Form/ zum Priesterthum legen möchte. Allein, kunte er dises seines Begehrens nicht theilhafftig werden/ so schlug ihm seine gut - geschöpffte Hoffnung hier ebenfahls fehl/ unerachtet er sich ein gantzes Jahr daselbst behelffen/ und sich offtmahls mit Gedult und Hoffnung speisen müssen. Jedoch ließ er den Muth nicht sincken, sondern gieng auß Hungarn uach der Kayserl. Residenz-Stadt Wien, in tröstlicher Zuversicht/ es wer-

de der Höchste sein heiliges Vornehmen daselbst/ mit Gnade und Seegen becrönen.

Was nun Herr Karger hier gesuchet/ das hat er auch gefunden: denn da er zu Wien angelanget, so hatte er das Glück bey dem Herrn Hof-Kriegs-Raths-Agenten von Sellier in Condition zu kommen. Diser gab Herren Karger Titulum Mensæ auf 3000. fl. in der Kayserl. Banco, und von dar an den geistlichen Stand, und das Priesterthum überkam. Anno 1725. da er in der Ertz-Stiffts-Kirche zu Cölln am Rhein, Tonsuram clericalem, und quatuor ordines minores, erhalten; hier aber gelangte Anno 1728. sein eintziges Verlangen zum grösten Gedeyhen: Denn er wurde den 15. Augusti besagten Jahrs/ in der Capelle des Ertz-Bischöfflichen Pallasts/ als Sub-Diaconus, den 22. dito als Diaconus, und endlich am 18. Sept. in der Ertz-Bischöfflichen Metropolitan-Kirche zu St. Stephan/ als Priester/ von Tit. Herrn Jos. Heinr. Jac. von Breitenbücher/ Ertz-Bischöfflichen Suffraganeo und Vicario Generali, Hochwürden/ ordiniret/ und erlangte die angenehme Gelegenheit, seine erste Messe an dem Kayserlichen Hof/ vor denen Durchleuchtigisten Ertz-Hertzoginnen zu lesen.

Nunmehro war also die Begürde erfüllet, welche des Herrn Kargers Gemüth bißhero verunruhiget. Jetzt zeigte sich wiederum bey ihme ein Verlangen nach seinem Vatterland;

und

und in Braband etwan eine Caplaney-Stelle zu erlangen. Zu diesem Ende geben die Durchleuchtigiste Ertz-Hertzogin Magdalena ihm ein gnädigstes Recomendations-Schreiben an die Durchleuchtigiste Gouvernantin daselbst mit / Jhro Kayserliche Majestät selbsten aber liessen ihm die benöthigten Reise-Kosten reichen. Weil er nun allerseits bey seinen bißherigen Gönnern und Beförderern ergebensten Danck gesagt, und beweglich Abschied genommen, so befande er nichts / welches ihm an den würcklichen Antrift seiner Reise mehr verhinderlich fallen könnte. Er begab sich also An. 1729. in dem grösten Winter würcklich auf die Reise, und so freudig er dieselbe angetretten / da er sich vorgenommen en passant, seine noch lebende Mutter und Geschwisterte zu besuchen / welche über seinen Priesterlichen Stand und Würde keine geringe Freude würden bezeiget haben ; so verbitterte aber die aufgestossene beschwehrlich und gefährliche Affaire, mit besagten Müller / die Freude dermassen / daß der Herr Karger, statt des gehofften Vergnügens / in lauter Verdruß, ja gar in Leib- und Lebens-Gefahr gerathen wäre.

Weilen nun die Historie dises geistlichen Herrn, so weit kürtzlich erzehlet worden ; so wird also nicht undienlich seyn / seines Widerparts unbescheidene Antastung und Tractament, ebener massen nach möglichster Kürtze, zu referiren :

Diser

Diser Müller/ Johann Georg Arnet, war ein Mann von reichen und geseegnetem Vermögen; mit seinem Eheweib erzeugte er einen Sohn/ auf dem er etwas ehrliches verwendet/ mit seinem Geschleche in der Welt einen grossen Namen zu machen. Er ließ denselben bey denen Tit. Herren Patribus Soc. JEsu zu Mayntz siben Jahr studiren / da er dann einen besondern Fleiß/ zu Ergreiffung aller guten Wissenschafften bezeuget/ worinnen er auch dise Zeit hindurch, biß ad Theologiam gekommen. Nachdeme kam er zu denen Tit. Herren Benedictinis auf den St. Jacobs-Berg/ bey Mayntz, ins Closter/ und that bereits Profess; erhielt aber/ durch viles Rennen und Lauffen/ Bitten und Flehen / seines Vatters / Anno 1725. die Erlaubnuß von seinem Obern, daß er nach Saltzburg gehen / und auf der dasigen Universität das Studium Theologicum gar absolviren durffte. Zwey Jahre hielte er sich in ermeldten Saltzburg uuf , und hatte das Zeugnuß, daß er dieselbige Zeit zu dem Studiren vortaefflich angewendet/ dabey aber/ weil er wußte, daß sein Vatter viles Geld hätte, hat er sehr herzlich gelebet. Nach Verfliessung der 2. Jahre bekam er von seinem Obern Ordre/ widerum zurücke ins Closter zu kommen ; darauf gieng er zwar von Saltzburg hinweg, kam aber dem erhaltenen Befehl von seinem Obern nicht nach, sondern gieng nacher Wien. Weil es nun ihm begunte an Geld

zu ermanglen, so machte er an etlichen Orthen Schulden, welche doch sein Vatter nachgehends willig vor ihme bezahlet. Er nahm von Wien auß ferner seinen Weeg auf Grätz/ in Steyrmarckt, weiters nacher Venedig, und gieng endlich nach Rom/ von dannen er aber würcklich widerum gutwillig von sich selbsten in sein heiligen Ordens-Stand zuruck gekehret laut Beylag ungeacht sich sein Vatter deßwegen unsägliche Mühe und Unkosten gemachet/ die doch miteinander vergeblich waren. Sein Vatter fiel wider auf die Gedancken/ er müßte annoch in Wien seyn/ und sich selbsten einmahl von ohngefehr bey seinen Eltern melden. Jedoch unterließ er auch nicht denen Fuhrleuthen, welche die Strasse passirten, fleißig anzubefehlen, sich nach dem Aufenthalt seines Sohns genau zu erkundigen. Besonders aber gab er einem Land-Kutschers Sohn auß Franckfurt, Namens Peter Wagner, die Commission, weil er vor 4. Jahren seinen Sohn von Franckfurt mit nach Nürnberg genommen/ ihn fleißig außzukundschafften, da er ihn 30. fl. versprochen, wenn er ihn ansichtig werden / und mit nach Hauß bringen konte. Diser nun nebst den andern Fuhrleuthen sparten keinen Fleiß und Mühe, dises schöne Trinck-Geld bald zu verdienen/ und beschriben die Gestalt des jungen Arnets in allen Würths-Häusern auf der Stgassen.

Nun

Nun hats sichs eben vorher/ auf der Reise des Arnets nacher Saltzburg gefüget/ daß/ wie er von Würtzburg nach Nürnberg gieng/ er zu Fü:th, eine Stunde von Nürnberg/ in einen Würths-Hause abgestigen / und weilen eben Kirchweih-Fest gewesen, sich drey Tag daselbst aufgehalten/ und zimlich lustig gemacht/ dessen hernach sowohl der Land-Kutscher, als auch die Würthin zum öfftern gedacht/ zumahl als sie die Nachricht erhielten/ wie er unvermuthet verlohren gegangen / deßwegen ihnen dessen Gestalt und Angesicht noch gantz wohl bekannt und erinnerlich war. Und eben in disem Würths-Hause stig in ermeldeten 1725. Jahr Herr Karger ab / als er von Franckfurt über Würtzburg und Nürnberg nach Hungarn gehen wolte, da eben noch Kirchweih, der junge Arnet aber schon 2. Tag vorhero abgereiset war / er gieng aber ats ein Student in weltlichen Kleidern/ und weil er andere Studenten mehr bey sich hatte, so machte er sich mit denenselben ebenfalls lustig/ die weltl. Kleidung mochte ihn aber anderst verstellet haben, daß die Würthin seine Aehnlichkeit mit dem Arnet, nicht so gleich gemercket. Als er aber 1729. wider über Prag / Nürnberg / Würtzburg ꝛc. nacher Brüssel gehen wolte/ und von Prag auß, Abends zu Nürnberg ankam so nahm er seine Einkehr im Würths - Hause zu der weissen Schwanen/ auf dem alten Heumarckt/ und eben hie logirte auch des Land - Kutschers-

Sohn

Sohn von Franckfurt. Weil nun derselbe den Müllers Sohn aufsuchen solte, seine Gestalt auch noch wohl im Angedencken hatte; über das auch wuste, daß er eine geistliche Ordens-Persohn war/ so hielt er, bey dem ersten Anblick, Herrn Karger vor dem jungen Arnet.

Als Herr Karger selbigen Abends noch ihn befragte, ob er ihn mit nach Franckfurt nehmen wolte? schlug er ihm solches anfänglich ab/ ließ aber folgenden Morgens so gleich seine feste Einbildungs-Krafft von sich mercken/ da er ihm zu vernehmen gab, daß er Herrn Karger kennete. Solches widersprach aber der Geistliche/ wohl wissend/ daß er ihm sein Tage nicht gesehen hätte. Darauf replicirte der Land-Kutscher: wenn er der jenige wäre / für den er ihn halte, nemlich der junge Arnet, so wolte er ihm umsonst mitfahren / indem ihm dessen Vatter 30. fl. Recompens versprochen, wenn er ihm mit nacher Hauß brächte; als aber der Geistliche mehrmahlen widersprach, und ihn eines Irrthums beschuldigte, so er meinte daß er des Müllers Sohn sey/ so wurde der Kutscher zornig/ und weigerte sich/ ihn mitzunehmen/ welches aber dennoch/ auf Zureden geschehen/ und sie beede um 7. fl. Fuhr-Lohn, biß Franckfurt einig worden.

Dises erstes hatte also diser Geistliche überstanden / unwissend / daß nach disem kleinen Wirbel ein grosses Sturm- und Donner-Wetter sich erst über ihn erregen/ und so vilen Ver-

druß

druß causiren werde. Er ließ eine arme Catholische Weibs-Persohn, für sich, auf seinen bezahlten Sitz/ biß nach Würtzburg fahren, daselbst er aber/ ritte von Nürnberg per posta ab, kam aber auf der Strassen zu Fürth, in eben das Würths-Hauß/ auf ein Frühstück, in welchem er vor 4. Jahren/ sich mit seinen Cameraden, als ein Student/ so lustig gemachet.

So bald ihn die Würthin in disem Priesterlichen Kleid erblicket/ verwunderte sie sich über solche Veränderung/ und daß er ihr in solchem Aufzug weit anders vorkäme, als vormahls, da er bey ihr so lustig gewesen/ Herr Karger verstunde nun darauß/ sie deutete auf sein ehemahliges Studenten-Kleid. und bejahete sein ehemahlige fröliche Lebens-Art in ihrem Hause: die Würthin aber, welche ihn, der Aehnlichkeit wegen / für den verlohrnen Müllers Sohn hielte/ verstunde es von dem Ordens-Habit, welchen der junge Arnet, als Profess der Benedictiner-Ordens dazumahl getragen; Weil nun Herr Karger nichts von ihrem Irrthum/ noch weniger aber von des Müllers Sohn gewußt, so kunte er sie auch keines bessern belehren, sondern sie blib in ihrem festgefaßten Wahn, und er ritte/ nach eingenommenen Frühstück/ seines Weegs weiter fort nach Würtzburg/ ehe der Land-Kutscher noch, von Nürnberg auß/ zu Fürth angekommen.

So bald der Land-Kutscher in disem Würths-Hauß angelanget, so erzehlte ihm die im Irrthum vertiefte Würthin/ daß kurtz vorher der geistliche Herr bey ihr eingekehret/ welcher vor vier Jahren so vile Lustbarkeit in ihrem Hauß eingenommen/ und wäre so fort seines Weegs weiter, nach Würtzburg/geritten. Diß war nun dem Land-Kutscher Wasser auf die Mühle, daß/ da sie etlichmahlen beede von dem verlohrnen Müllers Sohns zu Eitwill geredet/ er den Herrn Karger dermahlen nicht allein für solchen angesehen / sondern ihn auch sogleich die Würthin darfür gehalten, da es doch bereits vier gantzer Jahr, daß sie ihn weiter mit keinem Auge/ als wie dißmahl gesehen.

Man kan aber, bey diser wunderbahren Begebenheit/ sich auch nicht genug verwundern, über die so gantz natürliche Gleich- und Aehnlichkeit/ welche unter diser beeden Geistlichen, sich so klärlich geäussert und gezeiget hat/ und dergleichen man nicht leicht in der gantzen Welt antreffen und finden wird. 1mò ein Handschrifft/ 2dò ein Zeichen über das rechte Aug, 3tiò ein Anmanung eines Gesichts/ 4tò alle beyde von einem begürlichen 30. Silberligschen Kutscher hin und wider geführet worden/ 5tò in einen Würths-Hauß zu Furth sich lustig gemacht/ in einer Jahr-Zeit, 6tò zu Wienn auf den Spittel-Berg bey einen Hauß-Herrn/ Martin Trader/ eingekehrt/ im Wallfisch, allwo

des

des Müllers Sohn ein componirtes/ zu Mayntz tempore Studiorum, Buß-Liede hat ligen lassen, welches der Geistliche in Ankunfft in denselben Zimmer des Arners erfunden, und in sein Breviario geschriben, unwissend, von wem es da verbliben seye, als nun der Geistliche in seiner Gefangenschafft visitiret ware, so wurde er Geistliche, so gleich über dises Buß-Liede befragt, wann er ein Frembder wäre, wo er dann an das Buß-Liede kommen/ und alle dise Signa und Handschrifft, Zusammenkunfften deren unterschidlichen Orthen/ worüber die Anwesende eingenohmen waren/ er Geistliche müsse absolutè doch des Müllers Sohn seyn, daß ihme Karger/ kaum eine Defension mehr gestattet wurde, und der gemeine Pövel erforschet sich schon/ wann der Malificant so vermeinter Arnet/ soll gerichtet werden/ indeme er Meß gelesen hätte und kein Priester seye; wann seine liebe Mutter und Geschwisterig nicht mehr im Leben wurden gewesen seyn, so wäre diser Geistliche Karger ohne Zweiffel zur Schlachtbanck geliffert worden/ weilen man glaubte/ es müßte doch nicht anderst seyn/ als wie der Müller es vorgebe; und da man von Gericht auß ein dreymahliges Requisiterial-Schreiben hat ergehen lassen zu seiner des Geistlichen Frau Mutter, ohne einige Antwort zu erhalten; hernacher erschollе das Geschrey überall/ es wäre kein Orth in der

gantzen Welt das so hiesse, als wie er vorgebe, sonsten wäre wohl ein Antwort erfolget, und er Geistlicher, müßte nun doch des Müllers Sohn seyn, und kunte einen Geistlichen Karger seyne Documenta und Testimonia abgenommen haben, und gebe sich nunmehro vor ein Geistlichen Karger auß.

Es traffe sich noch ein weit unglaubliches Indicium zu / wie folget, indeme des Müllers Sohn bey disen obermeldten Hauß-Herrn ist gewesen / hat der Herr Prior desselbigen Closters auch allhier zu Wienn ratione processus vel negotij sich lange Zeit aufgehalten, finito processu zu seinen heiligen Ordens-Stand wider zuruck zu kehren beschlossen / vor der Ankunfft des Herrn Kargers / nachdeme / als der Hauß-Herr hörete, daß Herr Pater Karger Reisen gesinnet über Mayntz nacher Brüssel, gabe er Hauß-Herr dem Geistlichen Karger ein höfflichen Gruß an disen vorhin geweßten Hochwürdigen Herrn Priori in transitu abzulegen, welchen der Geistliche aber auß Vergessenheit nicht hat außgerichtet, als aber dise Herrn Benedictiner / nemblich der Herr Prior zu den gefangenen Geistlichen zur Untersuchung / ob er es seye oder nicht, gekommen, richtet der Geistliche den Gruß auß von dem obgemeldten Hauß-Herrn, worüber der Herr Prior sich reflectiret, daß der verlohrne Professus allda wohnend

bey

bey ihm gewesen, also glaubte der Prior anderst nicht, als diser Geistliche Karger müßte nun doch der verlohrne Professus seyn, dises Indicium gabe abermahl denen so gern hörenden ein grosses Gehör/ gegen disen Geistlichen Karger; nach verflossener kurtzer Zeit kame Herr Doctor Nevel Pastor zu Mayntz bey S. Quintin von Rom, und bezeugete/ daß er dem Arnet zu Rom 30. Scudi gelehnet hätte/ welche der Müller in Contenti mit Danck erstattet, nachdeme kam ein jeden das Reuen an/ welche an der Arestirung Schuld waren/ und alle, gleichwie auch der Müller/ nach Art des Pilatii/ wolten darüber die Händ waschen/ der befreyte Geistliche aber vor so lang in Eisen und Banden in einer armseeligen Gefängnüß über drey Monath lang bey äusserster Kälte gelegen/ wolte niemand daran Schuld haben/ noch was wissen, vil weniger für ein so vil außgestandenes Unheyl Satisfaction geben/ welches doch Land und Städt kundig ware/ daß der Müller daran schuldig gewesen/ diser Geistliche Karger wurde aber benöthiget der Obrigkeit vorzutragen in ejus instantia, umb welche kleine Satisfaction bey einer grossen Unschuld doch 3. Jahr procediren müßte, wie wohl auch darbey sein Ehr und Reputation zu verfechten gezwungen wurde, endlich obsiget er. Herr Karger ist einer mäßig-langen Statur, schlancken Leibs, von gesunden pro-

portionirten Glidmaßen, bräunlichten Angesichte/ hat ein wohl-lautende männliche Sprache, graue Augen, mit Castanien-Farben Augen-Braunen, wie auch dergleichen Haare. Und eben alle dise Qualitäten und Eigenschafften, sowohl der Gestalt/ als dem Naturel nach/ weiß man auch an dem Müllers Sohn zu rühmen/ wie den die voranstehende beede Portraits dessen, den geneigten Leser und Liebhaber, mit mehreren werden belehren können. Ja was das wundersamste ist / so hat der Herr Karger zu Cölln, als ein Student, einen Hib mit dem Degen / über die rechte Augen-Braun bekommen, davon ihm nach der Heilung doch eine Narbe gebliben; und eben dergleichen Marque hat der Müllers Sohn/ über dem rechten Auge, die er aber im Herunterfall über eine Stiege bekommen. Welche und andere dergleichen Kennzeichen mehr einen Menschen freylich in seinem fest-gefaßten Wahn und Meinung zlmlich stärcken, und wo er alle Vernunfft bey Seiten setzer/ in einen gefährlichen Irrthum stürtzen können.

Sobald die Land-Kutsche zu Würtzburg angelanget/ stig die arme Catholische Weibs-Persohn ab. Bey weiterer Fortreise/ nahm er seinen bedungenen Platz selbsten ein, und da er vermeinte/ nunmehr ein genügte Reise biß Franckfurt zu thun/ so fande er aber, seiner

seiner Meinung entgegen, an dem Land-Kutscher einen unruhigen Plag-Geist, dem immer die versprochene 30. fl. im Kopff gestecket, und den die Würthin in seiner irrigen Meinung noch mehr bestärcket / daß diser Geistliche des Müllers Sohn seyn müsse, weswegen er denselben auch ohne Unterlaß mit dergleichen Vorwurff beschwehret, ungeachtet aller Widersprechung, und vernünfftiger Vorstellung, biß sich endlich Herr Karger entschlossen, um vor disem unverschämten Menschen Ruhe zu haben, ihn auf seinen gefaßten irrigen Wahn zu lassen/ weil er ihn ja auf keine Weiß noch Wege abzubringen vermögend gewesen.

Sie kamen nun also glücklich zu Franckfurt an; weilen aber gar vile Wägen vor dem Stadt-Thor hielten, welche hinein fahren wollen, und eben auch die Land-Kutsche diserhalben lange halten müssen / ist Herr Karger nebst seiner habenden Bagage von selbiger abgestigen, und wurde gewöhnlicher massen, bey der ersten Wache, als ein Passagier, examiniret; indem aber seine Urkunden meistentheils in Lateinischer Sprache abgefasst waren, welche niemand auf der Wache verstanden/ so führte ihn die erstere Schildwache zu der Haupt-Wache, woselbst man seine schrifftliche Patenten und Testimonia sogleich authentisch befunden/ und er darauf/

nebst Uberliferung derselben, passirt worden: Darbey ihm dann auf Begehren, jemand von der Wache mitgegeben worden/ welcher ihme das Marck-Schiff am Mayn gezeiget, weil er Willens war, in continenti mit selbigem nacher Mayntz zu fahren. Wie nun bey diser Gelegenheit der Herr Karger von Soldaten begleitet wurde, und ihn der Land-Kutscher solcher Art erblicket/ so riß er gewaltige grosse Augen auf / indem er gedachte, der Geistliche wäre verrathen, und seine Hoffnung der 30. fl. wegen / zu nichte worden.

Inzwischen nun diser Geistliche zu Mayntz glücklich angelanget war / fügte sichs / daß der Müller Arnet von Eitwill zu Franckfurt angekommen/ in der Meinung/ seinen Sohn daselbst aufzusuchen / worzu ihn ein eitler Traum verleitet, der ihm und seinen Weib die ungezweiffelten Gedancken in das Hirn gepräget/ ihr Sohn seye unfehlbar in Franckfurt. Da er nun den Land-Kutschers Sohn, Wagner, angetroffen, hat diser ihm alles erzehlet, was er in Fürth von ihme bey der Würthin gehöret, und was er unlängst erst wegen seiner / unter Begleitung der Soldaten gesehen, welches alles disen alten schnee-weissen Salomon in seinem gehabten Traum bestärckte, und er sodann sich vorgenommen / nach Mantz zu gehen / und sei-

seinen vermeinten Sohn daselbsten zu suchen, worinnen ihme der junge Wagner Gesellschafft leistete, welcher sich in schwartz verkleidet, und an dem unschuldigen Geistlichen, seine 30. Silberling redlich verdienen wolte.

Herr Karger nahm aber sein Reiß weiter von Mantz über Saltzig allwo er über Nacht verblibe; so bald der Müller solches erfuhr / verfolgte er denselbigen, biß dahin / und kam grade in eben das Wirths-Hauß, allwo er dann in Beysenn seines ehrlichen Gefätztens, den Herrn Karger gefunden und angetroffen.

Der Müller / wolte nicht zugeben / daß er so gleich, als gemeine unverständige Leute, in der ersten und grösten Hitze, auf disen unschuldigen Herrn loß gefahren. Er mochte bedacht haben / daß manche Menschen einander mehrmahlen gleichen, doch da er den Herrn Karger / mit seinem aufhabenden schwartzen Käpgen, im herumspatzieren, am Ofen sitzend sahe, und ihn gar fleißig betrachtete, und fragte denselben, auf eine gantz heroische und Oberherrliche Art: Woher er käme? ob er Patenten bey sich habe? so solte,, er ihn solche zeigen. Worauf ihm der Geist-,, liche antwortete: wenn er Schultheiß des Orts wäre / der die Frembden examinire,, so wolte er ihm solche zeigen / sonst wä-,, re er ihm solche zu weisen / nicht verbunden.,,

Auf dise so schlecht abgefertigte Richterliche

che Anforderung, kam eine / doch fest-eingebildete vätterliche Reprimande, da er fernerhin, zu disen Herrn sprach: So / mein schöner Sohn! weilen du nicht bey mir zugesprochen / so muß ich dir zusprechen.

Der Herr Karger kannte diesen Müller nicht, weilen er ihm erzehlte / daß man ihm auf dem Weeg / von Nürnberg biß Franckfurt, auch einen andern Vatter, der ein Müller seyn solle, hätte wollen aufdringen / welches zwar des Franckfurtischen Kutschers Sohn eintzig und allein gethan; indem nun merckete des Herrn Kargers Bedienter die Gegenwart des verkleydeten Wagnes, und bedeutete solche seinem Herrn, welcher denselben darauf hart angefahren, als einen Menschen, der daher gekommen wäre, unschuldige Leute in Ungelegenheit zu bringen, mit Wiederhohlung aller seiner / ihme auf der Reise / dißfalls gethanen Widersprechungen.

Die 30. fl. machten aber disen unbedachtsamen Jüngling das Blend-Leder vor die Augen der Vernunfft gelegt haben: Derohalben er auch so ausgelassen wurde, daß er sich auf das allerkostbarste Mausoleum und Begräbniß beruffte, und sich gegen den / mit Zweiffel streitenden Müller, dergestalten heraus ließ: Wenn dieser geistliche Herr sein Sohn nicht sey / so solte man sieben Galgen aufeinander bauen / und ihn / (nemlich den jungen Kutscher) an den siebenden / hencken lassen. O tempora! o mores!

Der gute alte Müller geht nunmehr, durch dise entsetzliche Betheurung, weiter, und begehrt, mit der Jüdischen und unglaubigen Art ein Zeichen von disen unschuldigen Geistlichen, ob er sein Sohn sey / oder nicht? ob wohlen nun der Herr Karger, über disen ausgelassenen Frevel/in nicht geringe Bestürtzung geriethe, so trug er doch mit der Tauben-weisen Einfalt dieses Müllers Erbarmen, und nahm, unter hertzlichen Seufftzen zu seinen lieben GOtt, ein Crucifix-Bild in die Hand/ hielt solches dem Müller vor sein Angesicht / und brach, unter Erstaunen und Schrecken aller Anwesenden / in dise nachdrückliche Betheurungs-Worte heraus: So wahrhafftig, der HErr Christus am Creutz für uns gestorben ist/ so gewiß bin ich euer Sohn nicht.

Es beweiset die Heil. Römische-Catholische Kirche, mit mehr als 1000. Exemplen, daß die Vorweisung dieses allerheiligsten Bildnis, die Menschen / die wildesten Thiere / und auch die Teuffel selbsten / bezähmet und abgetriben: Dieser hartnäckige Müller, wolte aber sich nicht dadurch bewegen lassen; und weilen ihm also die vorhin gepfiffene Täntze nicht angegangen oder gelungen, so thut er abermahlen, unter den 7. Sprüngen einen auf die gelehrte Banck, und fordert seine Patenten von ihm ab. Auch hierinn war die Gedult des Herrn Kargers unermüdet, er ließ den Herrn

Geist-

Geistlichen des Orts beruffen, zeigte solche demselben, und ließ solche vorlesen. Dieser rieth auch den Müller an, er solte bey Zeiten seinen Weg wider zurück nehmen und sich weiter keine Ungelegenheit machen. Worauf aber, von diesem unbesonnenen Müller die Antwort erfolgte: Daß ein jeder solche Patenten machen könnte.

Es vertrug sich inzwischen die Zeit daß der Geistlicher vor 12. Uhr in der Nacht sein Vesperas noch zu betten hätten den Müller aber zu diesen; ihme Geistlichen kein Ruhe geben wolte, mit heraus sprechent: seyn Gebett wäre GOtt nicht angenehm; worüber sich die Schiffleute sehr erzörnet haben; und der Müller mit Stiellen an den Kopf wäre geschlagen worden wann der Geistliche nicht abgewehret hätte, sprechend: man soll ihme Müller nachgeben, weilen er nicht wußte was er thäte.

Das sonst hitzigste Gemüth, ließ sich doch, bey solchen Widerspruch und Sonnen-klaren Beweiß/auf Moderation, seiner bißhero so irrigen Meynung, bringen. Hier halfs aber nichts, Mancher nennete gern einen reichen Vatter. wenn er nur einen wüste; Der Herr Karger solte es thun, und wolte doch nicht/ dieweil ihm sein Gewissen nicht zuließ, seinen ehrlichen und selig-verstorbenen Vatter zu verlaugnen. Der Müller begehrte an den unschuldigen Herrn Kar-

Karger, er solte nur mit ihm, zu seiner Frauen/ als vermeinten Mutter kommen, und wann selbige ihn nicht für ihren Sohn erkennen würde, so wolle er ihm, hinzuziehen, wo er wolte, noch 300. geben.

Weilen nun in Ermanglung schrifftlicher Versicherung, aus diesem Handel nichts ward/ so forderte der Müller vom Herrn Karger einen Schein / den er seiner Frauen aufweisen könne, daß er ihr Sohn nicht sey. Ob nun schon Herr Karger darzu willig war, so wüste er doch des Müllers und seines Weibs Nahmen nicht, welche ihm auch der Müller nicht anzeigen wollen, weilen er vermeint/ er wäre sein Sohn, und wüste seiner Eltern Nahmen ohnedem wol. Endlich aber kam, mit ihrer beederseitiger Vergleichung, folgende Handschrifft und Erklärung herauß:

Hiemit bekenne ich dir und deiner Frauen, daß ich euer Sohn nicht bin.

Joannes Karger/ Presbyter, aus dem Lande Luxenburg.

Wor-

Worauf der Müller sich seines Wegs den Rheinstrom hinauf begabe, wie Herr Karger selbigen hinunter gefahren/und mithin der letzere nicht wenig erfreuet wurde, daß er einmahl, von disen zwar unvermutheten, doch bißher ihme sehr beschwerlichen , Anfällen nunmehr erwünschte Ruhe und Sicherheit erlanget hätte.

Wenn Israel GOtt und seinem Wort nicht folgen wolte , so brachte sichs selbsten in Unglück. Hätte dieser Müller seiner Vernunfft ,und dem guten Einrathen verständiger Leute, gefolget, so wäre er nicht so blindlings angefahren und hätte ein hartes daraus entstehendes Unglück vermeiden können. Der gute Geistliche fuhr ben Rhein, in Sicherheit / hinab, biß nach Poppart; hier traff sein Klag- und Plag wieder ein , welcher denen Schiffleuten zuruffte/ unter Bedrohung des Arrests / mit dem Geistlichen ans Land zu fahren. Diese erschracken, musten aber, wegen eingejagter Furcht, gehorsamen, (so weit können reine Müller bringen!) da denn der Herr Geistliche mit seinem Bedienten aussteigen , und , unter Beyseyn vieler Leute sich, biß ins Wirthhauß,nachruffen lassen müssen, daß er ein ungerathenss Kind sey/ welches seine Eltern nicht erkennen wolle.

Diß alles will ich dir geben / wann du

nie-

niederfallend mich anbetest: Sprach dort der Satan zu unsern Heiland. So kam der Müller, von seinen vielen, ihme bißher mißlungenen Wegen, auch auf die Banck der Reichen. Er stelte Herrn Karger für, daß er ein Mann von 20000. fl. reich/und er das einige Kind und Erbe darzu sey/wodurch er vielleicht sich könne im Stand setzen, ein vornehmer Mann zu werden. Der Müller fand deßwegen zu Poppart etlicher Leute Beyfall, aber von noch vielmehrern Widerspruch. Das Vertrauen/zu seinen NB. erworbenen Mitteln, trieb ihn so weit/ daß er auf die Wache trotzte, und den Herrn Karger wolte in Arrest nehmen lassen. Deßentwegen fuhr er dem Geistlichen nach/ biß nach Oberlohnstein: allwo er alsobalden die Wache angerufen: Ob er nicht könne eine Wache haben? er wolle seinen Geistlichen Sohn arretiren lassen; fragte auch hierbey sogleich Herren Karger: in welcher Gegend oder Wirthshaus selbiger logiren wolte? da ihm nun derselbe das erste Würthshaus bey dem Thor zu seinen erwehlten Quatier vermeldete, so hatte es also damit sein Verbleibens.

Biß dato sahe man die wunderliche Aufführung des Müllers/mit vielem Gelächter, und seinen Irrthum für menschlich an: Denn es hat kein Mensch, und auch Herr Karger selbst nicht præsumiren können, daß ihm dergleichen

Possen-

Possenspiel zu einem solch grossen Præjudiz und Nachtheil gereichen solte. Ein jeder merckete des Müllers Irrthum, man überwieß ihn, mit allen vernünftigen Vorstellungen, eines bessern, und da hätte er noch bey Zeiten zurücke tretten, seinen Irrthum erkennen, Herrn Karger dißfalls um Verzeihung bitten, und sich miteinander aus diesen Handel wickeln sollen. Allein, weilen derselbe/alles Erinnerens/ Ermahnens und Warnens ungeachtet, dennoch in seinem Irrthum verharrete, so kunte solcher nicht mehr menschlich heissen, war auch keines menschlichen Mitleidens und Erbarmens mehr werth uud würdig; in Ansehung der unschuldige Herr Karger dadurch in seinem fortun schrecklich gehindert worden, und auch darneben bey in Leibs- und Lebens-Gefahr gerathen. Den jetzt kame es gantz und allein auf die Haupt-Quæstion an: Ob Herr Karger des Müllers Arners Sohn sey? Wäre nun solches richtig befunden, und Herr Karger überwiesen worden, so wäre eine noch schwehrere Frag aus der erstern erwachsen: Ob er jemahlen das Priesterthum erlangen hätte/ Arnet sine di missorialibus litteris ad quod respondeo non.

Nun wüste jedermann/ daß des Müllers Sohn nur bißhero die 4. Ordines minores/ das Priesterthum aber niemals überkomē hatte, und also nicht tüchtig gewesen, H. H. Messe zu lesen

lesen. Wäre nun Herr Karger des Müllers Arnets Sohn gewesen, so wär er ohnfehlbar am Leben gestrafft worden, wie die Constitutiones Ecclesiasticæ, in solchen Fällen, ausweisen. Und in diesen entsetzlichen Jammer hätte der leibliche Vatter sein leibliches und einiges Kind gestürtzet. Dieses zu überlegen/ ließ ihm seine blinde stockdicke Vernunfft nicht zu: Denn er gedachte/ wenn er nur seinen Sohn wieder hätte, so würde sich das weitere mit ihme alles schon geben.

Indessen langte nun Herr Karger zu Oberlohenstein an, und da er im Wirths-Hauß abgetretten, wurden ihme, auf des Müllers Begehren, 2. Soldaten mit aufgesteckten Bajonetten, vor sein Zimmer gestellet; nicht anderst, als wenn er der boßhaffteste Delinquent und und Missethäter wäre. Er muste also sich der Gedult und Gelassenheit gebrauchen/ und das weitere seinem lieben GOtt befehlen und anheim stellen. Die Unschuld, welche alle angefochtene Gemüther tröstet, that auch dergleichen Würckung bey ihm, und versprach sich gewiß/ daß selbige doch endlich siegen würde.

Nach Verlauff einer Stunde kam der Müller, nebst einem Haubtmann von der dasigen Garnison, wieder zu ihm, und brachte zugleich ein Weibsbild mit / welche sein Sohn ehedem in Mayntz gekannt, auch gerne geheyrathet hätte / nunmehr aber einen Soldaten hatte. Durch diese wolte er Herrn Karger über-

zeugen, daß er würcklich sein Sohn sey, und obwol die Frau so gleich sagte: Daß sein Sohn kleiner und dicker gewesen, so ließ sich doch der Müller diese zweiffelhaffte Antwort nichts hindern / sondern beschönte damit seine Muthmassung, daß man sich verwachsen könne.

Hierauf forderte der Haubtmann Herrn Karger seine Patenten und Briefschafften ab / und als sich selbiger dißfalls anfänglich weigerte, wurden sie ihme par Force abgenommen. Er bat unter andern glimpflichen Vorstellungen, nur um das allergnädigste Recommendation - Schreiben von Wien nach Brüssel / allein es wurde ihm solches mit noch grösserer Gewalt aus den Händen entrissen. Hiemit hatte der Müller gut klagen und sagen, denn seine Waffen und Beweißthümer waren ihm benommen, und er wuste nicht einmal, wo der Haubtmann damit hingekommen, welches er auch / nach der Hand, nicht in Erfahrung bringen können.

Es ist schon eine alte und allgemeine Klage / daß man vor die Arme so wenig Recht und Gerechtigkeit findet, und dieselben nicht anders als ein niedriger Zaun angesehen werden, über welchen die Reichen und Gewaltigen mit leichter Mühe steigen können. Der Müller rühmte sich seiner ansehnlichen Mittel, er war unter den Leuten deswegen gar wohl bekannt, und eben darum fand er auch aller Orten Gehör / er mochte begehren / was er wolte, da

hin-

hingegen der unschuldige Herr Karger, mit allen seinen Vorstellungen / gar nichts ausrichten kunte. Der boßhafftige Müller ließ demnach, diesen geweihten Priester/ noch selbigen Abends, in der Dämmerung, durch eine Anzahl Grenadiers und andere Soldaten, unter Zulauff einer grossen Menge Leute, im Schlaff-Peltz und Pantofeln, als den ärgsten Delinquenten und Falsarium öffentlich auf das dasige Rath-Haus führen, und daselbst 30. Täge und Nächte, unter Abwechslung 4. Grenadiers, beständig verwachen.

Bißhero hatte dieser geistliche Herr noch immerhin, in seinem guten Gewissen, einen reichen Trost gefunden; vorjetzo schien derselbe aber in etwas zu ermangeln. Er war sich keines Verbrechens bewust, und dennoch wurden so grosse Vergewaltigungen an ihme ausgeübet, daß er vermeinte, es wäre würcklich mit ihme, auf Leib und Leben angesehen, weswegen er sich auch durch fleissiges Beten und Beichten dergestalten bereitete, als wenn er würcklich zum Tode solte verurtheilet werden. Er hatte bey der strengsten Kälte in seinem Gefängniß nicht einmal ein Bett, zur benöthigten Erwärmung / sondern muste sich auf einen Bund Stroh legen, und noch immer die starcke Wache vor seinen Augen sehen. Dieses sind gewißlich solche Umstände, welche dem allerhertzhafftesten Menschen den Muth auf die Letzte benehmen können.

Lächerlich ists zu hören, wie endlich der Müller und sein Weib / nebst 2. Geistlichen Benedictiner-Ordens vom Jacobs-Berg bey Maynz, woselbst sein verlohrner Sohn ehemals Profess gethan / zu Herrn Karger aufs Rath-Hauß gekommen, da dann die Herren Patres so gleich erkannten / daß dieser Geistliche des Müllers nicht seye, ihm solches auch frey ins Angesicht gesagt, er aber solches nicht attendiren wollen, sondern die Müllerin bey dem gefangenen Geistlichen allein gelassen, was selbige für Hertz-bewegliche und Hertz-brechende Discourse mit demselben verbracht / und ihn wegen seiner schwartzen Zähn befragte, seinen frühen Durst bestraffet, ihme etliche Zucker-Plätzlein zum essen angeboten, wie sie ihre Hand an der seinigen erwärmet, und dadurch geglaubet / er müste doch ihr Sohn seyn. Und dem ungeachtet, da alles, auch so gar die Elementen des Himmels zeugen halfen, daß Herr Karger des Müllers Sohn nicht sey, so ließ ihn der Müller doch fernerhin daselbst gefänglich anhalten, und durch die Soldaten / auf das schärffste bewachen: Da der unschuldige Geistliche keinen Menschen gehabt, der sich seiner angenommen, oder den ordentlichen Process hätte formiren sollen. Zwey Briefe hatte er an seine Mutter und Geschwisterte / in seine Heimath geschrieben, sie musten aber beederseits verlohren gegangen seyn, weilen keine Antwort darauf erfolgte. Also muste er gar unter

Ge-

Gedult und Gelassenheit seinem lieben GOtt gar aushalten, biß es demselben gefällig sey, seine Unschuld an das Licht zu bringen, und ihn aus diesem gefährlichen Labyrinth gar heraus zu wickeln.

Das Gerücht erscholl in der gantzen Gegend herum, daß der Müller zu Eltwill einen Geistlichen, welcher ihn nicht für seinen Vatter erkennen wolte, zu Oberlohenstein, auf dem Rath-Hause arretiren lassen, welcher grosser geistlicher Verbrechen schuldig geachtet würde. Und eben dieses Gerüchte kam auch vor das Hochlöbl. Officialat zu Coblenz, welchem die Jurisdiction über die Clericos dasiger Diœces, gebührete, folglich auch Herr Karger an dasselbige ausgeliefert werden muste. Selbiges ließ also den geistlichen Arrestanten, mittelst 3. biß 4. Geistlichen von dem Rath-Hause abholen, und unter Zulauff vieler Leute, selbigen biß an den Rhein begleiten, und sodann in einem Nachen, nach der Coblenzer Vestung, Ehrenbreitstein, abführen, auch daselbst, nach obenberührter schwehren Art seines angeschuldigten Verbrechens, in ein starck-verwahrtes Gefängniß bringen. Aus diesem Verhafft schrieb Herr Karger abermal einen offenen und sehr beweglichen Brief an seine Mutter und Geschwistrigte, sich seines Nothstandes anzunehmen: Welcher dann auch bey ihnen angekommen, und eine unbeschreibliche Bestürtzung bey ihnen erwecket; so daß zween seiner Brüder, Wilhelm

und Dominicus Karger, sich endlich resolvirt, unter verschiedenen Attestaten und Gezeugnissen von der Luxenburgischen Obrigkeit, sich auf den Weg nacher Coblenz zu machen, welche auch nach ihrer Ankunfft, bey Einem Hochwürdigen Officialat erweißlich gemacht: Daß der *inhafftirte* Johannes Karger ihr leiblicher Bruder sey. Da inzwischen derselbe, biß dorthin, abermal 40 Täge und so viel Nächte, bey anhaltender beschwehrlichen Kälte im härtesten Gefängniß, gleich dem boßhafftigsten Delinquenten, sitzen und im Elend pausiren müssen.

Es war recht wehmüthig anzusehen/ wie seine beeden Brüder Herrn Karger erblicket, da sie ohne Meldung eines einzigen Worts mit unglaublichen Lamentationen und Wehe-Klagen, sich über des Müllers ihrem Bruder angefügtes Unrecht beschwehret, und solchen Herrn Karger in Beyseyn vieler geistlicher und weltlicher Personen, so gleich für ihren Bruder erkannt, mit vielen zärtlichen und brüderlichen Expressionen und Liebkosungen, welche in denen Gemüthern der Anwesenden eine sonderbare Bewegung erwecket und verursachet:

Bey solcher der Sachen Bewandnüß wurde von hochermeldten Chur-Trierischen Officialat zu Coblentz an eine Hochlöbliche Chur-Trierische Regierung wegen des Herrn Kargers befundener Unschuld/ und des Müllers Arnets grossem Vergehen gegen ihn, sogleich der erforderliche

Bericht

Beriche erstattet, worauf dann der Karger nicht nur des unschuldig erlittenen Arrests / sondern auch überdiß

Ihme wegen verursachter Kosten, zugefügten Schadens und sonsten ratione Satisfactionis gegen mehrerwehnten Müller die Action vorbehalten, und bester massen attestiret worden / daß der Karger unschuldig befunden, mit Vorbehalt alles gegen den Müller habenden Rechtes. vid. Anlage sub Lit. A.

Als nun solchergestalt der Karger wiederum auf freyen Fuß gestellet, seine zwey angekommene Brüder aber, Wilhelmus und Dominicus Karger wider zurück in ihr Vatterland gekehret waren, stellete er seine wider den Müller Arnet habende Rechtliche Klage nunmehro würcklich an, dahingegen dieser, ohnerachtet in foro Impetrati Arresti, sintemahl ein Hochwürdiges Officialat zu Coblentz die Jurisdictionem in Spiritualibus zu Oberlohenstein fundiret hat, er seine Diffamation zu verantworten und den impetrirten Personal-Arrest wegen des Kargers Person zu justificiren verbunden gewesen, vermeintliche Exceptionem fori opponendo, ungehorsamlich, der ergangenen Auflage zuwider, aussen geblieben, sonder Zweiffel aus keiner andern Ursache, als weilen er seinen groben Irrthum nunmehro erkannt, und solchen zu verantworten sich nit getrauet, worbey aber der Geistliche

siche Karger zu acquiesciren nicht gemeinet gewesen/ sintemahl die Competentia eines Hochwürdigen Officialats zu Coblentz gantz unstreitig, in mehrern Betracht, daß der Karger eine Persona Ecclesiastica, und obangeführter massen Eines Hochwürdigen Officialats zu Coblentz Jurisdiction zu Oberlohnstein, nicht negiret werden kunte, er aber, Geistlicher, auf Instanz des Müllers unter dieser Jurisdictione Ecclesiastica war arretiret worden, folglich der Müller durch Suchung sothanen Personal-Arrests dieses Forum ohnstreitig agnosciret hatte, gestalt er dann auch solches im Protocollo Commissionis nicht hätte abredig seyn können. Hierwider obmovirte nun zwar der Müller noch ferners, als ob er den Geistlichen Karger zu Oberlohnstein nicht arretiren, sondern in dem Wirthshause daselbst nur dessentwegen detiniren lassen, wormit jener nur ein Attestat von sich stellen sollen:

Daß er der vermeinte Sohn nicht sey;

Allein eben durch dieses Anführen gestand der Müller gantz evident, daß er derjenige gewesen, und zwar zwischen persönlich detiniren und arretiren zu lassen/ wohl nicht der geringste Unterscheid zu befinden; und was hat denn der Müller für Befugnüß gehabt dergleichen zu thun, da der Geistliche gar nicht verbunden gewesen, ihm sothaniges Attestatum zu geben, wann er solches nicht hat von freyem Willen thun wollen, zumahlen da er ihm schon dergleichen gegeben hatte, auch mit dergleichen Attestaten dieser Passus

Præ-

Præjudicialis, tam quoad paternitatem quam quoad Filiationem, weder affirmativè noch negativè abgemachet werden kunte. Immittelst muste der Karger geschehen lassen, so gar bey höchster Anwesenheit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Mayntz, mittelst, der Soldaten-Wache, im Schlaff-Peltz und Pantoffeln, gleich dem grösten Delinquenten von der Welt, aus dem Wirthshauß aufs Rathhauß geführet, und ins Gefängnüß geleget zu werden. Hätte der Müller bey dem angegeben Attestat acquiesciren wollen, so hätte ja solches bey dem schon bekommenen geschehen können; so aber war sein Irrthum so enorm, daß er re verâ solches nicht im mindesten attentirete, vielmehr vermeinete, wie grosses Unrecht ihm von dem Karger geschehen / daß er sein Sohn nicht seyn wolte / da er doch derjenige gantz evidenter nicht war / und solchergestalt in Ewigkeit nicht werden kunte. Der Karger hatte seinetwegen genug ausgestanden, immassen er zu Lohenstein auf dem Rathhause in ein Gefängnüß gestecket / welches recht criminal und Ehren-rühriſch, in welchem vorher Schelme und Diebe inhafftiret gewesen, und aus selbigen zur Justification waren geführet worden; und nun will gleichwohl der Müller, als auf dessen Instanz und Veranlassen solches alles geschehen, mit dergleichen vergeblichen Exceptionen den Process ins weite Feld spielen, und dem Karger die schuldige Satisfaction so schwer machen als nur immer möglich. Ja es waren noch

andere Geständnüsse des Müllers vorhanden / daß er derjenige gewesen, auf dessen Instanz der Herr Karger arretiret worden / gestalt er solches so gar in Actis publicis bey des Herrn Vicedoms von Ingelheim im Rheingau Hochfreyherrl. Excellenz so schrifft- als mündlich eingestanden hatte, sothaniges Geständnüß auch in dem, an Churfürstl. Mayntzische Hochlöbl-Regierung erstatteten Berichte, hisce formalibus attestiret worden:

> Es hätte ohnlängst Hannß George Arnet, Bürger und Müller zu Eldwill, einen gewissen Geistlichen, in Meinung, daß solcher sein Sohn seye, zu Oberlohenstein arretiren lassen;

Wie dann in eben diesen Berichte attestiret wird / es habe der Müller sich würcklich erkläret:

> Daß er gedachten Geistlichen zu Oberlohenstein des Arrests entlasse,

welches aber von ihm nicht beschehen können, wann er derjenige nicht gewesen, auf dessen Instanz derselbe zu vorhero war arretiret worden. Einem Hochwürdigen Officialat zu Coblentz ist solches auch nicht unbekannt gewesen, immassen selbiges mittelst des an Herrn Vicedoms erlassenen Requisitions-Schreibens die Ansuchung dahin gethan:

> Daß der Müller zur weitern Sistir- und Justificirung sothaner durch ihn beschehener Arretirung ex officio angehalten werden möchte.

Welche

Welche Requisition dann auch Herr Vicedom dem Müller intimiret / und ihm die Sistirung anbefohlen. Uber diß erhellete ex Protocollo, daß der Müller Arnet den Arrest. quæst. mit 26. fl. 34. Kr. seines Orths hatte bezahlen müssen, welche Bezahlung ihm aber nicht abgefordert werden können, wann er nicht derjenige gewesen wäre, der sothanigen Arrest verlanget hatte. Es ist auch das Concept einer ihm deßfalls und der beschehenen Bezahlung halber zugestellten Quittung beym Protocollo zu befinden gewesen, dem allen aber ungeachtet, laugnet der Müller constantissime, daß er den Geistlichen nicht zu Oberlohenstein hätte arretiren lassen / vorgebende, daß ihm solches auch nicht dargethan werden könte. Endlich so bedienet er sich auch in einen bey Einem Hochwürdigen Dohm-Stifft eingerichteten Schreiben dieser Worte:

„Wie sich die Sache mit Arretirung eines „NB. Geistlichen, zu Oberlohenstein zu „Zeiten, als Ihro Churfürstl. Durchl. „daselbst sich aufgehalten / in der Wahr„heit zugetragen, daß er / (Müller Ar„net,) nach weiterer Beschauung die„ser Person sowohl, als auch Uberlegung „übriger hierbey vorgefallenen Umstän„den, befunden, daß er, (Herr Karger,) „eben derjenige nicht seye, für welchen er „ihn anfänglich gehalten rc. rc. sich da„hin declariret: Daß weiters mit die„sen Arrestato nichts zu thun haben,

„und mithin er, (Müller Arnet,) die
„biß dahin aufgegangene Kosten zahlen
„wolte ꝛc. ꝛc.

Aber auch dieses so Sonnen-klaren Geständnüsses ohngeachtet, negiret der Müller dennoch aufs beständigste, derjenige gewesen zu seyn, so den Geistlichen habe arretiren lassen, könte ihm auch mit nichten erwiesen werden, solchemnach er nicht schuldig wäre, bey Einem Hochwürdigen Officialat zu Coblentz tanquam in foro impetrati Arresti sich einzulassen, gestalt er dann auch dahin nicht zu citiren sey; Das alles aber in der straffbaren Absicht, den Geistlichen müde zu machen, um sich der wegen des zugefügten Schadens und Schimpffes auch erlittenen schweren Arrests ihme schuldigen Satisfaction zu entziehen. Sintemahlen dann die ehemahlige vätterliche Affection, so der Müller dem Geistlichen gleichsam per force aufdringen wolte, ex post facto in dergestaltigen Haß verwandelt worden, daß, wann er Müller, den Geistlichen, wer weiß wohin, hätte bringen können, er solches hertzlich gerne gethan haben würde, immassen er sich dieses öffentlich hätte verlauten lassen.

Als demnach der Geistliche diese des Müllers Absicht vermerckte, daß nehmlich derselbe intentioniret war, mit der opponirten Exceptione fori ihn, wer weiß, wie lange, herum zu ziehen, jenen aber zugleich unmöglich fiel, biß zu Abmachung derselben, und mit Hintansetzung seiner fernern Wohlfahrt, auf seine eigene Kosten sich so

lange in Coblentz aufzuhalten, entschloß er sich, den Müller Arnet in foro domicilii zu belangen, zu vorhero aber eine Reise in seine Heimath zu thun, und sodann nacher Brüssel zu gehen, um daselbst bey der Durchlauchtigsten Gouvernantin derer Oesterreichis. Niederlanden, Marien Elisabethen, Ertz-Hertzogin von Oesterreich ꝛc. ꝛc. an Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Mayntz allergnädigste Intercessionales, zu Facilitirung seines Gesuchs sich allerunterthänigst auszubitten.

Solchemnach hat er seine Reise nacher Roth im Luxenburgischen / als seinen Geburths-Ort, würcklich angetretten, seine verwittibte Mutter und liebe Geschwister mit seiner Ankunfft nicht wenig erfreuet, mit dem Pastore loci aber / als welcher von der Inhafftirung seiner Persohn auch ex rumore etwas vernommen haben möchte, von neuen Händel bekommen, sintemahlen derselbe ihme Sacerdotium disputiret, und dannenhero in der Kirchen daselbst, Messe zu lesen / ihm nicht erlauben wollen, so / daß der Herr Karger abermahlen gemüßiget gewesen, mittelst sich zu legitimiren, da er ihn dann zugelassen, und übrigens sich sehr complaisant gegen ihm bezeuget.

Hierauf hat der Geistliche, Karger, auch seine Reise nacher Brüssel in Braband angetretten, da dann derselbe bald nach seiner Ankunfft daselbst bey höchst-gedacht. Durchlauchtigsten Gouvernantin derer Oesterreichischen Nieder-Landen zur Audienz gnädigst admittiret worden,

Nachdem er nun zugleich die höchste Gnade gehabt, der Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogin die wunderbahren Fata, so ihme auf seiner Reise von Wien aus nacher Brüssel begegnet, zu entdecken, anbey höchst deroselben um die ihme so ersprießliche Intercessionales an Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Mayntz in seiner mit dem Müller Arnet habenden Rechts-Sache allerunterthänigst anzusuchen, als haben höchst Dieselben nicht nur sothanig gebettene Intercessionales gestalten Sachen nach gantz mildest ertheilet, sondern zu seinen bessern Fortkommen, und Bedeckung auf seiner Reise nacher Mayntz ihn auch mit beygelegten Passeport samt dem Reise-Geld gantz gnädigst versehen lassen. Der Geistliche, Karger, hat so dann seine Reise nacher Mayntz in GOttes Namen angetretten; Wie es aber zum öfftern zu geschehen pfleget, daß böse und ungewissenhaffte Leute Zeitungen aussprengen, woran kein vernünfftiger und rechtschaffener Mensch jemahln gedacht hat, also ist derweilen in seiner Heimath bald dieses bald jenes Böse von ihme debitiret, endlich gar fälschlich vorgegeben worden, daß gleichwohl seine Sachen so gar richtig nicht seyn müsten, immassen er von der Durchlauchtigsten Gouvernantin zu Brüssel, an Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Mayntz wäre ausgeliefert, und dem Vernehmen nach, bereits gar gehencket worden, über welche traurige, wiewohl gantz ungegründete Zeitung, eine seiner Schwestern in Melancholey verfallen und gestorben, sowohl auch sei-

ne

ne liebe Mutter für Gram und Betrübnüß in Kurtzen ihr Leben darauf geendiget; Ja bey diesen fürchterlichen Zufällen ist es noch nicht geblieben, denn derweile, daß der Geistliche via juris wider den Müller seiner rechtmäßigen Satisfaction halber procediret, und zu Erlangung dessen nacher Mayntz gekommen, hat die Müllerin dennoch beständig vorgegeben:

Er wäre gleichwohl ihr Sohn, und scheuete sich nicht mit seinen leiblichen Eltern Procefs zu führen/

sich auch dergestalt hierüber betrübet/ daß/ wie zwar insgemein dafür gehalten worden, sie bald darauf für Gram das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt.

Indessen hat der Geistliche, nachdem er zu Mayntz angekommen, die von der Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogin, Gouvernantin derer Oesterreichischen Niederlanden, an Ihro Churfürstl. Durchleucht daselbst ertheilte Intercessionales bey erhaltener gnädigsten Audienz mit Erzehlung seiner gehabten Fatalitäten/ zu überreichen die höchste Gnade gehabt; Ihro Churfürstl. Durchl. auch sind so gnädig gewesen, daß Sie ihn eine gantze Stunde angehöret, sodann aber die gerechteste Verfügung gethan, wormit seine wider den Müller habende Sache de simplici & plano bald möglichst abgethan, und ihme zu seiner rechtmäßigen Satisfaction verholffen würde.

Ihro Churfürstl. Durchleucht haben demnach besondere Commission deßhalber niedergesetzet,

setzet, von welcher nach beyderseits eingenommener Nothdurfft die Partheyen denen Rechten und Billigkeit nach entschieden werden möchten, welche dann auch denenselben gewöhnlicher massen eröffnet worden ist.

In Termino lunæ den 19. Sept. 1729. ist demnach der Karger mittelst seines ex officio constituirten Procuratoris Krumpipper coram Commissione erschienen, da dann dieser aufs deutlichste Klagende an- und vorgebracht, was massen beklagter Müller Arnet (1) ihn, als er von Wien auf Prag, von Prag auf Nürnberg, von dar auf Würtzburg, Franckfurth am Mayn, auf Mayntz, auf Cölln, von hier aber abwärts nacher Brüssel, gehen wollen/ unter Weges zu Saltzig/ ohnweit Oberlohenstein, mit bey sich habenden 20.-jährigen in schwartzen Kleidern versteckten Kutscher, Peter Wagner/ verfolget, zu Oberlohenstein aber Anno 1729. im Monath Martio proprio ausu aus dem Wirthshause aufs Rathhauß daselbst mittelst einer gewissen Anzahl Grenadiers und anderer Mannschafft ins Criminal-Gefängnüß/ unter Zulauff einer grossen Menge Volcks/ nicht alleine führen, und unschuldiger Weise gefänglich hinsetzen lassen, sondern über diese unrechtmäßige Arretirung ihn (2) an seinen ehrlichen Nahmen guten Leumund und Priesterthum auf das schimpfflichste und gröblichste angegriffen, und vorgeben dörffen:

Ob wäre er kein Priester/ und lese gleichwohl Messe;

Hin-

Hingegen (3) ihn vor einen entlauffenen Münch aus dem Orden St. Benedicti ausgeschryen: gestalt er ihme dann auch (4) gleich einen Obrigkeitlichen Befehlshaber seine Briefschafften abgefordert/und sich, seiner Person halber, zu legitimiren verlanget, und zwar solches in der falschen und irrigen Meinung, als ob er / der Karger, sein Sohn wäre, und sich nicht zu erkennen geben wolte. Ja als (5) der Herr Pfarrer zu Saltzing durch Vorlesung sothaniger Briefschafften zu erkennen gegeben, daß darinne nicht der Nahme Arnet, sondern Karger/ zu befinden, diese Briefschafften auch authentisch wären, solchergestalt der Karger sein Sohn nicht seyn könte, er gleichwohl solche Briefschaften für falsch ausgeschryen/ unter dem Vorgeben, daß dergleichen von jedermann gemacht werden könten, solchemnach bey seiner irrigen Meinung gleichwohl geblieben / daß derselbe sein Sohn seyn müste. (6) Hätte er Müller, in öffentlichen Wirthshaus zu Saltzig ihn sehr beschimpfet, und über sein Brevier-Beten diese impertinente und gottlose Worte heraus gestossen:

> Er hosire ihm was in sein Beten, und daß sein Gebet GOTT nicht angenehm wäre.

Sowohl (7) zu nur vermeldten Saltzig ihm per force ein Handschrifft ausstellen müssen, daß er sein Sohn nicht sey, dann ihm (8) dieser vexirende Müller mit grossem Geschrey und Tumult, unter Heraussstossung allerhand inju-

riosen Worten, auf dem Rhein verfolget; Zu Oberlohnstein aber (9) ins Wirthshaus daselbst, als er gleich im Begriff gewesen, Ihr zugegen seyenden Churfürstl Durchl. von Maynß, zu Dero angetrettenen Regierung unterthänigst zu gratuliren, ihme einen Grenadier mit aufsteckten Bajonet vors Zimmer gestellet, zugleich aber (10) ein, seinem Sohne ehemals zu Maynß bekannt gewesenes Weibsbild ihm vor Augen gestellet, welche zwar seiner Persohn halber Anfangs dubios gewesen, endlich aber dem Müller in faciem gesagt, daß sein Sohn untersätziger und dicker gewesen, welches gleichwohl der Müller nichts geachtet, sondern daß man sich verwachsen könne, vorgegeben; Ferner (11) ihme allda seine Briefschafften gewaltsamer Weise, mittelst einen zu Oberlohnstein in Garnison liegenden Hauptmann, wegnehmen lassen, auch so gar vor das unter dem Kayserl. Pettschafft verwahrte höchste Recommendations-Schreiben an die Durchlauchtigste Ertz-Hertzogin Elisabeth, Gouvernantin der Oesterreichischen Niederlanden, seiner gethanen Vorstellung ungeachtet, ihme absolute wegnehmen lassen, so daß er solches auch niemahlen wieder zu sehen bekommen; (12) seine andere Briefschafften, obwohl zu Saltzig und Popart solche ihm abgelesen, er dieselben vor Augen und in Händen gehabt, und diese als die unbetrüglichsten Kennzeichen seines Nahmens, Geburts-Orts und Priesterthums ansehen und erken-

kennen sollen, immassen ihme solche zuwiederholten mahlen waren erkläret worden, er dennoch aus purer lauterer Boßheit, weilen er sein Sohn nicht seyn wollen, auf seine vorgegebene Gefahr, Kosten und Verantwortung, immassen er ohne Unterlaß sich gerühmet, daß er ein Mann von 20000. Gulden seye, in höchster Anwesenheit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Mayntz, mittelst einer Anzahl Granadiers und anderer bewaffneten Soldaten ihn aus dem Wirthshause, unter Zulauff einer grossen Menge Leute/ öffentlich über die Gassen aufs Rathhaus ins Diebs-Gefängnüß allda führen, und über 30. Täge und 30. Nächte, bey der beschwerlich andaurenden Kälte, auf wenigem harten Stroh, gleich dem ärgsten Maleficanten detiniren lassen; gestalt denn auch kurtz zuvor aus eben diesem Kercker einige Delinquenten entweder zum Galgen hinaus geführt/ oder ewig des Landes verwiesen worden sind; Durch welche gefängliche Detinirung aber (13) er seine Kleider und Wäsche auf dem Stroh mit Hin- Herrutschen ruiniret, ja was noch (14) das schlimste, durch das lange sitzen in der so starck anhaltenden Kälte, seiner Gesundheit unersetzlichen Schaden zugefüget indem er sowohl durch den Gestanck in dem Kercker auf der Brust sich starcke Wehungen zugezogen/ als auch durch die erlittene Kälte seine Füsse dergestalt zu schanden gemacht, daß er viele Schmertzen daran ausstehen müssen, und lange genug zugebracht/ ehe sie wieder curiret werden kön-

können; vid. Anlage sub Lit. B. & C. Wobey es aber noch nicht geblieben, sintemahlen er (15) dieser seiner Arretirung halber ex arresto in continuatum arrestum gerathen / angesehen er nacher Coblentz in die Vestung Ehrenbreitstein geschaffet, und bey Zuschauung vieler tausend Menschen, gleich dem grösten Delinquenten, in ein dunckles scharff-vermachtes Gefängnüß, allwo ihn weder Sonn noch Mond beschienen, geleget / hierien abermahl 60. Täg und 60. Nächte detiniret worden / biß endlich seine Brüder aus dem Luxenburger Lande / samt sieben mitgenommenen Attestaten, dahin angekommen, ihn ihren Bruder genennet, und solchergestalt er ex squalore carceris befreyet worden, als auch (16) dem Herrn Karger alle Regress wider den Müller / sowohl wegen zugefügten Schadens, Schimpffs, und in der horrenden Kälte erlittenen Schmertzens, von Einem Hochwürdigen Officialat zu Coblentz wären reserviret, solchemnach auf seine Instanz, der Müller zu Justificirung seines erlangten Arrests dahin citiret worden, inmassen denn beygehende Requisitoriales sub Lit. D. deßfalls an den Herrn Vicedom, des Freyherrn von Ingelheim Excellenz, veranlasset, er auch sich allda zu assistiren, stylo consueto befehliget worden, er, Müller / sonder Zweiffel ex diffidentia causæ ungehorsam aussen geblieben, mit dem Anführen, er habe mit dem Arrestato nichts mehr zu thun, anbey aber Exceptionem fori opponiret

hätte,

hätte, da doch die Chur-Trirische Jurisdiction in spiritualibus notorischer massen fundiret gewesen, und er den Herrn Karger als einen Geistlichen in diesem Foro arretiren lassen; welches sich aber hochermeldtes Officialat im mindesten nicht irren lassen, sondern vielmehr (17) ihme alle rechtliche Actionen wider den arrestantischen Müller vorbehalten, wanner hero er sich dann nunmehro nacher Mayntz verfüget, um den Müller in foro domicilii zu belangen / und die generaliter zuerkannte Satisfaction erwarten wolte / als worauf insonderheit sein Petitum gerichtet gewesen.

Gleichergestalt erschiene in dem, coram Commissione anberaumten Termino der Müller Arnet: erinnerte zuförderst / daß der klagende Herr Karger ein unbekannter und frembder Mann sey, an welchem sein Principal in casu victoriæ sich nicht erholen könte; und ob zwar Ihro Churfürstl. Durchl. in commissariali clementissimo befohlen, die Sache via juris summaria abzumachen, so würde dannoch eine hohe ansehnliche Commission, immassen er darum gebethen haben wolte, dahin zu referiren geneigt seyn, wormit der gegentheilige Kläger, zu Stellung einer Real-Caution angehalten werden möchte, jedoch wolte er salva cautione sich dergestalt auf des Klägers Klage-Puncten eingelassen und geantwortet haben;

Er negirte nemlich (1) nicht klagenden Geistlichen anfänglich für seinen Sohn gehalten

zu

zu haben, er erinnerte aber anbey, daß derselbige ihm hierzu Gelegenheit gegeben, sich desfalls auf des Lohensteinische Protocoll beziehete: Da nun der Imperrat desfalls viele Unkosten gehabt, so wäre Impetrantischer Geistlicher solche zu refundiren verbunden, (2) negirte er, daß sein Principal ihme klagenden Geistlichen zu Lohenstein schimpfflich arretiren lassen, sondern er habe ihm im Wirthshause daselbst nur um deswillen detiniren wollen, wormit er ein Attestat von sich geben möchte, worinnen er bezeugete, daß er der angegebene Sohn nicht sey, und solches nur zu dem Ende, damit mittelst sothanen Attestats er nur seine Ehefrau die Müllerin befriedigen möchte. (3) negirte er, daß er jemahlen begehret oder verlanget, Klägern aufs Rathhauß zu Lohenstein zu bringen, sondern solches wäre nach der Hand von der Obrigkeit des Orts mit aller Manier geschehen: gestalt er dann auch (4) negirte begehrt zu haben, daß Kläger nacher Coblentz geführet werden möchte, sondern ein Hochwürdiges Officialat daselbst hätte solches für sich gethan; er hingegen hätte keinen weitern Arrest verlanget, sich deshalber auf einen von Einem Hochwürdigen Dohm Capitul zu Mayntz producirten Attestat beruffende: Er hätte sich ex post beym Officialat zu Coblentz nicht mehr gemeldet; (5) negirte er, daß er jemahlen wäre dahin citiret worden, noch hätte citiret werden können, dieweilen er daselbst nicht Impetrans Arresti gewesen, folglich hätte Kläger desfalls

seinen

seinen Regreſs an Ein Hochwürdiges Officialat zunehmen; (6) negirte er alle die cauſirte Unkosten zu Coblentz gezahlt zu haben, immassen auf ihn nicht mehr als 26. fl. 40. Kr. gekommen wären / das übrige aber an 40. fl. von dem Officialat wäre entrichtet worden, gestalt auch nicht abzusehen wäre, warum ein mehrers von ihme hätte verlanget werden können; (7) sehe er nicht ab quo jure klagender Geistlicher eine so enorme Satisfaction prætendiren können, weilen ihm von keiner Proſtitution, so er ihm angethan haben soll, etwas wissend wäre; Daß er im übrigen seine Speciem Facti mit so viel Unwahrheiten angefüllet, könte ihm Beklagten nicht præjudiciren, und müste solch erdichtetes Angeben von Klägern probiret worden; Gleichwie aber dieses zu beschehen nicht müglich, vielmehr sich ergebete, daß er, der Müller, unschuldig verklaget worden, als bäthe er cum refuſione Expenſarum ihn von der angestellten Klage loß zu stellen.

Klagender Geistlicher hätte wohl nimmermehr geglaubet, daß der Müller Arnet, so tapfer langnen könne, zumahlen da alle diejenige Facta, worauf sein Klagwerck gebauet, von der Beschaffenheit waren, daß es maximam partem ex Protocollis erwiesen werden konte, solches auch dem beklagten Müller nicht unbekannt seyn muste; alleine dem ungeachtet so scheuete sich der beklagte Müller nicht, alles zu laugnen, nur damit dem Geistlichen sein gerechtes Suchen noch schwerer gemacht werden möchte; indessen aber

ließ

ließ sein Herr Licentiat Stamm, und Procurator Krumpipper, sich dieses nicht abschröcken, daß er vielmehr erinnerte, wie man allbereits in re judicata versire, immassen von Einem Hochwürdigen Chur-Trierischen Officialat zu Coblens, Klägern die Ersetzung der Schäden und Kosten von dem Beklagten zu fordern war zugesprochen worden, & quidem hisce verbis expresse additis:

> Daß Beklagter ihn auf seine Kosten und Gefahr zu Oberlohenstein habe arretiren lassen;

Wodurch dann zugleich das gegentheilige Cautions-Obmodum von selbsten zerfallete, replicirte im übrigen auf das von Beklagten exceptionum locum angebrachte / dergestalt; daß nemlich quoad Imum das allegirte Oberlohnsteinische Protocoll vielmehr gerade das Contrarium besage, und ausdrücklich in sich halte: Daß Kläger zu der beschimpfflichen Arretirung, Beklagten keinen Anlaß gegeben, indem Klägern Beklagten sogleich in Saltzig, als woselbst er ihn mit vier Mann arretiren lassen / ins Gesichte gesaget: Wie er daran komme, daß er ihn seinen Sohn nennete? Er kenne ihn Klägern nicht, sey auch sein Sohn nicht! und zwar solches juxta depositionem des Kutscher Wagners so wohl, als des dasigen Schiffmanns Elias Ley; Daß aber auch derjenige Geistliche, welcher vor vier und einen halben Jahr zu Fürth, vigore Protocol-

rocolli, sich mit Tantzen divertiret, nicht klagender Geistlicher, sondern des Beklagten Sohn gewesen sey, erhellet ja daraus, daß Kläger zu der Zeit annoch ein Studente gewesen, und um so weniger eine lang Kutten getragen, als er allererst seither einem Jahre den geistlichen Stand angenommen; Es hätte sich auch der Geistliche bey dem Wirth zu Winckel für des Herrn Cantzlersl, Nahmens Karger, Sohn / zu Bonn, wie zwar das Lohensteinische Protocoll besaget, nicht ausgegeben / sondern, da der Wirth sein / des Geistlichen Nahmen gehöret, und gesaget; Es gebe auch der Karger viele / uud theils grosse Leuthe, und zwar zu Bonn; hätte er auf Befragen / ob er desjenigen Herrn Cantzlers Sohn seye? geantwortet; Nein! dann selbiger ein geistlicher Herr sey; Jedoch nach Erzehlung seines Groß-Vattes / solte selbiger ihme mit Freundschafft zugethan seyn. Daß inzwischen der Geistiche / gleich seinem Sohne, zu Fürth ehedessen getantzet, hätte den Müller gar nicht verführen sollen, vielweniger ist ihm hierdurch vorsetzlicher Weise Gelegenheit gegeben worden, ihn deshalber vor seinem Sohn zu halten; und ist es par hazard geschehen, daß zu eben der Jahrs-Zeit er sich zu Fürth mit Tantzen divertiret / zu welcher sein Sohn sich solchergestalt divertiret hat; Im übrigen ist er damahls noch ein Student gewesen, der weltliche Kleider getragen, des Müllers Sohn hingegen in geistlichen Ordens-Kleidern daher gegangen. Damit aber inzwischen

Beklagtens Unfug und geführtes temerarium litigium auch daß er klagenden Geistlichen allerdings sehr schimpfflich und spöttisch tractiret und zu Oberlohnstein habe arretiren lassen, noch besser unter die Augen leuchten möchten, als exhibirete er zu solchem Ende articulos probatoriales, um gedachten Schiffmann, Elias Ley, prævia avisatione perjurii jurato abhören zu lassen. Hiernächst erinnerte er, daß das ex adverso angezogene Attestatum vom Hochwürd. hohen Dohm-Capitul Beklagten von denen ex hac parte prætendirten Kosten, Schäden und rechtlicher Satisfaction um so weniger absolviren und loßhalfftern könnte, als er an dem zu Coblentz ex parte Impetrantis erlittenen langwührigen und höchst-schimpfflichen Arrest, hauptsächlich Ursache/ mithin causa causati gewesen sey/ indem er Impetrantischen Geistlichen auf seine Kosten und Gefahr, wohl hätte arrretiren lassen können, bey ihme aber nicht gestanden sey, denselben hernach pro lubitû wieder loß zu lassen; Wie fälschlich hiernächst Beklagter ad Protocollum niederschreiben lassen, er seye vom Hochwürdigen Officialat zu Coblentz nicht citirt worden, zeigte das von Sr. Hoch-Freyherrlichen Excellenz Herrn Vicedomben im Rheingau/ in Originali producirtes Attestat, daß von wohlbesagten Officialat ein Requisitions-Schreiben ad Comparendum in persona ergangen sey/ selbiges auch Se. Hoch-Freyherrliche Excellenz ihme zu dem Ende hatten communiciren lassen. Das

an

an Herrn Land-Schreiber im Rheingau von Herrn Cammer-Rath und Zoll-Schreiber Will ex adverso angezogene Schreiben betreffend, seye solches vielmehr wider Beklagten, hingegen hauptsächlich für klagenden Geistlichen: dann, daferne Beklagter die bey dem Officialat zu Coblentz aufgegangene Gerichts-Kosten mit 26. fl. 30. Kr. zu bezahlen schuldig erkannt worden, so hätte es ja so vielmehr seine Richtigkeit, daß er Impetrantischen Geistlichen auch die seinige Kosten, Schäden und Beschimpffungen zu ersetzen, mithin reichliche Satisfaction zu geben schuldig sey; da zumahlen in nur angezogenen Schreiben verbis expressis enthalten: daß Impetrans ad Instantiam des Impetrati Arnets, allda seye arretiret worden, solchemnach Impetrans genugsam befugt sey die ad 5000 fl. ad Protocollum dictirte Satisfaction zu prætendiren; und gleich wie ex præmissis und dem Chur-Trierischen Officialats-Attestat sowohl als auch aus nur erwehntem Zeugnüß sattsam zu Tag liege, daß disseitige Facti Species in der puren Wahrheit bestehe, welches dann auch aus dem vorgeschlagenen Zeugen-Verhör sich hoffentlich noch mehrers äussern würde, mithin die Injuria illata attrocissima, tam judicialiter quam extrajuducialiter satis notoria sey; also bäthe er cum contradictione quorumvis contrariorum, acceptione vero utilium mit Anhörung des Zeugens ohne fernere Weitläufftigkeit fortzufahren, übrigens sein Petitum wiederholende,

idque cum refuſione expenſarum tam cauſatarum quam ulterius adhuc cauſandarum.

Beklagtens Procurator producirte hierauf das copialiter bereits übergebene Dohm-Capitulische Atteſtatum, weilen ſolches ex adverſo in Zweiffel gezogen werden wollen in Originali, woraus ſich dann klar zeigen ſolte, daß bey damaligem interregno befohlen worden, den detinirten Impetranten loß zu laſſen; hätte aber juxta Tenorem Atteſtati das Churfürſtl. Trierische Officialat die Ausliefferung des Klägers damaln begehret, ſo ſeye ſolches nicht ad Inſtantiam des beklagten Müllers geſchehen; So fort hätte Ein Hochwürdiges Dohm - Capitul damahls juxta formalia Atteſtati von ſelbſten erkannt, wie es nicht ſehen könnte, warum man den beklagten Müller in die zu Coblentz aufgegangen ſeyn ſollende Koſten condemniren wolte / indem ja Kläger nicht ad inſtantiam des beklagten Müllers nacher Coblentz in Arreſt gebracht, und detiniret worden, ſondern ſolches das Officialat für ſich ſelbſten gethan habe, noch weniger habe Beklagter das Officialat jemahls pro Judice agnoſciret, am wenigſten aber ſich daſelbſt eingelaſſen; und ob zwar ſelbiges per requiſitionem die Siſtirung Beklagtens begehret, ſo ſeye jedannoch dieſes Anſinnen incompetenter geſchehen, und würden die vom Hrn. Vicedomb Landes Rheingau ad illuſtriſſimum Regimen eingeſchickten Berichte, und darauf erlaſſenes Reſcript, (welches eine Hochanſehnliche Commiſſion ex Regiſtra-

gistratura ad Acta gnädig und hochgeneigt abzufordern gebethen ward) sattsam zeigen / daß seinem Principali weder ex parte seiner gnädigsten Herrschafft, noch weniger aus Befehl einer hohen Regierung auferleget worden / sich coram Officialatu zu sistiren, mithin was dieses vermeintlich gethan, incompetenter und nulliter beschehen, folglich dem Beklagten nicht im mindesten præjudiciren könte, daß aber der Gegentheil vorgebe, als wann nach des Zoll-Schreibers Brief diejenigen Unkosten, welche zu Coblentz gemacht worden wären / darob verstanden werden müsten / eine solche ungeräumte Interpretation müsse ex adverso bewiesen werden, massen es keine andere Unkosten, als welche zu Lohenstein aufgegangen gewesen, die der Beklagte nach Anweisung des Hochwürdigen Dohm-Capitulischen Attestati, bezahlet hätte; und weilen das Officialat, durch die seiner Seits begehrte Ausliefferung des klagenden Geistlichen, mehrere Unkosten für sich selbst machen lassen, so habe selbiges auch die in dem Missiv angeregte 40. fl. bezahlen müssen; Dann wann sein Principal an diesen Unkosten Ursach gewesen wäre, so hätte derselbe auch diese 40. fl. tilgen müssen; Da er aber zu nichts mehr als zu 26. fl. 30. Kr. angewiesen worden, und er über diß den Kläger zu Lohenstein gar nicht prostituiret, noch weniger, wie ex adverso falso vorgegeben würde, ihn zu Saltzig arretiret, am allerwenigsten aber aus dem Officialat-Attestat dem adversantischen

Vorgeben nach / eine res judicata erzwungen werden könte; so vermöchte man auch disseits rebus sic stantibus, nicht abzusehen, wie die gegenwärtige ohngegründete Action wider seinen Principalen im mindesten fundiret sey? Und indem übrigens die ex adverso zur Probe übergebene Articuli probatoriales gar nichts relevirten, auch ohnedem ex Protocollo Lohensteinensi erscheinete, was dem Schiffmann Eliä Ley von der Sache wissend gewesen, daß er solches allbereits deponiret habe, und dann juxta tenorem Clementissimi Commissarii, diese Sache summariter erörtert werden solte, als wolte er contradictis quibuscunque contrariis gebethen habe, diese Sache vor beschlossen anzunehmen, und definitive zu sprechen.

Eine Hochansehnliche Commission ertheilte sodann folgendes Decret:

Würde Procuratoris Kühn Principaln „die ex adverso übergebener Articu-„lorum probatorialium copiam, die „Zeugen-Verhör auf morgigen Tag „frühe Morgens um acht Uhe in allhie-„siger Churfürstl. Cantzley, auch ob „Procuratoris Kühn Principal-Inter-„rogatoria formiren, und in eodem „einbringen wolle, hiermit erkannt, so-„gleich demselben der ex adverso „übergebenen Productorum Ab-„schrifft ex officio ertheilet.

Actum Mayntz den 23. Sept. 1729.

Es

Es ward auch eodem Termino von Einer Hoch-anselhnl. Commission amicabilis Compositio tentiret, allein der klagende Geistliche hierzu kein Vertrauen der beklagte Müller aber keine Lust bezeigende, so wolte gleichwol solche gute Absicht den verhofften Effect nicht gewinnen, daß vielmehr zum Zeugen-Verhör würcklich geschritten ward.

Ward demnach der vorgeschlagene Zeuge Elias Ley am 23. Sept. 1729. über die eingerichten Articulos probarориales würcklich abgehöret, da dann derselbe sofort ad Art. 2. eydlich aussagte / daß der Geistliche, als er zu Saltzig im Wirthshause am Ofen gesessen / dem Müller Arnet gesaget; er möchte ihn gehen lassen, er wäre sein Sohn nicht; und obgleich Interrogat. Spec. Imo ad hunc Articulum Zeuge befraget ward / ob nicht der Geistliche bey der Anrede des Müllers den Hut in die Augen gezogen? so war ihm dennoch von diesem Umstand nicht allein nichts wissend, sondern er attestirte auch über diß der Geistliche keinen Hut anf dem Kopff gehabt, als ihn der Müller angeredet und gefraget, wie er hiesse? wohl aber bezeugte er / daß der Geistliche geantwortet: Er hiesse Karger. Der Müller hingegen repliciret habe: Wie er seines Vatters Nahmen verläugnen wolle? gestalt er dann auch ad Art. 3. deponirte: Daß der Geistliche ihm, Müllern, ein bey sich gehabtes Crucifix vorgehalten, und gesaget: Schau! so wahrhafftig Christus am Creutz für uns gestorben ist, so wahr bin ich euer Sohn nicht: mit dem Zusatz / daß der Geistliche damahls sein

Breviarum bethen wollen, und dem Müller bedeutet, er möchte ihm Ruhe lassen; jener aber darauf geantwortet: Daß sein Gebet GOtt nicht angenehm sey, sowohl daß der Geistliche ihm hierauf erwidert, daß er solches nicht wissen könte, indem er Müller sowohl ein sündiger Mensch, als er Geistlicher sey: wie er denn auch diese extra Articulum gethane Aussage ad Art. 4. denuo affirmiret, mit dem abermahligen Zusatz, daß der Geistliche den Müller um GOttes willen gebetten, ihm in Ruhe zu lassen, auch ad Art. 5. affirmando deponiret, daß der Müller diese unanständige Worte gesprochen: Er hofire ihm Geistlichen in sein Gebet. Ad Art. 6. deponirt der Elias Ley gantz umständlich, wie daß er sich an solchen gottlosen Worten dergestalt geärgert, daß er auch dem Müller deshalber einen Stuhl auf den Kopff schlagen wollen, wann der Geistliche solches nicht abgewehret hätte. Desgleichen ad Art. 7. daß der Müller dem Geistlichen vorgehalten: warum er ihn als seinen Vatter verlaugnen wolte, da er doch ein Mann von 20000. fl. reich wäre? mit dem abermahligen Anhang, daß der Müller hierbey gesagt habe, daß er nicht mehr als einen Sohn hätte: der Geistliche aber hierauf geantwortet: Er wäre glücklich, wann er einen so reichen Vatter hätte, so aber hätte er weder einen reichen noch armen, sondern nur eine Mutter. Ebener massen deponiret Zeuge Elias Ley ad Art. 8. daß der Müller Arnet dem Geistlichen 500. fl. zu geben

versprochen, wenn er sein Sohn zu seyn sagen wollen, und mit ihm auf Eltwill wieder zurück gehen würde; Darauf ihm aber der Geistliche geantwortet: Daß er seines Geldes nicht brauchte. Hiernächst ad Art. 9. noch specieller deponirt, daß über diß der Geistliche repliciret: er wolte nicht einmahl so viel haben, der Müller solte ihm nur einen Schein über 100. Rthlr. geben, so wolle er ihm sein Begehren füllen, und mit ihm auf Eltwill zurück fahren; wann er aber alsdann sein Sohn nicht würde befunden werden, so solte der Müller die 100. Rthr. ihm zahlen, worzu sich aber dieser nicht verstehen wollen, mit dem abermahligen Zusatz, daß hingegen, wann er sein Sohn befunden werden würde, er bey ihm verbleiben wolte. Ja ad Art. 10. deponirt dieser Zeuge noch umständlicher, wie daß der Geistliche auch diesen Vorschlag gethan: Sie wolten zu Boppart die Post nehmen, und zu seiner des Geistlichen Mutter reithen, und wann er alsdann seiner Mutter Sohn solte gefunden werden, so solte der Müller die Post bezahlen, worzu sich aber dieser nicht habe verstehen wollen. Zeuge, Elias Ley, ward nun zwar auf diese vorstehende Articul specialiter wiederum befraget, wie er alles, was er ausgesaget, wahrsagen könte? worauf er aber in promptu geantwortet: weilen er dabey gewesen, und solches selbst gehöret, und nichts vor sich angebete: Zwar habe der Müller die geführten gottlosen Reden vom Brevier hofieren 2c. ex post hinweg laugnen wol-

 len;

len: es hätte aber Zeuge und andere seine Mit-Schiffleuth-Consorten, dem Müller dieses erwiesen, daß er solches allerdings geredet hätte; gestalt denn auch eben dieser Elias Ley auf abermahliges specielles Befragen, expresse ausgesaget hat, daß der Geistliche Karger dem Müller Arnet das anverlangte Attestatum, daß er sein Sohn nicht sey, sogleich gegeben, und noch darbey angeführet hätte, daß ihm noch andere, den Kutscher aus Franckfurth am Mayn / Peter Wagner meynende, auf dieser Reise zu eines Müllers Sohn versehen hätten. Ad Art. 11. wird der Zeuge Elias Ley befraget, ob nicht wahr, daß der Müller wegen des nicht haben könnenden Attestats mit nacher Lohenstein fahren müssen/worauf aber derselbe negativè, und zwar in diesen Formalibus deponiret: Als er, Zeuge, mit dem Geistlichen schon nacher Oberlohnstein auf dem Weg gewesen, und der Müller gleichfalls nacher Eltwill zurück weg gewesen, so hätte dieser Müller wieder umgewendet / und sey dem Geistlichen nachgefahren, so fort zu Boppert wieder angetroffen, und ihn allda wollen arretiren lassen, die Zoll-Bedienten hätten nach gelesenen Patenten es ihm wiederrathen; der Müller aber habe vorgegeben, er wäre nacher Oberlohnstein, um des Attestats willen, nachgefahren, welchen Schein der Geistliche Karger ihn schon zu Saltzig gutwillig ertheilet hätte, und nicht deswillens nach Oberlohnstein nachgefahren seye, sondern weilen dem Müller immittelst wieder neue Fei-

gen

gen in den Kopff gekommen / als ob der Geistli- che sein Sohn wäre, welches Augen-klar schie- ne, daß der Geistliche sein Sohn nicht sey / so hätte der Müller doch in seinem Phantasmati- bus fortgefahren, ja Interrog. Spec. 4. wird Zeu- ge befraget, ob nicht wahr, daß der Müller zu Lohenstein noch um das Attestat angehalten, der Geistliche aber solches nicht geben wollen? wor- auf er aber nicht allein negando geantwortet, sondern vielmehr dieses saget, er wüste nichts dar- von, daß ers einmahl begehret hätte; Als ferner Interrog. Spec. 5. er gefraget wird: Ob nicht der Müller deswegen mit dem Geistlichen ins Wirthshauß gegangen / antwortet er aber- mahlen negando, und zwar mit diesen Umstän- den: der Geistliche seye zu Oberlohenstein / als er aus dem Nachen gestiegen, gleich ins Wirths- hauß gegangen, der Müller aber in die Stadt hinein; und als der Geistliche sich frisch angeklei- det / und zu Ihro Churfürstl. Durchleucht da- selbst sich verfügen wollen, wäre demselben ein Grenadier mit dem Gewehr zu seiner Verwah- rung in die Stube gestellt: worauf der Müller nebst dasigem Hauptmann zu ihme gleich in die Stube gekommen, und sowohl in dessen, als da- sigen Besehers und Nachgängers Gegenwart ge- sagt: daß in Oberlohenstein eine gewisse Weibs- Person wäre, mit der der Attestatus Karger bekannt sey, und die derselbe, als er zu Mayntz bey ihren Eltern in der Kost gewesen, hätte hey- rathen wollen / nunmehro aber mit einem daselbst

im Quartier liegenden Soldaten verheyrathet wäre, und würde diese ihn wohl kennen, gestalten dann auch der Müller in aller obigen Gegenwart solche kommen lassen, und diese mit ihme Karger confrontiret, da dann der Karger sich in die Stube gestellet, und zu gemeldtem Weibsbild gesaget: Ob diese dann diejenige Person seye, womit er so bekannt wäre? hierauf seinen Hut in die Höhe gezogen / und ihr zugeredet, daß sie nun ihn wohl betrachten möge, ob er derjenige sey, wovor man ihn halte? Sie geantwortet hätte: Sie wüste nicht ob ers wäre oder nicht wäre, den sie gekennet, wäre nicht so lang, und dicker gewesen, als er, sie zweiffele daran, daß ers wäre, indem sie keine rechte Erkänntnüß mehr davon hätte; Interrog. Spec. 6. hujus Art. wird Zeuge befraget, woher er sagen könne / daß der Müller den Geistlichen im Wirthshause mit vier Grenadiers arretiren lassen? worauf er geantwortet: Es wäre der Posten mit vier Grenadiers zu seiner Bewachung hingestellet, und durch diese Abwechslungs weiß des Geistlichen Verwahsung verrichtet worden.

Ad Art. 12. deponiret Zeuge gesehen zu haben, daß dieser Müller bey allen Umständen hartnäckig verblieben / ihn Geistlichen mit vielen Grenadiers im Schlaffrock und s. v. Pantoffeln mit einer vorgetragenen Laterne, gleich dem ärgsten Ubelthäter, auf dasiges Rathhauß, in Zuschauung vieler Menschen, schimpfflich und spöttisch hinführen lassen, mit dem Anhang, daß er

um

um so vielmehr glaube, daß der Müller solches thun lassen, weil kein anderer Kläger da gewesen, als eben der Müller, und könte er juxta depositionem ad Interrogator. Spec. 1. hujus Art. diesen Articul um so mehr wahr sagen, weil bey seiner Ankunfft er Geistlicher so fort wäre arretiret worden, desgleichen juxta depositionem ad Interrogat. Spec. 2. er gehöret und gesehen, daß der Müller die Grenadiers bestellet, und wäre der Hauptmann nebst denselben zu dem Arrestanten in die Stube gekommen, und hätte diesem seine Brieffschafften und Patente abgenommen. Auf ferneres Befragen, ob Zeuge bey seiner Seelen Heyl und Seeligkeit sagen könne, daß der Müller den Geistlichen auf das Rathhauß zu führen begehret habe, deponirte derselbe: Es seye kein anderer Kläger da gewesen / als eben der Müller; Als auch ferner derselbe 4. befraget wird, mit wie vielen Grenadiern er auf das Rathhauß geführet worden, antwortete er: Daß er zwar eigentlich die Zahl nicht wüste, es aber ein gantzer Klumpen gewesen wäre, ja als auch 5. derselbe ad hunc Articulum gefraget wurde, ob die Hinaufführung nicht in aller Stille geschehen, und gar kein Zulauff der Leute darbey gewesen? deponirte er, wie daß die Leute aus den Fenstern und auf den Gassen zugeschauet, gestalt er dann auch ad Interrog. Spec. 6. abermahlen attestiret, mit gutem Gewissen sagen zu können, daß der Müller die Hinaufführung des Geistlichen aufs Rathhauß expresse verlanget, und obwohl

Interrog. Spec. 7. er befraget ward: Ob er nicht wahrsagen müste, daß der Karger eingestanden, er seye vor vier und einem halben Jahr mit dem nemlichen Kutscher nach Nürnberg gefahren, und mit Hinwegwerffung der Kutten zu Fürth getantzet habe? So deponirte gleichwohl derselbe gewissenhafft dahin: Es wäre vom Tantzen zu Fürth geredet worden, der Geistliche aber hätte gesagt: daß, da er damahls getantzet, zu solcher Zeit noch kein Geistlicher gewesen wäre; habe aber nicht gehöret, daß er Karger hätte die Kutte hinweggeworffen, als von welchem keine Meldung gewesen wäre. Ad Art. probat. 13. deponiret Zeuge durchaus wahr zu seyn daß der Müller Arnet auch ihm Zeugen selbsten mit seinem Nachen habe allda arretiren lassen, sagende: Er wolle vorher noch etwas anders mit ihme reden, und ihn lehren, es gienge doch alles auf ungerechte Unkosten. Ad Articul. 14. & 15. deponiret Zeuge, daß seine vom Beklagten beschehene Aussage zu Lohenstein (welche ihm ex parte summe laudabilis Commissionis vorzulesen gebethen) in diesem Lohensteiner Protocoll nach dieser seiner Aussage völlig enthalten sey, mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß seine zu Oberlohenstein unterm 23. Martii allda beschehene Aussage ihm noch wohl bekandt: dabey noch ferners erinnerte: es habe der Müller Arnet dem Geistlichen an der Stirne ein Zeichen ersehen, und darauf gemeldet; mein Sohn hat auch ein solches gehabt an der Stirn, über dem Aug, vom

vom Herunterfallen der Stiegen; Deme der Geistliche geantwortet: Er habe tempore Studiorum das seine zu Cölln in einem Streit bekommen, er wüste aber nicht, ob ein Soldat oder Student es gethan hätte, weil es bey Nacht-Zeiten gewesen wäre; Ingleichen hätte auch der Pfarrer zu Saltzig des Geistlichen Briefschafften und Patenten gelesen in Gegenwart des Müllers, und darinn, wie er dem Müller gesagt, befunden, daß solches sich also, der Wahrheit gemäß / befinde, und gewiß wahr sey, daß dieser Karger ein Geistlicher, aus dem Luxenburger-Lande gebürtig, und zu Wien ordiniret sey / sofort allda seine erste Messe gelesen; Im übrigen der Pfarrer, wie er und alle andere geglaubet, daß der Geistliche nicht sein des Müllers Sohn wäre. Worauf dieser Zeuge seine Aussage beschlossen / und imposito silentio dimittiret worden.

Solchergestalt hatte nun dieser Zeuge vor den Geistlichen Karger sehr gut, vor den Müller Arnet hingegen sehr schlecht, beydes aber seinem Christlichen Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust nach, wahrhafftig ausgesaget und deponiret, ja so captios als auch seine Interrogatoria so wohl generalia, als welche in specie ad quemlibet Articulum er exhibiret hatte, abgefasset waren / so vortrefflich waren gleichwohl selbige durch die Aufrichtig- und Gewissenhafftigkeit dieses Zeugnüsses abgeleinet, daß vielleicht auch mancher Kluger bey deren Beantwortung hätte strau-

straucheln und irre gemacht werden sollen. Wie aber dieser Zeuge bey seiner gethanen Aussage überall eine grosse Freudigkeit seines guten Gewissens verspühren lassen, und nichts anders intendiret, als die GOtt gefällige Wahrheit zu Rettung des Unschuldigen, ans Licht zu bringen, so hätte mehr bemeldter Geistlicher es hierbey leichtlich bewenden, und genug seyn lassen können, seinen Zweck zu erreichen; weilen aber zu besorgen war, daß von seinem hartnäckigten Contrapart ihm die Exceptio Testis unici opponiret werden möchte, er aber im Stande war, noch mehrere dergleichen zu produciren, als bate er auch Johann Ulrich Eberle in causa abzuhören, gestalt er dann zu dem Ende anderweite Articulos probatoriales einreichete / ermeldter Zeuge auch darüber / sowohl über die vom Gegentheil übrrreichte Interrogatoria, zu Maynz den 1. Octob. 1729. jurato abgehöret ward.

Nachdem nun ermeldter Hanß Ulrich Eberle, ein Schiff-Knecht und Burgers-Kind von Mayn, ohngefehr 30. Jahr alt, ad Interrogatoria generalia geantwortet, deponirte er ad Articulum I. wahr zu seyn, daß er Zeuge, im letzt vorigen Winter als Knecht mit dasigem Schiffmann Elias Ley nach Coblentz, und einem bey sich gehabten veraccordirten Geistlichen zu Saltzig ins Wirthshauß angelanget, sowohl daß sich allda ein Müller nebst etlichen Schiffleuthen nach ihnen eingefunden, und obgleich Interrog. Spec. I. ad hunc. Art. Zeuge befraget wor-

worden: Ob er nicht bey seinem geschwohrnen Eyd aussagen müsse, daß, als der Müller nach Saltzig gekommen, er den Geistlichen gebethen, ob er sein Sohn sey / so antwortet er hierauf gleichwohl: Es habe der Müller dem Geistlichen vielmehr diese Worte gesagt: Bist du mein Kind, so gieb ein Zeichen zu GOtt? wo du aber es nicht bist, so mache selbst was recht ist, immassen er dann auch Interrog. Spec. 2. & 3. befraget wird, ob nicht wahr, daß der Geistliche hierzu eine Zeitlang stille geschwiegen, sodann aber zweiffelhafftig geantwortet? worauf er aber negando geantwortet, hierbey aber erinnert, daß er nicht lange in der Stuben verblieben. Ad Art. 2. affirmirt er / daß der Müller den Geistlichen allerdings also angeredet: Bist du da mein schöner Sohn? weil du mir nicht zugesprochen, muß ich dir zusprechen; hierbey wird zwar ermeldter Zeuge abermahlen befraget: Ob nicht der Geistliche bey der Anrede den Hut ins Gesicht gezogen, und sich nicht zu erkennen geben wollen? Worauf er aber umständlich deponiret: Es habe der Geistliche keinen Hut aufgehabt, sondern das schwartze Käpgen, der Hut wäre auf dem Tisch gelegen; ja als abermahlen derselbe ad hunc Articulum befraget wird: Ob nicht der Geistliche unter dem Discurs mit dem Müller gesagt: Ich will meinen Vatter hieher stellen, so könnt ihr zwey mich theilen; allein er antwortet hierauf, daß ihme hiervon nichts wissend / und er nicht in der Stuben gewest seyn müste; Einmahl

wäre er in der Stube, einmahl wäre er im Nachen gewesen, als Schiff-Knecht den Nachen zu bewahren, und einmahl in die Stube gegangen, den Müller nachzuhören wegen seiner Phantasmatum, wie ihm dann gleichergestalt nicht wissend war, daß der Geistliche herausgefahren und gesprochen: Was soll ich diesen Bauer und Müller vor meinen Vater erkennen, indem des Cantzlers von Bonn Sohn bin. Ad Art. probator. 4. deponiret Zeuge wahr zu seyn, daß der Geistliche sich niedergesessen sein Brevier zu bethen, der Müller aber ihm keine Ruhe lassen wollen, mit dem Erinnern, daß er Zeuge zu selbiger Zeit, als solches geschehen, in der Stube gewesen; Desgleichen er ad Art. 5. aussaget, wahr zu seyn, daß dieser damahls neben dem Ofen sitzende Geistliche, wegen des Müllerischen starcken Angriffs, betrübt da gesessen, und gebethen, der Müller möchte ihm Ruhe lassen, dann er sey sein Sohn nicht, mit diesem fernern Zusatz, daß der Geistliche dieses letztere nicht ein- sondern wohl tausendmahl gesagt und gebethen, daß er ihn doch sein Gebet verrichten lassen wolle, so wohl auch mit Nehmung des Creutzes in die Hand in diesen Worten, den Müller an- und zugeredet: So wahrhafft Christus der HErr am Stamme des Creutzes gelitten hat, so wahr seye er dessen Sohn nicht, und hätte sich ein Stein erbarmen mögen, wie sehr der Geistliche lamentiret über die ungerechte Angreiffung, gestalt dann auch Zeuge eben diese Aussage ad Art. 6. affirmando

do beantwortet; Ad Art. 7. deponirt Zeuge, daß er Arnet / da er diesen Geistlichen unterm Brevier - Beten zu beunruhigen fortgefahren, und gesaget: Er könne fort beten, es wäre dannoch GOtt nicht angenehm, der Geistliche aber hierauf erwiedert habe: wie könt ihr das wissen, da ihr eben sowohl ein Sünder wie ich, seyd, desgleichen ad Art. 8. affirmiret, daß der Müller in diese gottlose und straffbare Worte ausgebrochen sey: Er hofierte ihm in sein Gebeth, sofort ad Artic. 9. wahr zu seyn deponiret, daß sein Zeugens damahliger Herr, der Schiffmann Elias Ley, sich an solchen lasterhafften und straffbaren Worten dergestalt geärgert, daß er dem Müller darüber mit dem Stuhl an den Kopff schlagen wollen; ja ad Interrog. I. hujus Art. bezeuget: Er könne es auf seine Seeligkeit sagen, weil ers selbst gehöret, daß der Müller zum Geistlichen diese Worte gesagt: auch ad Interrogat. 2. bezeuget, daß GOtt ihn behüten solte, diese Imputation für sich anzugeben, sowohl ad Interrogat. 5. denuo asseriret, es habe sein Herr wegen der Aergernüß ihn Müllern schlagen wollen. Ad Art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. daß er hierauf in sein Schiff gegangen, und selbige Nacht draussen verblieben, Morgens früh aber wiederum ins Wirthshauß zu ermeldtem Saltzig kommen, da denn der Müller Arnet den Geistlichen mit diesen Worten angeredet: Er möchte mit ihm nach Eltwill zurücke gehen, er wolle ihm 500. fl. geben, der Geistliche aber hier-

auf gesagt: er Müller solle ihm einen Schein darüber geben, so wolle er sein Begehren erfüllen, worauf denn der Müller repliciret: Das thäte er nicht? Er Geistliche möchte auf dem Weg durchgehen, endlich der Geistliche gesagt habe: Es wäre ihm leid, daß er Müller so viel Unkosten machte, er seye ja sein Sohn doch nicht; sodann der Müller einen Schein von ihme Geistlichen begehret, seine Frau zu befriedigen, daß er ein Land-Reisender u. ihr Sohn nicht sey, immassen Zeug auch ad Interrogat. Spec. hujus Art. eben dieses letztere reiteriret / hiervon aber nichts gewust, daß der Müller wegen des nicht haben könnenden Attestats mit nach Lohenstein gefahren / von dem aber, was zu Oberlohnstein mit dem Geistlichen im Wirthshause vorgegangen, wie er daselbst mittelst vier Grenadieren arretiret nicht viel wüste, weilen er / als der Geistliche gesetzt worden, sogleich bey Anrückung der Wacht aus der Stube von dem Geistlichen hat gehen müssen. Ad Art. 16. deponirt Zeuge wahr zu seyn, daß er Geistlicher den verlangten Schein zu Saltzig so gleich geschrieben, und ihm Müllern noch gefraget, wie er schreiben solle? Deme dann dieser erwiedert, er solle schreiben wie er wolle, mithin jener den Schein also bald verfertiget, und ihme Müller in die Hand gegeben habe. Desgleichen ad Art. 17. ausgesaget; daß der Müller nach gehabten verlangten diesen Schein dannoch diesen Geistlichen nach Oberlohenstein verfolget, dabey aber zugleich ad Interrogatoria specialia

geste-

gestehet, daß er nicht gesehen / mit was vor einem Innhalt der Geistliche das Atteſtat ertheilet: immassen er dann auch selbst nicht gelesen hätte / wie die Worte gelautet, wohl aber dieses affirmiret, daß der Müller mit diesem Schein wäre zufrieden gewesen / und von Saltzig wieder zurück auf Eltwill gefahren, über eine halbe Stunde aber auf seine getraumte Phantasmata ihnen wieder nachgefolget sey; Ad Art. 18. deponirt Zeuge affirmando, daß, als sie eine kleine Weile mit dem Geistlichen in dem Wirthshause zu Lohenstein gewesen, gleich darauf vier Grenadiers mit aufgesteckten Bajonetten vor die Thür des Geistlichen gestellet; desgleichen ad Art. 19. nachdem Zeuge darauf gleich in das Schiff gegangen / Elias Ley frühe Morgens zu ihme gekommen, und gesaget: Der Geistliche wäre mit einem Klumpen Grenadiers gar schimpfflich über die Gasse ins Gefängnüß geführet worden, und endlich ad Art. 20. atteſtiret er, daß, als sie Morgens frühe auf Cölln fort fahren wollen, sie daselbst zwey und einen halben Tag arretirt gewesen.

Womit er dann ebener massen seine Aussage beschlossen, und, gewöhnlichem Gerichts-Brauch nach / mit auferlegtem Stillschweigen dessen, worüber er befraget / dimittiret worden.

Solchemnach hat auch dieser Zeuge, Johann Ulrich Eberle, für den Geistlichen sehr wohl, für den Müller hingegen abermahlen sehr schlecht ausgesaget: und ist sich dessen auch gar nicht zu ver-

verwundern, angesehen für den Geistlichen durchaus die Warheit militiret, dahingegen des Müllers Erdichtungen und lügenhaffte Erfindungen sich gar zu mercklich verrathen müsten. Zwar hat sein Procurator sich wiederum Mühe gegeben/ Zeugen durch die eingereichten Interrogatoria stutzend und irrig zu machen, allein Warheit bleibet dennoch Warheit, und hat der Eindruck derselben in dem Gemüthe dessen, so von ihr bezeuget/ eine solche durchdringende Krafft, daß die Gewißheit derselben so leicht nicht wanckend gemacht, oder an deren Stelle die Falschheit und Unwarheit eingeschoben werden mögen, wie viel Mühe auch deßhalber angewendet werden würde. Der Geistliche muste dannenhero nur getrost seyn, und das Ende der Sache erwarten, gestalt es ihm nimmermehr an Worten und Mitteln gebrechen kunte, seine gerechte Sache zu zeigen und zu verantworten: Dahingegen der Müller Arnet unruhige Nächte genug wird gezehlet, und Mühe und Kosten genug verwendet haben, seiner falschen und ungegründeten Sache nur den mindesten Schein eines Rechten geben zu können, hiermit aber bey Niemanden von honetten Gemüthe einigen Ingress gefunden, hingegen in beständiger Furcht eines üblen Ausgangs der Sache leben, und mit Worten und Gedancken sich hat quälen müssen, gestalt dann auch der Ausgang der Sachen vor ihn sehr schlecht, den Geistlichen hingegen obsiegend und vortheilhafftig gewesen ist, wiewohl

er dennoch nicht wünschet vor die erlangte Satisfaction, ja wenn es gleich eine andere noch grössere wäre, dasjenige noch einmahl auszustehen, was dieses irrenden und traumenden Müllers halber er auszustehen gemüßiget gewesen, wünschet auch jedermann die Efficaciam erroris alterius nicht dergestalt empfinden zu dörffen, als ihm leyder! wiederfahren. Dieweilen er aber in seinem Gewissen vollkommen versichert gewesen, daß seines Orts er nicht das mindeste hierzu beygetragen / ohngeachtet zwar der Müller Inhalt seiner eingereichten Interrogatorien indessen ihn bezüchtigen wollen, als hat derselbe solches als ein inevitables Verhängnüß, und ein von GOtt ihm zugeschicktes Creutz ohnfehlbar zu erkennen und anzunehmen. Wie er inzwischen nicht unterlassen haben wird, GOtt hertzlich gedancket zu haben / daß gleichwohl diese Trübsal nur zeitlich, und dennoch zu der von GOtt bestimmten Zeit ihr Ende genommen hat.

Ob nun wohl der Geistliche, Karger, durch dieser zwey Zeugen eydliche Deposition seine Asserta schiene genugsam adstruiret zu haben, dergestalt, daß es keines fernern Beweißthums bedürffet hätte, jedennoch allen Exceptionibus zuvor zu kommen / und den Müller, Arnet, durch eine völlige Probation gäntzlich zu überführen, wie solche nach Vorschrifft der Rechten erfordert wird, als ließ er auch den 3ten Zeugen, Anton Schweickart, einen Schiff-Knecht aus Coblentz, seines

Alters 21. Jahr, über die eingereichte Articulos Probatoriales eydlich abhören, und dessen Aussage sowohl auch die von Gegentheil übergebene Interrogatoria und hierauf beschehene eydliche Deposition ermeldten Zeugens in gewöhnlichen Rotulum bringen; Sagte demnach dieser Zeuge ad Articulum probatorialem I. wahr zu seyn, daß im letzt vorigen Winter er auf dem mit Elias Ley nach Cölln gefahrnen Schiffe sich begeben habe, um nach Oberlohenstein zu fahren, gestalt er dann auch ad Art. II. attestirte damahls einen fremden Geistlichen im Schiffe gesehen zu haben; desgleichen er auch ad Art. III. affirmando deponirte, daß, als sie zu Saltzig über Nacht verblieben, ein Müller von Eltwill mit einen Franckfurter-Kutscher wegen des Geistlichen in dieses Wirthshauß gekommen / jedoch dabey erinnert, daß er vor sich nicht gewust hätte, ob es ein Müller sey sondern seine Mit-Consorten es ihm gesagt hätten, ad Articulum IV. deponirt Zeuge abermahlen affirmando, daß der Müller diesen Geistlichen gleich angeredet: Bist du mein Sohn? der Geistliche aber erwidert hatte: Er wäre sein Sohn nicht, er solte sich ferner keine Unkosten machen, mit dem Anhang: Der Geistliche hätte dieses nicht nur einmahl, sondern hundert mal, gesaget. Ad Artic. V. affirmiret Zeuge abermalen, daß dieser Geistliche, am Ofen sitzende keinen Hut auf dem Kopff gehabt, und wegen des starcken Angriffs des Müllers mit diesen nichts wollen zu schaffen haben / sondern ihn gebeten,

beten/ihn in Ruhe zu lassen, denn er seye sein Sohn nicht; und ob gleich gegentheiliger Müller diese Aussage zu elidiren vermeynet, durch die hierauf gerichtete Interrogatoria, so blieb dennoch der Zeuge bey seiner Aussage beständig mit den abermahligen Anführen, daß des Müllers Schiff-Leute gesaget / daß er von Eltwill und der Kutscher von Frauckfurt seye; daß aber der Geistliche Karger geheissen, wüste er daher, weilen der Geistliche seine Patenten aufgezeiget, in welchen der Nahme Karger gestanden, und weilen der Müller gesaget sein Sohn hätte das Gesicht wie dieser Geistlicher/als hätte er daraus genommen, daß der Müller ihn/Geistlichen/vor seinen Sohn gehalten, worwider aber der Geistliche angeführet hätte: Freund! ich kenne euch nicht, ich bin euer Sohn nicht, und fahret wieder zurück in GOttes Nahmen. Ad Art. VI. deponiret Zeuge/ wahr zu seyn, daß er Geistlicher, auf vieles Beunruhigen den Müller sein Crucifix - Bild vorgehalten, mit dem abermahligen Anführen: Daß der Geistliche diese Contestation nachmahls im Schiffe, als sie fort gefahren gegen ihnen, Zeugen, so wohl, als denen übrigen Anwesenden im Schiffe wiederholet hätte. Ad Art. VII. deponiret Zeuge affirmando, daß es allerdings wahr, daß der Müller Arnet dem Geistlichen bey seinem Brevier - Beten zu beunruhigen fort gefahren, dabey gesprochen: Er könte fortfahren zu beten, es wäre aber GOtt sein Gebet nicht angenehm, erinnerte zugleich dabey, daß sein Meister den Mül-

ler deßwegen schlagen wollen, welches aber der Geistliche abgewehret, mit dem Bedeuten: Er wisse nicht, was er thäte. Deßgleichen deponiret Zeuge ad Art. VIII. daß, nachdem dem Müller Arnet des Geistlichen Gebet zu lang gedauret, er in diese gottlose Worte heraus gebrochen: Ich hofire dir in dein Gebet, jedoch habe er, Deponent, dieses von dem Müller nicht so eigentlich verstanden, wohl aber von seinem Cameraden, welcher ihm aus der Kuchen in das Zimmer geruffen, und es erzehlet. Ad Art. IX. deponiret er gleich denen andern Zeugen, daß dieser Schiffmann, Elias Ley, an diesen lasterhafften Worten des Müllers sich sehr geärgert, und den Müller mit dem Stuhl an den Kopff schlagen wollen, wann nicht der Geistliche abgewehret, und gesaget: Dieser wüste nicht, was er thue. Hierauf wird zwar der Zeuge abermahl befraget: Ob nicht wahr daß der Geistliche mit zwey-deutigen Worten geredet, auch gesaget: Ich kenne euren Sohn, ich kan schreiben, wie euer Sohn? Worauf aber Zeuge negative geantwortet, und gesaget: Er wüste davon nichts, als auch Zeuge ferner befraget wird: Ob nicht der Müller nach den Kennzeichen seines Sohnes gefraget? der Geistliche aber gesaget: Er habe auch deßgleichen, wie seine Sohn, antwortet derselbe in diesen Formalien: Zu Boppert hätte der Geistliche in dem Wirthshauß zum Schwannen dem Müller gesagt: Freund! laßt mir Ruhe, ich bin euer Kind nicht; worauf er, Müller, mit diesen Worten her-

herausgebrochen: Bist du mein Sohn nicht, du hast ja an der Stirne ein Zeichen, wie mein Sohn? welches daher rühret; Als du in der Jugend von der Treppe herunter gefallen; worauf der Geistliche ihme zur Antwort gegeben: Freund! lasset mir Ruhe, ich kenne euch nicht/ ich bin euer Sohn nicht. Ad Art. X. deponiret Zeuge abermahlen affirmando, daß, als der Geistliche seine Patenten und Documenten vorgewiesen und dargezeiget/ daß er sein des Müllers Sohn nicht sey, dieser geantwortet: Ein jeder könne solche Patenten machen; Deßgleichen ad Art. XI. daß der Geistliche den Müller öffters gebethen, er möchte von seiner irrigen Meynung oder Falschheit abstehen, und sich selbst keine Unkosten machen/ er sey ein und allemahl sein Sohn nicht. Deßgleichen saget Zeuge ad Art. XII. daß, als sie von Saltzig nach Boppert des Zolles halber angefahren, der Geistliche ins Wirthshauß gegeangen, und daselbst seine Patenten wiederum/ in Beysey des Besehers, dasigen Nachgängers gezeiget, und wieder gebetten / er möchte zurück fahren, er wäre sein Sohn nicht, worauf aber der Müller juxta Depositionem ad Articulum XIII. gesaget: Er wolle ihm nachfolgen, es möchte auch kosten, was es wolte. Ad Art. XIV. sagte Zeuge abermahls aus: Daß es wahr sey, daß, als sie Oberlohenstein angefahren, und ins Wirthshauß kommen, der Müller Arnet den Geistlichen in das Wirthshauß gleich als einen Arrestanten mit Grenadiern, nicht

nun

nur bewachen, sondern auch mit 8. oder 10. Grenadiers, unter Zulauf vieler Leute/ sehr schimpff- und spöttlich ins Rathhauß daselbst habe führen lassen / mit dem Anhang: Es hätte schier der gantze Ort zugesehen, und wäre es bey der Demmerung gewesen; Hier wird zwar Zeuge wiederum ad Articulos præcedentes gefraget: Ob nicht der Geistliche unterschiedliche Discurse geführet, worauf er aber deponiret: Die Discurse wären darin bestanden, daß der Geistliche öffters gesaget, es thäte ihm leyd, daß dieser Mann so viele Unkosten hätte, es wäre doch alles umsonst, dann er wäre doch sein Sohn nicht; Abermahls wird Zeuge befraget: Ob er, Geistlicher / nicht angegeben, er habe einen Vatter, bald aber er habe keinen? Worauf abermalen Zeuge geantwortet: Daß er dieses nicht wüste, daß aber der Geistliche gesaget: Er wäre von Luxenburg gebürtig, dieses wäre ihm noch wohl bekannt. Ferner wird Zeuge befraget: Ob er Geistlicher, sich nicht vor einen von Adel ausgegeben? Worauf er abermahlen negative deponiret und bezeuget, solches nicht gehöret zu haben; Gestalt Zeuge dann auch auf continuirtes Befragen: Ob nicht der Müller aus denen des Geistlichen zweiffelhafften Reden Ursach gehabt, den Geistlichen für seinen Sohn zu halten? dergestalt deponiret, er, Zeuge, könte solches sich nicht einbilden / weilen der Geistliche allzeit gesaget, er wäre sein Sohn nicht. Ferner wird Zeuge ad hos Articulos befraget: Ob er nicht gehöret, daß es wahr sey, daß er, Geistlicher

cher, derjenige sey/ welcher vor 4½. Jahr mit dem Franckfurther-Kutscher nach Furth gefahren, und daselbst mit Hinwegwerffung der Kutten sagend: Da liegt der Kutt, da steht der Pfaff, dar getantzt hat, geantwortet: Von Tantzen wüste er nicht; Der Kutscher habe ihm aber gesagt daß er diesen Geistlichen einmahl mit der Kutschen hinauf, und auch wieder zurück geführet, weiter wüste er sich nichts zu erinnern; Noch ferner wird Zeuge befraget: Ob Zeuge gehöret und gesehen, daß der Müller die Wacht bestellet? Worauf er dann geantwortet, daß er dieses zwar nicht gehöret, wohl aber gesehen, daß die Wacht vor der Thür gestanden, auch solches gesehen zu haben, auf ferneres Befragen abermahl attestiret; als auch endlich Zeuge befraget wird: Ob er bey allen diesen Begebenheiten zugegen gewesen? Ingleichen: Ob er den Geistlichen aufs Rathhauß führen sehen? u. worinn dann der Schimpff und Spott bestanden, welcher dem Geistlichen zu Lohenstein zugefüget worden? So deponiret er dergestalt, daß er des ersteren wegen sich auf seine vorige Aussag referiret, das zweyte Membrum affirmando beantwortet; Ratione des letztern aber sich folgender Gestalt vernehmen lässet: Er vermeynte, es bestünde darinn weiln dieser Geistliche als ein Misséthäter über die Gasse mit einen Klumpen Grenadiers in Arrest geführet, auch von etlichen Leuten deßwegen verspottet worden, dahingegen andere ein Mitleiden mit ihm gehabt hatten.

Wormit dann auch dieser 3te Zeuge seine Aus-

sage beschlossen / und silentio imposito dimittiret worden. Inzwischen der Geistliche, Karger, durch dessen Aussage ein ihm durchgängig beyfälliges Zeugnüß abermahlen zu Stand gebracht, dahingegen auch dieser Zeuge nicht nur nichts vor den Müller zuträgliches deponiren können, sondern vielmehr dessen Interrogatoria als unwahrhafftige und erdichtete Facta mit Nein beantworten, und davon nichts zu wissen gleich denen vorigen bereits abgehörten Zeugen gestehen müssen, da auch in der Haupt-Sache alle drey Zeugen in ihrer Aussage harmoniret, beklagter Müller auch sowohl wider sothane Aussage als auch ihre Person nicht das Mindeste auf die Bahn bringen können, so war nunmehro nichts mehr übrig, als daß die Herren Commissarii die Sache wiederum vornahmen / und denen Rechten nach hierein verabschieden; Jedoch ward in diesem 1729sten Jahre der Sachen halber nichts weiters vorgenommen, daß vielmehr alles in statu quo biß auf das nachfolgende 1730. Jahr verbliebe. Der Müller ruhete zwar nicht / auf allerhand Mittel und Wege zu gedencken, den Geistlichen vor seine Person odios, sich hingegen beliebt zu machen. Kan auch wohl seyn, daß die Herren Commissarii nicht wenig von ihn sind gehelliget worden, wiewohl er zuletzt dennoch nicht das mindeste auszurichten vermögend gewesen, immassen kaum der Monath April und dessen 12ter Tag in ermeldten 1730sten Jahr erschienen war, als dieselben mit einen zu publicirenden Bescheide schon gefaßt waren, sol-

chen

chen auch ermeldten Tages denen Partheyen würcklich publicirten, welcher aber vor den Geistlichen Karger, so widrig ausgefallen, daß auch selbiger sich gemüßiget gesehen salvo Commissionis honore an das Churfürstl. Mayntzische Hof-Gericht appellando sich zu verwenden, um bessere und erspießlichere Justiz administriret zu bekommen.

Er deducirte demnach seine Gravamina, und zeigte ausführlich an, wie er dasjenige, so er wider den Müller eingeklaget, durch 3. unverwerffliche Zeugen, auch sonsten, zur Genüge erwiesen, solchemnach nicht anders meynen und hoffen sollen, als daß ein obsiegender Sentenz gantz ohnfehlbar vor ihm gefället werden müssen.

Inzwischen ward seine interponirte Appellation bey hochermeldten Churfürstlich-Mayntzischen Hof-Gerichte angenommen, Citation und Compulsoriales ertheilet, auch Termino præfixo zwischen denen Partheyen ein Appellations-Verfahren veranlasset.

Nachdem hierauf der Geistliche, Karger, in Termino Justificationis seine Appellation sowohl in formalibus als materialibus salviret, verlangte er abermahlen nichts mehr von seinem Gegentheile, als die bereits gebettene 5000. fl. vor den ihn angethanen Schimpff, zugefügten Schaden, Versaumniß seines Glückes, und erdulteten Recht Barbarischen Proceduren sich anbey erbiethende, mittelst eines cörperlichen Eydes zu erhalten, daß dergleichen harte Gefan-

gen-

genschafft, Schimpff, Spott und Schaden, vor der ehrlichen Welt mit Verliehrung der Gesundheit vor dergleichen Geld nicht noch einmahl ausstehen wolte.

Der Appellatische Müller hingegen trug grosses Bedencken, sich auf die von Appellantischen Geistlichen deducirte Gravamina einzulassen, unter dem Vorgeben, daß selbige nichts anders in sich enthielten, als was in Retro Actis allbereits angeführet worden, auch alles gar confus und ohne eintzige Connexion vorgetragen wäre, so, daß er auch darauf nicht förmlich antworten könte: fürnemlich aber kunte er nicht begreiffen, (I.) ob die deducirten Gravamina würckliche Gravamina, oder schlechte Geschichts-Erzehlungen wären, (II.) Hat er zwar gestehen müssen, den Geistlichen arretiret haben zu lassen; allein es wäre solches nur aus der Ursache geschehen, damit der Geistliche sich legitimiren möchte, wo er herkäme oder gebürthig sey, hat auch zwar (III.) gestanden, daß er den Appellantischen Geistlichen aufs Rathhauß zu Lohenstein führen, und gefänglich daselbst detiniren lassen; Er erinnerte aber dabey, daß es aus der Ursache geschehen, weil sich nicht ziemen wollen, einen Geistlichen ins Wirthshauß zu lassen, als hätte er denselben bey der Nacht mit Begleitung des Herrn Hauptmanns von Hahnstein und des Corporals Wagners, nebst zweyen Mosquetiers, welche denselben seine Bagage getragen, aufs Rathhauß führen lassen; Hiernächst negirte er (IV.)

dem Geistlichen hiedurch weder eine Real- noch Verbal-Injurie zugefüget zu haben; Hätte auch (V.) keinen Animum injuriandi gehabt, und nur verlanget, daß der Geistliche seiner Geburth und Heimath wegen sich legitimiren sollen, affirmiret auch (VI.) daß das Quartier, worinn der Geistliche, Karger, aufm Rathhause zu Oberlohenstein verwahrlich aufbehalten worden, ein schönes Zimmer gewesen, auch wäre (VII.) dessen Detinirung daselbst kein schmertzhaffter Arrest zu nennen, indem er ihn nur etliche Tage daselbst anhalten lassen:

Als aber der Geistliche, Karger, dieses falsche Vorgeben des Appellatischen Müllers gründlich refutiret, und seinem gethanen Petito nochmahls beständig inhæriret, ist post factam Conclusionem in Causa von einem Chur-Mayntzischen Hoch Löblichen Hof-Gerichte dahin gesprochen worden: Daß der Appellatische Müller dem Appellantischen Geistlichen alle causirte Schäden und Unkosten, so viel dieser, wie zurecht erforderlich erwiesen würde, zu bonificiren verbunden wäre.

Solchemnach war der Sentenz in dieser Instanz vor unsern Geistlichen, Karger, weit besser ausgefallen als bey der Hochansehnlichen Commission nicht hat beschehen wollen; Allein der Müller, Arnet, war bey so gestalten Sachen sehr übel zufrieden, vermeynte demnach wohl zu thun, wenn wider sothanen Sentenz ad Instantiam proxime superiorem er das heilsame Beneficium

Appellationis ergriffe, sintemahlen dieses Mittel seiner gethanen Rede nach wenigstens so viel fruchten würde:

Daß der Pfaff keinen Heller von ihn haben/ und in Fine finali nichts gewinnen solle,

und solte es ihm gleich noch etliche tausend kosten.

Dieser Müllerischen Appellation ward solchemnach gleichwohl deferiret, und præfixo termino justificationis Appellationis cum citatione partium das Appellations-Verfahren veranlasset, nachdem auch nach vollendeten sothanigen Appellations-Verfahren, abermahln in Causa concludiret worden, und würcklich an dem war, daß eine anderweite Sentenz publiciret werden solte, vergieng dem Appellantischen Müller die Lust, diese Sentenz publiciren zu lassen und anzuhören, vielleicht, weil er äusserlich in Erfahrung gebracht haben mochte, daß auch diese Sentenz nicht favorabler vor ihm lauten würde, als der vorhergehende; Kroch also endlich zum Creutz und ließ Anno 1731. bey dem Geistlichen, Karger, auf einen gütlichen Vergleich antragen. Dem Geistlichen war dieses Anerbiethen nicht zuwider, weßwegen auch in höchster Churfürstl. Instanz mit beyderseits Bewilligung sothane Güte tentiret, auch nach dreymahlig deßhalber gehabten Terminen, insonderheit durch Vermittlung Tit. des Churfürstl. Hof-Cammer-Raths, Herrn von Lehr, die Sache dahin gebracht, daß liti & causæ von dem Geistlichen, Karger/ renunciiret, und er von dem Müller mit einem nahm-

haff-

hafften Stück Geldes befriediget ward, welches ihm dann auch der Müller theils in Golde / theils in Silber, baar und richtig ausgezahlet hat.

Solchergestalt hatte nun der Geistliche, Karcher, in seiner gerechten Sache durch göttlichen Beystand endlichen victorisiret, der Müller hingegen ein so merckliches Lehr-Geld gegeben, daß verhoffentlich künfftighin er nicht so leichtlich unbekannte Leute vor seinen verlohrnen Sohn in Anspruch nehmen / oder wohl gar arretiren lassen wird. Die Straffe, welche er dieser seiner Begünstigung halber verwürcket, hat die höchste Landes-Obrigkeit sonder Zweiffel aus besonderen Gnaden ihm geschencket, anderer gestalt er nach Maßgebung bekannter Rechten allerdings mit dergleichen zu belegen gewesen wäre. Inzwischen wäre ihm zu gönnen / wann sein verlohrner Sohn sich dermahleinst wiederum möchte einfinden, wo anders solches zu seiner Consolation zu gereichen vermögend seyn könte.

Was den Geistlichen, Karger, betrifft, so werden ihn alle seine gute Freunde zu der glücklichen Befreyung auf seinen unschuldig erlittenen Arrest sowohl auch erwahig-erhaltener Satisfaction von seinem Contra-Part nicht allein von Hertzen gratuliren / sondern auch wünschen / mit einer solchen Glückseeligkeit in der Welt erfreuet zu werden, worzu auch der Grund vielleicht schon geleget seyn mag, als wegen seiner vor erlittenen Trangsale er ohnstreitig meritiret, solche aber sodann in beständiger Ruhe und Gesundheit geniessen möge / biß an sein spates Leben.

Beylagen.

Num. 1. ad lin. 15. pag. 6.

Nos Casparus Adolphus Schernauer, Dei & Apostolicæ Sedis gratia Episcopus Aradensis Sanctiss. Sedis Moguntinæ in Pontificalibus Vicarius Generalis ejusdemque in Spiritualibus Provicarius SS. Theol. & J. U. Doctor. Eminentiss. Sereniss. Principum Electorum Trevirensis & Palatini Consiliarius Ecclesiasticus intimus Proto-Notarius Apostolicus. Almæ Universitatis Moguntinæ Cancellarius Perpetuus Seminarii ad S. Bonifacium Moguntinæ Præses &c.

Universis & singulis has nostras visuris, lecturis, legice audituris Salutem in Domino.

Cum devotus in Christo Nobis dilectus Joannes Karger, titularis per Illustris & Gratiosi D. Sellier ex hac Diæcesi Moguntina (inqua per tres annos vixit) ad aliam se conferre intendat, & hinc apud nos Sanctiss. Sedis Mogunt. in Tontificalibus Vicarius, & in Spiritualibus Provicarium Generalem pro litteris Testimonialibus bonæ vitæ & morum supplicaverit, iisdem precibus annuere cupientes, vigore præsentium notum facimus & attestamur, Prælibatum Joannem Karger per tres Annos in Archidiæcesi

Nostra vitam Sacerdotale dignam duxisse, ac insuper nobis de bona & laudabili vitæ ac bonis moribus deprædicatum existere, adeoque se omnibus Commendabilissimum fecisse, prout eundem omnibus, ad quos hæ nostræ literæ pervenerint, commendamus, in quorum omnium & singulorum fidem has manupropria subscriptas Sigilloque nostro munitas jussimus expediri. Datas Mog. 1732. die 26. April.

(L.S.) Ex Mandato Reverendissimi & Illustrissimi D. Episcopi prælibati, Domini mei perquam gratiosi.

J. U. Weydt, mppr.

C. A. Schernauer, Ep. Arad. Suffrag. Mog. Mppr.

Num. 2. ad lin. 21. pag. 6.

F*Ranciscus Casparus de Francken Sirstorff, Dei & Apostolicæ Sedis Gratiâ Episcopus Rodiopolitanus, Sereniss. ac Reverendiss. Principis ac Domini D. CLEMENTIS AUGUSTI, Archi - Episcopi ac Principis*

cipis

cipis Electoris Coloniensis utriusque Bavariæ Ducis, &c. per Civitatem & Archi-Diœcesin Coloniensem Suffraganeus, & Vicarius in Pontificalibus Generalis, Metropolitanæ Electoralis Perinsignis S. Severini & Perillustris B. M. V. in Capitolio Collegiatarum Ecclesiarum Coloniensium Canonicus Capitularis, ac respectvè Decanus, Gymnasii Laurentiani Regens &c. Universis & singulis præsentes visuris notum facimus & testificamur; Nos Anno Domini Millesimo septingentesimo vigesimo quinto, Die vero 21. Sept. feriâ sexta quatuor temporum in Metropol. Ecclesiâ Colon. dilecto nobis in Christo Joanni Karger ex Rodt, Parochia Ellens. Ducatus Luxenburgens. Archi-Diœces. Trevirens. originario sufficientibus apud nos fide dignorum testimoniis, de vita morumque honestate commendato, aliasque præmisso examine, juxta SS. Concil. Trident. præscriptum idoneo reperto Primam Clericalem Tonsuram & quatuor minores ordines, vigore dimissorialium cum necessariis Cæremoniis atque solemnitatibus, in similibus secundùm Sanctæ Apostolico-Romanæ Ecclesiæ ritum, morem & consuetudinem adhiberi solitæ, cooperante Nobis Spiritûs Sancti gratiâ, Canonicè contulisse atque in Domino ordinâsse. In cujus rei fidem hasce per Secretarium Nostrum expeditas, & subscriptas, Sigil-

Sigillo Nostri appressione jussimus communiri. Anno Mense. Die ut supra.

Regist. p. 140. (L.S.) De Mandato Reverendissimi & Illustrissimi Domini mei supra mem.

Joes Henr. Schneidevvind.

Num. 3. ad lin. 25. pag. 6.

J*Oannes Matthias Dei Apostolicæ Sedis Gratia Episcopus Rosmensis ac per Archidiœcesin Treverensem Suffraganeus Vicarius Generalis, Consistorii Archi-Episcopalis Ordinarii & Metropolici Præses &c.*

Devoto Nobis in Christo dilecto Joanni Karger ex Rodt Clerico Archidiœcesin Treverensis Salutem in Domino Commoditati & precibus tuis deferre cupientes tibi ut a quocunque Reverendissimo & Illustrissimo Domino Antistite gratiam & communionem Sanctæ Sedis obtinente ad Sacros Subdiaconatus Diaconatus & Presbyteratus ordines, etiam non servatis interstitiis promoveri possis ac valeas præsentium tenore licentiam & facultatem in Domino concedimus ac impertimur, dummodo tamen coram Eodem Rererendiss. & Illustriss. Domino Antestite cui te præsentaveris, dignus & idoneus repertus, de sufficiente ætate, litera-

tura Titulo aliis est requisitis congruam fidem feceris, nullumque aliud Canonicum tibi obstiterit impedimentum præsentes dabamus Treveris sub propria manûs nostra Signatura & Sigillo consueto die vigesima Januarii Anno 1711.

J. M. Episcopus Rosmensis
Suffrag. Treveren.

(L.S.)

Num. 4. ad lin. 3. pag. 4.

NOs *Josephus Henricus Jacobus Breitenbucher, Dei & Apostolicæ Sedis Gratia Episcopus Antigoniensis, AA. LL. Philosophiæ & SS. Theologiæ Doctor, Sac. Cæsareæ Majestatis Consiliarius, Metropolitanæ Ecclesiæ Viennensis Præpositus, Antiquissimæ ac Celeberrimæ Universitatis Viennensis Cancellarius Decanus Kierenbergensis. Eminentissimi & Celsissimi Domini, Domini SIGISMUNDI* S. *R. E. Presbyteri Cardinalis de Kolloniz, Archi-Episcopi Viennensis. Sac. Rom. Imperii Principis, Domini in Freyberg & Groschüz, Sac. Cæs. Regiæque Cathol. Majestatis Actualis Intimi Consiliarii &c. Suffraganeus & in Pontificalibus ac Spiritualibus Vicarius Generalis & Officialis.*

Uni-

Universis & singulis tenore præsentium notum testatumque facimus, Reverendum Joannem Karger ex Diœcesi Trevirensi dimissum à Nobis Pontificalibus inducto, inter Sacrorum solemnia juxta ritum & consuetudinem Sac. Rom. Ecclesiæ (prima tonsura & quatuor minoribus alibi obtentis) die 15. Mensis Augusti anni currentis in Sacello Palatii Archi-Episcopalis in Subdiaconum, deinde 22. ejusdem Mensis Augusti in eodem Sacello in Diaconum demum die infra nominato in Metropolitana Ecclesiæ D. Stephani in Presbyterum ordinatum esse. Et hujus rei testimoniales litteras à Nobis exeptierit, ejusdem petitioni aunuentes, has ei propriâ ac Notarii Curiæ Archi-Episcopalis Subscriptione Sigilloque consueto munitas dare voluimus. Ex Curia Archi-Episcopali Vienni die 18. Septembr. 1728.

Josephus Episcopus Antigon. qui supra.

(L.S.) Franciscus. Ignat. Baumeister, Consistor. & Not.

Num. 5. ad lin. 3. pag. 7.

Nos Josephus Henricus Jacobus Breitenbücher, Dei & Apostolicæ Sedis Gratia Episcopus Antigoniensis, AA. LL. Philosophiæ & SS. Theologiæ Doctor; Sac. Cæsareæ Majestatis Consiliarius, Metropolitanæ Ecclesiæ Viennensis Præpositus, Antiquissimæ ac Celeberrimæ Universitatis Viennensis Cancellarius, Decanus Kierenbergensis, Eminentissimi & Celsissimi Domini, Domini SIGISMUNDI, S. R. E. Presbyteri Cardinalis de Kollonitz, Archi-Episcopi Viennensis, Sac. Rom. Imperii Principis, Domini in Freyberg & Groschüz, Sac. Cæs. Regiæque Cathol. Majestatis Actualis, Intimi Consiliarii &c. Suffraganeus & in Pontificalibus ac Spiritualibus Vicarius Generalis & Officialis. Universis & singulis tenore præsentium notum testatumque facimus, Reverendum Joannem Karger Presbyterum ab obtento dicti S. Presbyteratûs ordine hic Viennæ commoratum esse, Sacra de Nostra Licentia legisse, & quoad mores Clericales se laudabiliter gessisse, ut nullo (in quantum Nobis constat & constare potest) inquisitionis, suspensionis interdicti, seu excommunicationis, vel alio quovis vinculo innodatus sit. Cum itaque testimoniales litteras à nobis expetierit, ejusdem petitioni annuentes, has ei propriâ ac Notarii Curiæ Archi-

chi - Episcopalis Subscriptione Sigilloque consueto munitas dare voluimus. Ex Curia Archi - Episcopali Viennensi die 5. Februarii 1729.

Josephus Episcopus Antigon. qui supra.

(L.S.) Franciscus Ignatius Baumeister, Consist. & Notar.

Num. 6. ad lin. 3. pag. 25.

Nachdem ich Unterschriebener Anno 1729. des Herrn Johann Kargers seine bey sich gehabte Briefschafften, theils Colonienses, theils Trevirenses, theils Viennenses pro prima Tonsura, quator minoribus, pro Subdiaconatu, Diaconatu & Presbyteratu, wie auch die Testimonia Morum & Licentiæ Sacra Legendi in Beyseyn des Müllers von Eltwill, Namens Arnet, und Schiffleuten und Einwohnern ante Arrestum öffentlich abgelesen, und darbey gesagt/ daß in den Briefschafften der Nam Johannes Karger stehe, ein Priester aus dem Luxenburger Land seye, wie auch die Sprach seines Vatterlandes ihn selbsten verrathen hat, wie dann solches auch in dem Teutschen Kayserlichen Paß exprimiret gestanden, also/ daß nach

Inn-

Innhalt dieser Briefschafften er sich nicht Arnet, sondern Joan Karger genennet habe, der Müller auch gesagt, dieser Geistliche Karger wäre auch zu groß für seinen Sohn, und seye also unrecht ihm angetragen worden, und zu Erklärung daß der Karger sein Sohn nicht seye / hat der Karger eigenhändig einen Schein allhier von sich gegeben / daß er absolutè sein Sohn nicht seye, und wohl 20. mahl negiret / er sey des Müllers Sohn nicht / in aller Gegenwart, worüber der Warheit zu Steuer bey meiner Priesterlichen Würde, Glauben und Ehren, dieses Attestat wissentlich nach der Warheit von mir ertheile und ausstelle, unter meiner eigenhändigen Handschrifft und beygedruckten Pettschafft, so geschehen zu Saltzig den 23. Novembr. im Jahr 1730.

(L.S.) Joannes Kray, Pastor daselbst.

(L.S.) Ich Peter Lauer, Burger zu Saltzig / bekenne wahr zu seyn / wie oben stehet / mit eigener Hand und Pettschafft.

Num. 7. ad lin. 12. pag. 44.

Daß bey Anwesenheit Ihro Churfürstlichen Durchleucht Magni Francisci Ludovici von Mentz im Jahr 1729. den 22. Martii auf Ansuchen Georgii Arnet von Eltwill, Herr Joannes Karger,

Karger/ Sacerdos sæcularis, nach frevventlich und ohnbilligen Angeben, als wann er dessen Sohn wäre/ arretiret/ auch ohnerachtet aller seiner Remonstration, und bey ihm dem Arnet respectivè gethaner Protestation, nicht ohne seine besondere Beschimpffung, und Zulauff vieler 100. Menschen die theils ihn verspott, theils ein Mitleiden, offentlich über die Gasse mit Grenadiers auf hiesiges Rathhauß geführet, daselbst von solchen Anfangs, und nachgehends von Bürgern bewacht worden, lang aufm Stroh liegen müssen, wie ein armer Sünder, ich Endsgesetzter Pastor, nachdeme ihn aus dem vorhin assignirt gewesenen Wirthshauß die Kost und Tranck nicht mehr gereicht worden, ihn biß in den 20. Tag beköstiget habe, sothaner Arrest auch hier zu Oberlohnstein vom 22. dito biß den 29. Aprilis gedauert habe, nachdem ausgeliefert nach Coblentz auf die Vestung, ein solches wird hiermit auf vorige Requisition, der Warheit zu Steuer, Krafft eigenhändiger Unterschrifft und beygedruckten Insiegels beschienen. Oberlohnstein den 31. Novembr. 1730.

(L.S.) Hermanus Custos, Pastor ibidem, attestor ut supra, mppr.

(L.S.) Joannes Maas, Sacellanus ibidem.

Lit.

Lit. A. ad lin. 29. pag. 46.

Nachdem Johannes Karger, ein weltlicher Priester von Roth, ohnweit Luxenburg gebürtig/ vor einiger Zeit auf Anhaltung und Gefahr des Joh. Georg Arnet, Müllern zu Eltwill zu Oberlohnstein, Trierischer Diœces, der Ursachen persönlich angehalten worden, weilen derselbe ein dem Orden des Heiligen Benedicti flüchtig gewordener Geistlicher seyn solle, der Müller zwar auch verschiedene Zeugen, um dieses sein Angeben zu behaupten, zu gedachtem Oberlohnstein sistiret und abhören lassen, nach gründlicher der Sachen Untersuchung aber in der That befunden worden, daß dieses Anbringen gantz irrig und falsch gewesen seye, fortgemeldter Johannes Karger bey Churfürstlich-Trierischen Nieder-Ertz-Stifft Officialat, als woselbsten tanquam Coram Judice ordinario hierüber die Untersuchung geschehen/ mit Vorbehaltung der wegen verursachten Kosten zugefügten Schadens und sonsten ratione Satisfactionis gegen erwehnten Müller habender rechtlicher Action angestanden, ihme hierüber ein beglaubtes Attestatum mitzutheilen, und ihme solches nicht versagt werden könne / als wird von wegen vorgemeldten Churfürstlich-Trierischen Nieder-Ertz-Stifft-Officialat hiermit dester massen attestiret, alles also in der That wahr, gemeldter Karger gantz und zumahlen unschuldig befunden / fort seiner Detention mit Vorbehalt aller gegen den Müller habender recht-

rechtlicher Anspruch entlassen worden zu seyn. Geben Coblentz am Officialat den 27. May 1729. unter beygedrucktem Officialats-Insiegel und gewöhnlicher Signatur.

Ex Mandato.

(L.S.) J. B. Gwehdorff, Officialats-Assessor & Secretarius.

Num. 8. ad lin. ult. pag. 49.

Hochwürdig-Hoch-Wohl-auch Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edel-Vest- und Hochgelehrte, Hochgeehrteste und Hochgeehrte Herren rc.

Es hat ohnlängst Hanß Georg Arnet, Burger und Müller zu Eltwill, einen gewissen Geistlichen, in Meynung/ daß solcher sein Sohn seye, zu Oberlohnstein arrestiren, auf Befinden aber/ daß er darinnen gefehlet, denselben mit Bezahlung deren zu gedachtem Oberlohnstein ergangenen Unkosten hinwiederum frey dimittiret; Als aber dieser Geistliche von dem Chur-Trierischen Hochwürdigen Officialat zu Coblentz in tieffere Verwahrung genommen worden, hat darauf ihm gedachtes Officialat mittelst eines an mich erlassenen Schreibens die Ansuchung dahin gethan, daß dem Müller zur weitern Sistir-

und Justificirung sothaner durch ihn beschehener Arrestirung ex officio anhalten möchte, welches Begehren dann auch gedachten Müllern intimiret, und seine Sistirung zwar anbefohlen. Es hat sich aber dieser dahin schrifftlichen verantwortet, wie daß er sich zu einer weiterer Sistir- und Justificirung um so weniger schuldig erkennete; als er gedachten Geistlichen comperto errore zu Oberlohnstein des Arrests, laut eines von hiesigem Hochwürdigen Dom-Capitul producirten Attestati, erlassen, und die weitere dessen Auslieferung an ein Chur-Trierisches Officialat nicht auf seine Instanz, sondern wider dessen Willen geschehen seye. Welche Verantwortung dann gedachtem Hochwürdigen Officialat zur Wiederantwort zugeschickt worden, in Meynung, daß dieser Sachen dadurch würde abgeholffen seyn.

Da nun aber, wie ab der Anlage beliebig zu ersehen, eine Churfürstlich-Trierische Regierung um des Müllers Sistirung oder behörige Satisfaction, die abermalige Ansuchung gethan, so habe für nothwendig erachtet, bey Euerer Hochwürden, und meinen Hochgeehrtesten auch Hochgeehrten Herrn die gehorsame Anfrag zu thun, wie mich darinn zu verhalten, und wie weit gedachte Chur-Trierische Regierung, Puncto verlangter Satisfaction, mich vernehmen zu lassen haben möge, welchem Dero Befehl und Gutachten dann schuldigst nachzukommen, und die behörige weitere Verordnung zu

thun, ohnermanglen werde. In welcher Erwartung allstets verharre.

Euer Hochwürden, und meiner Hochgeerhrtesten und Hochgeehrten Herren

Maynz den 6. Julii 1729.

Dienstschuldigst-ergebenster Diener.

J. B. de Ingelheim.

Num. 9. ad lin. ult, pag. 53.

MARIE ELISABETH par la grace de Dieu Princesse Royale d' Hongrie de Boheme & de deux Siciles, Archiduchesse d' Autriche, Duchesse de Bourgogne de Brabant & Stirie de Carinthie de Carniole, de Luxembourg, de Würtenberg de la haute & de la Basse Silesie &c. Princesse de Suabe, Marquise du St. Empire, de Bourgau, de Moravie, de la haute & de la basse Lusace &c. Comtesse d' Habsbourg, de Flandres, de Tirol & de Gorice &c. Gouvernante Generale de Paysbas Autrichiens.

A tous generaux, Gouverneurs, Commendants Chefs, Capitaines & autres Officiers, & gens de Guerre tant de cheval que de pied, ensemble a tous Justiciens officiers, Etats, Magistrats & sujets de L' Empereur & Roy notre tres-cher frere & Seigneur

gneur & a tous autres a qui ces presentes ser-ront Montrees, salut. Nous vous mandons & commandons au nom de Sa Majesté de laisser librement & seurement aller & passer Jean Karger pretre seculier Nativ de la province de Luxembourg qui vat a Mayence.

Sans luy faire, ni donner ni permettre quil luy soit fait, ni donne aucum empechement ni difficulte, mais bien toute aide faveur & assistance dont il aura besoin & nous prions & requerons tous ceux a requerir de luy accorder les memes faveurs & graces a quel effet, nous avons fait depecher le present passeport signé de notre main, scellé du cachet secret aux Armes de Sa Majesté & contre signé du Conseiller, Premier Secretaire d' Etat & Audiencier de Sadite Majesté en ces pays-Bas. Fait a Bruxelles le seizieme du Mois d' Aoust mil. sept. cens vingt noeuf.

(L.S.) MARIE ELISABETH.
mppr.

Par ordinance de Son Altesse
Smé S. C. &c.

Num. 10. ad lin. 9. pag. 56.

Wir Endes Unterschriebene confirmiren hiermit der Warheit gemäß, daß wir zu Coblentz Anno 1727. im Monat May angelanget, und ein grosses Geschrey gehöret wegen einer entlauffenen Ordens-Person von Mayntz, welche

welche gefänglich sitzen thäte, weilen sie ihre Eltern nicht erkennen wolte, aber in der That die vermeinte nicht gewesen, sondern ein Geistlicher aus dem Luxemburger-Land gebürtig, welcher von Wien auf Brüssel zu reisen gesinnet gewesen, allda a Parentibus putativis unschuldig arrestirt worden; als wann er dessen Sohn wäre/ und wir ihn aus Curiosität selbst zu sehen begehrt wie auch mit Verwunderung geschehen; auf welches demüthiges Bitten und Begehren wir dieses Attestatum mit unserer eigener Handschrifft ertheilen.

Wien den 21. Decembr.
1732.

Joseph Graf von Dietrichstein, mppr.
Louis de Molin.

Lit. B. ad lin. 17. pag. 59.

DEmnach wir zu Ends Unterschriebene gegeschwohrne Chyrurgi, auf Ersuchen des Ehrwürdigen Herrn Johannes Karger, Presbyter, welcher vor 2. Jahren, lange bey Winters-Zeit im Gefängnüß gesessen, und grossen Frost erlitten/ welchem er beymesset, daß ihm jährlich bey Winters-Zeit Arm und Bein ausschlagen. Als haben wir bey geschehener Besichtigung befunden, daß er an beyden Beinen biß ober die Knie des halben Schenckels hier und da einige Pochen habe, welche ziemlich starck

 netzen

netzen oder wässern, auch beklagt er grosse Kälte an den Fersen, sodann fanden sich an den Armen weiter nichts, als daß die Haut mit subtilen weissen Schuppen oder staubig waren, welches aber durch eine innerliche Geblüt-reinigende Cur dörffte gehoben und curiret werden. Dieses in Fidem. Mayntz den 14. April. 1731.

(L. S.) *Gerhardus Thorbont, Chyrurg. Juratus.*

Johannes Strack, *Chyrurg. Juratus.*

Jacob Hünrinck / *Chyrurg Juratus.*

Johann Georg Schapp, *Chyrurg. Juratus.*

Lit. C. ad lin. 17. pag. 59.

Krafft meiner eigenhändigen Hand-Unterschrifft beurkunde, daß dem Herrn Johann Karger, weltlichen Priester, seine s. v. Füß (woran derselbe viele Wunden und Löcher gehabt) wegen der starcken Gefangenschafft in der Medicinalischen Cur gehabt, und vor der Cur solches dem Herrn Richter angezeiget habe, wovon der Ursprung eine Verkältung ist, wie ich an den vielen Löchern und Wunden nicht anderst verspühret und abgenommen habe, vor welche Heilung, Gäng, Bemühung, und andere Medicinalien habe ich verdienet 49. fl. 40 Kr. 2. pf. Mayntz den 23. Junii 1731.

Conrad Gregori Köhler, *Chyrurg. Practicus.*

Nach-

Nachdeme mich geschwohrnen offenbaren Kayserlichen Notarium Herr Johannes Karger, weltlicher Priester, in Gegenwart Nicolai Rupp, und Wilhelm Huffschlag, beyder Burgern, hierzu specialiter requirirter Zeugen, ersuchet, vorstehendes Attestatum Chyrurgi abzulesen, und von dem Attestante, Herrn Conrad Gregorio Köhler/ Chyrurgiæ Practico, sehen eigenhändig zu unterschreiben, welche Unterschreibung in meiner des Notarii und obgedachter beyder Zeugen Gegenwart geschehen. Mayntz den 23. Junii 1731.

(L.S.) Niclaus Rupp / als Zeuge.

(L.S.) Willhelm Huffschlag, als Zeuge.

In fidem præmissorum attestor

(L.S.) *Ego Jodocus Wilhelmus Siedthoff, Sacr. Cæsar. Imperial. Authorit. Not. publ. ac juratus desuper requisitus, mppr.*

Lit. D. ad lin. 9. pag. 60.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr, sonders Geehrter Herr Vicedomb &c.

WIr mögen dem Herrn Vicedom nicht verhalten, und hat Derselbe ab der Anlage

dahier sub Num. 1. mit mehrerm zu ersehen, mit was Unrecht der Johann Georg Arnet, Müller zu Eltwill, dem Johann Karger, einem hiesigen Ertz-Stiffts-Priesteren von Rodt, im Luxenburgischen gebürtig, als seinen eigenen Sohn, und ein aus dem Orden des Heil. Benedicti flüchtig gewordenen Geistlichen zu Oberlohnstein persönlich anhalten thun, und dieses sein unverantwortliches Angeben zu behaubten, verschiedene Zeugen producirt, und abhören lassen, nach gründlicher der Sachen Untersuchung aber sich gefunden, daß solches des Müllers Angeben gantz irrig und falsch, und derhalber der Arrest von dem Churfürstlich-Trierischen Nieder-Ertz-Stifftischen Officialat, als woselbsten tanquam coram Judice ordinario die Untersuchung geschehen / mit Vorbehaltung derowegen verursachten Kösten, zugefügten Schaden und sonsten ratione Satisfactionis gegen erwehnten Müllern habender rechtlicher Action dimittiret und loßgesprochen worden.

Wann aber derselbe unterthänigst beschwehrlich angezeigt, wie daß wegen der ihme so ungerechter Weiß zugefügter Schmach und Betrübnüß verursachten Schaden und Unkösten, da er als eine Malefiz-Person ergriffen, durch Grenadiers in seinem Nacht-Rock spöttlich von Oberlohnstein auf die Vestung Ehrenbreitstein geführet, und daselbst 3. Monath lang inhaffriret worden, bey dem Herrn Vicedomb vielfältig pro Satisfactione & Justitia gegen besagten

Müllern

Müllern angestanden, auch zu dem Ende schon zu dreyenmahlen von ermeldtem Officialats-Requisitoriales an denselben behörig erlassen worden, ohne daß gleichwohl biß daher das geringste erfolget.

Das haben wir nicht unterlassen mögen, dem Herrn Vicedomb gleichmäßig zu ersuchen, wollen die gehörige an sich billige Verordnung thun / damit diesem so unschuldig höchst-beleidigten Geistlichen die Justiz und alle rechtliche Satisfaction dermaleinst ohne beschwerlichen Aufenthalt gedeyen möge / und verbleiben hingegen des Herrn Vicedomb zu dergleichen und anderen zu Erweisung aller angenehmer vermögender Diensten jederzeit bereitwillig und geflissen

Des Herrn Vicedomb

Trier den 27. Junii 1729.

Freund- und Dienstwillige

Churfürstlich-Trierische zur Regierung verordnete *Præsident* und Hof-Räthe.

Num. II. ad lin. 11. p. 62.

WIr Carl Emmerich, Freyherr von Breidenbach, zu Bürresheim, von GOttes Gnaden Dechant nnd Capitul. gemeiniglich des Ertz-hohen Dohm-Stiffts zu Mayntz, thun kund und bekennen hiemit, daß auf bittliches an uns beschehenes Ansuchen Johann Georg Arnet,

Müllern zu Eltwill, um Ertheilung eines glaubhafften Attestati, wie sich die Sach mit Arrestirung eines Geistlichen zu Oberlohnstein, zu Zeiten, als Ihro Churfürstl. Durchleucht daselbst sich aufgehalten, in der Warheit zugetragen, wir ihme Supplicanten solche seine Bitt nicht versagen mögen, attestiren demnach hiemit und in Krafft dieses, daß auf Ansuchen bemeldten Müllers obgemeldter Geistliche, in Meynung, ob wäre derselbe sein in allhiesiger Abtey S. Jacobi Professus, nunmehro aber über 5. Jahr abwesender einiger Sohn, zu gedachtem Oberlohenstein zwar arrestirlich angehalten worden, auch zu dem End hiesiger Prælat St. Jacobi zwey seiner Conventualen daselbsthin würcklich abgefertiget, nachdemmahlen aber dieser sowohl, als auch er Müller Arnet nach weiterer Beschauung dieser Person so wohl, als auch Uberlegung übriger hiebey vorgefallenen Umständen, befunden, daß er eben derjenige nicht seye, für welchen sie ihn anfänglich gehalten, sie sich sämtlich dahin bey uns declariret, daß sie weiters mit diesem Arrestato nichts zu thun haben, mithin er Müller Arnet die biß dahin aufgegangene Kösten bezahlen wolte, worauf dann auch der Befehl von uns als in dermahligem Interregno dahin abgangen, daß man den Arrestanten hinwiederum gehen lassen könne, wolte jedoch das Chur-Trierische Officialat, welches sich auch darum gemeldet gehabt, selbigen ausgeliefert haben, könte man es geschehen lassen, so zwar auch also, jedoch

doch keineswegen auf Begehren des Arnets geschehen ist, mithin nicht wohl abzusehen seye, wie ihme Müllern die zu Coblentz destalls aufgegangene Kosten, welche weder auf seine Instanz, noch mit seinem Willen, sondern auf des Chur-Trierischen Officialat Veranlassung vielmehr beschehen / angemuthet werden können. Dessen allen zu wahrer Urkund haben wir zu End dieses unseres Dohm-Capituls gewöhnliches Insiegel aufdrucken lassen. So geben Mayntz den 17. May 1729.

(L.S.) Ex Mandato Reverendissimi & Illustrissimi Capituli Metrop. Moguntini.

Godefridus Plez. mppr.

Num. 12. ad. lin. 22. pag. 62.

Hoch-Edel Gestrenger,

Hochgeehrtester Herr ꝛc.

Euer Hoch-Edel Gestreng ist vorhin bekannt / was für eine Historie währender Serenissimi Anwesenheit allhier, mit dasigem Raths-Verwandten Arnet, und einem für seinen Sohn gehaltenen Geistlichen passiret. Nachdeme nun Ihro Churfürstliche Durchleucht gnädigst befohlen, vom geistlichen Commissariat zu Coblentz an denen aufgegangenen Unkosten viertzig Gulden bezahlt abzunehmen, den Rest aber an den ad cujus

jus instantiam er arrestiret worden, nemlich dem Arnet zu fordern / ich ihme auch solches in meiner Hinunter-Reiß zu Eltwill selbst gesaget, und die Specification gemeldter Kösten gezeiget, mithin er darob ersehen / daß er seine Quotam 26. fl. 34. Kr. kommen thuen, er damahls auch versprochen, besagte 26. fl. 34 Kr. meiner Frauen Schwieger Mutter zu Bingen ohne Anstand zu zahlen, diesem aber biß dato nicht nachgekommen, als ersuche Euer Hoch-Edel Gestreng, gedachten Arnet hierzu anzuhalten, damit nicht genöthiget werde, höchstgedacht S. Churfürstl. Durchleucht hierum unterthänigst zu behelligen, mit aller Hochachtung verbleibend

Euer Hoch-Edel Gestreng,
Meines Hochgeehrten Herrn

Lohenstein den 16. Junii
1729.

Dienst-ergebenster Diener
Will.

Diese 26. fl. 34. Kr seynd mir im Nahmen der Frau Cammer-Räthin Löhrin durch Schiffer Weingartner richtig bezahlet worden. So geschehenen Bingen, den 22. Junii 1729.

J. H. Cölln

Num. 13. ad lin. 25. pag. 70.

Rotulus Examinis Testis
In Sachen
Herrn Johann Kargers/
Contra
Johann Georg Arnet/
Denominatio Testis.

Elias Ley, Burger und Schiffmann dahier,
ad omnes
Mayntz den 23. Sept. 1729.

Interrogatoria Generalia.

Ad 1. Wie Zeug heisse, wessen Profession, wie alt, und wo er wohne?

Resp. Elias Ley, Schiffer und Burger dahier, 38. Jahr alt.

Ad 2. Wie Zeug zu diesem Zengnüß kommen?

Resp. Es habe der weltliche Priester ihm vorgestern gesagt, daß er vor der Commission würde Zeugnüß geben müssen.

Ad

Ad 3. Ob nicht Zeug von dem Producenten belehret und instruiret worden, was er etwa bey dem abzulegenden Zeugnüß aussagen solle?

Resp. Negative nicht das allergeringste.

Ad 4. Ob ihme vom Producenten dieses Zeugnüß halber nicht etwas versprochen worden, oder er daraus einen Nutzen oder Schaden zu gewarten habe?

Resp. Nein.

Ad 5. Ob Zeuge nicht etwa einige Feindschafft gegen den Productum Müller Arnet haben und hegen thue?

Resp. Habe nicht gewust wo er her seye / als da er ihn zu Saltzig, indem derselbe ihn Schiffmann arrentiren wollen, gesehen hab.

Ad Art. probat 1. Wahr, daß Zeug von dem weltlichen Geistlichen Herrn Johann Karger, welchen er vormahls auf Coblentz zu führen veraccordiret, zu Saltzig ohnweit Lohnstein im Wirthhauß nicht gehöret / den dahin gekommenen Müller Arnet von Eltwill gesaget zu haben, er kennete seinen Sohn gar wohl, sondern also gesagt, es könte seyn, daß er selbigen zu Wien, allwo viele Geistliche beysammen gewesen wären, gesehen hätte, und könte vielleicht noch ein braver Mann werden?

Resp. 1. Affirmat, mit dem Anhang, daß der Producent allein dieses gemeldt, es könte seyn / daß er sein des Deponenten Sohn zu Wien gese-

gesehen, und daß derselbe ein brvaer Mensch sey/ und vielleicht in einigen Jahreen heraus kommen könte/ es habe der Geistliche zu dem Müller nicht gesagt, daß er seinen Sohn absolutè vor gewiß gesehen hätte.

Ad Interrog. Sec. 1. Art. 1. Ob nicht Zeug bey seinem geschwohrnen Eyd aussagen müsse / daß, als Productus nach Saltzig kommen, er den Producenten nur gebethen / er möchte ihm doch gestehen, ob er nicht Producti Sohn seye?

Resp. Affirmat. und habe der Producent Karger ihm darauf geantwortet, daß er absolutè sein Sohn nicht seye.

Ad Interrog. 2. Art. 1. Ob nicht wahr, daß Producens Anfangs hierzu eine Zeit lang still geschwiegen, und den fragenden Productum im Zweiffel gelassen?

Resp. Es habe der Geistliche ihm Müller gleich darauf geantwortet, daß, wie er doch sein Sohn seyn sollte, da er ihn ja nicht kenne.

Ad Interrog. 3. Ob nicht wahr, daß Producens zweiffelhafftig geantwortet/ und dem Producto dadurch Gelegenheit geben noch mehr zu argwohnen, daß er Producens der Sohn seyn müsse?

Resp. Negativè, und habe ihm der Geistliche gleich geantwortet, daß er sein Sohn nicht seye.

Ad

Ad Interrog. 4. Ob nicht Zeug gehöret, daß Producens zu dem Franckfurther-Kutscher Peter Wagner gesagt, ich wolte, daß euch der Donner ins Maul geschlagen hätte, ehe ihr dem Müller etwas von mir gemeldet?

Resp. Wie der Pfarer zu Saltzig zwischen 11. und 12. Uhr im Wirthshauß gewesen, wo der Müller Arnet sich nebst 3. oder 4. Schiffleuth circiter, so ihn Arnet von Eltwill dahin geführet, und der Producent Geistliche Karger nebst dasigem Wirth und der in 4. Bürgern bestandene Wacht sich in der Stuben befunden, habe / der Karger über den Kutscher sehr geschmählet, er wolte, daß ihm der Teuffel ehe auf das Maul geschlagen hätte / als daß er dem Müher gesagt, daß er Karger dessen Sohn seye, und Ursach wäre, daß der Müller ihm auf solche Weiß nachsetzte, es hätte der Geistliche dem Müller in aller Güte gesagt, daß er ihn doch fahren möchte lassen, weilen er sich ja selbst ins Unglück bringe.

Ad. Interrogat. 5. Ob nicht Zeug bey seiner Seel und Seeligkeit gestehen müste, zu Saltzig gehört zu haben, er Karger kennete Producti Sohn, er seye mit ihm zu Wien umgangen, er der Sohn würde noch ein grosser Mann werden, wann er seine Sachen ausgemacht hätte?

Resp. Negative habe dieses nicht gesagt, und habe dieses auch nicht gehört.

Ad Art. 2.

Wahr / daß der Geistliche zu Saltzig am Ofen sitzend keinen Huth auf dem Kopff gehabt, vielweniger einen in die Augen gezogen?

Resd. affirmative, und habe der Geistliche gesagt / der Müller möchte ihn gehen lassen, er wäre sein Sohn nicht.

Ad Interrogat. Spec. 1. Art. 2.

Ob nicht der Karger bey der Anred des Müllers den Huth in die Augen gezogen?

Resp. Nein er hätte keinen Huth auf dem Kopff gehabt, und indem der Müller ihn gefragt wie er hiesse / Karger geantwortet: Er hieß Johannes Karger / deme der Müller replicirte, wie er seines Vatters Nahmen verlaugnen wolle.

Ad Interrog. 2. Art. 2.

Ob nicht der Karger unter dem Discurs mit dem Müller gesagt, ich will meinen Vatter hieher stellen, wann ich ihn hätte, so könntet ihr beyde mich miteinander theilen?

Resp. Der Geistliche habe gemeldtet, auf diese Weiß müßte er zwey Vätter gehabt haben, er müste seine Mutter kommen lassen, und müsten also beede sich dessenthalben zusammen schlagen.

Ad

Ad Inteeog. 3. Art. 2.

Ob nicht Producens unter dem Discurs in diese Wort heraus gefahren seye, was soll ich diesen Bauren und Müller vor meinen Vatter erkennen/ indem ich des Cantzlers von Bonn Kargers Sohn bin?

Resp. Negative, behüt GOtt.

Ad Art. Prob. 3.

Wahr, daß er Geistliche endlich ihm Arnet ein im Bussen tragendes Crucifix vorgehalten, sagende: Schau! so wahrhafftig CHristus am Creutz für uns gestorben ist, so wahrhafft bin ich euer Sohn nicht?

Resp. Affirmat. seye die Wahrheit, und habe der Geistliche damahls sein Breviarium beten wollen, und dem Müller bedeutet/ er möchte ihn in Ruhe lassen; jener aber ihm geantwortet: Daß sein Gebet GOtt nicht angenehm seye. Geistlicher sagte zum Müller: Ey wie könnt ihr das wissen / da ihr eben so wohl als ich ein Sünder seyet.

Ad Articul. Prob. 4.

Wahr, daß er Geistliche den Müller gebetten, er möchte ihn um GOttes willen Ruh lassen?

Resp. Affirmat.

Ad Art. 5.

Wahr, daß der Müller gesagt: Er hofiere ihm in sein Gebet, weil ihm das Gebet zu lang gefallen ist.

Resp. Affirmat.

Ad Articul. Prob. 6.

Wahr, daß er Zeug sich an solchen gottlosen Worten geärgert, und ihm Müller darüber mit einen Stuhl auf den Kopff schlagen wollen, wann der Geistliche nicht abgewehret hätte?

Resp. Affirmat.

Ad Artic. Prob. 7.

Wahr, daß er Arnet gesagt: warum er Geistliche ihn als seinen Vatter verlaugnen wolte, da er doch ein Mann von 20000. fl. reich wäre?

Resp. Affirmat. Und habe der Müller hierbey gesagt, daß er nicht mehr als einen Sohn hätte: Geistlicher sagt, Er wäre glücklich, wann er einen so reichen Vatter hätte, er hätte weder reichen noch armen mehr, sondern nur allein eine Mutter.

Ad Art. Prob. 8.

Wahr, daß er Arnet Müller ihm Geistlichen 500. fl. zu geben versprochen, wenn er sein Sohn zu seyn sagen wolle, und mit ihm auf Eltwill zurück fahren würde?

Resp. Affirmat. Der Karger hätte ihm aber hierbey geantwortet: Daß er seines Geldes nicht brauchen thäte.

Ad Art. Prob. 9.

Wahr / daß der Geistliche darauf repliciret: er wolle nicht so viel haben / der Müller solle ihm nur einen Schein über 100. Rthlr. ge-

ben / so wolle er sein Begehren ersetzen, und mit ihme auf Eltwill ruruck fahren ; wann er alsdann vor seinen Sohn nicht wurde gefunden werden, so solle der Müller die 100. Rthlr. ihm zahlen, der Müller aber hierzu sich nicht habe wollen verstehen?

Resp. Affirmative.

Interrog. Spec. ad Articulos supra positos & quidem.

Ad 1.

Wie Zeug den Art. 5. wahrsagen könte?

Resp. Weilen er darbey gewesen / und solches selbsten gehört.

Ad Interrog. Spec. 2.

Ob nicht wahr, daß Zeug dieses Imputatum vor sich angebe?

Negat.

Ad Interrogat. 3.

Ob nicht Producens hiergegen gleich protestiret, und dieses Angeben als falsch declariret?

Resp. Es habe zwar der Müller diese gefallene Reden hinweg laugnen wollen, es hätte aber Zeug und andere seine des Deponenten Mit-Schiffleut-Consorten dem Müller dieses verwiesen, daß er solche geredet hätte.

Ad

Ad Interrog. Spec. 1. Artic. 11.

Ob nicht wahr, daß der Müller von dem Karger ein Attestatum begehret / daß er sein Sohn nicht seye?

Resp. Affirmative. Es habe der Arnet ihme Producenten zu Saltzig genöthiget, er möchte ihm einen Schein geben, welchen auch der Geistliche gutwillig ertheilet.

Ad Interrog. Spec. 2. Art. 11.

Ob nicht Producens gesagt, ich bin mehrmalen vor euren Sohn versehen worden?

Resp. Er habe gesagt, er seye von dem Kutscher vor eines Müllers Sohn versehen worden, wegen der Handschrifft hat der Müller öfters begehrt. Als der Geistliche ihm gutwillig die Handschrifft ertheilet, fienge der Müller überlaut zu ruffen Ey! du gottloser Sohn / wie darffst du deinen Vatter laugnen, indem dich die Handschrifft verrathet.

Ad Interrog. 3. Art. 11.

Ob nicht wahr, daß der Müller wegen des nicht haben können den Attestats mit nach Lohenstein müssen fahren?

Resp. Negative. Als er Zeuge, mit dem Geistlichen schon nacher Oberlohenstein auf dem Weg gewesen, und der Müller gleichfalls nacher Eltwill zurück weg gewesen, so hat dieser Müller wieder umgewendet / und dem Geistlichen nachgefahren / ihn so fort zu Boppert wieder angetroffen, und allda wollen arretiren lassen,

sen, die Zoll-Bedienten nach gelesenen Patenten wiederriethen es ihm / der Müller aber gabe vor, er wäre nacher Oberlohnstein um des Attestats willen nachgefahren, welchen Schein der Karger ihm schon zu Saltzig gutwillig ertheilet hat, und nicht des Willens nach Oberlohenstein nachgefahren sey, sondern weilen dem Müller immittelst wieder neue Feigen in den Kopff kommen, als ob der Geistliche sein Sohn seye, welches zwar Augen klar schiene, daß der Geistliche sein Sohn nicht seye, so hat der Müller doch in seinen Phantasmatibus fortgefahren.

Ad Interrog. Spec. 4.

Ob nicht wahr, daß der Müller zu Lohenstein noch um das Attestat angehalten, der Geistliche aber solches nicht geben wollen?

Resp. Wüste nichts davon, daß ersei nma begehrt hätte.

Ao Interrog. Spec. 5.

Ob nicht der Müller deßwegen mit dem Geistlichen in das Wirthshaus gangen?/

Resp. Negat. Der Geistliche seye zu Oberlohenstein, als er aus den Nachen gestiegen gleich ins Wirthshauß gegangen / der Müller aber in die Stadt hinein / und als der Geistliche sich frisch angekleidet und zu Ihro Chur-Fürstlichen Durchleucht selbst sich verfügen wollen, wären demselben Grenadier mit dem Gewehr zu seiner Verwahrung in die Stube gestellet worden, worauf der Müller nebst

nebst dasigem Hauptmann zu ihm gleich in die Stube gekommen, und sowohl in dessen, als dasigen Besehers und Nachgängers Gegenwart gesagt, daß in dem Oberlohnstein eine gewisse Weibs-Persohn wäre, mit der der Arrestus Karger bekannt seye, und die derselbe, als er zu Mayntz bey ihren Eltern in der Kost gewesen, hätte heyrathen wollen, nunmehro aber mit einem daselbst im Quartier liegenden Soldaten verheyrathet wäre, und würde diese ihn wohl kennen, gestalten dann auch der Müller in aller obigen Gegenwart solche kommen lassen, und diese mit ihme Karger confrontiret, da dann der Karger sich in die Stube gestellet, und zu gemeldtem Weibsbild gesagt: Ob diese dann dienige Person seye, womit er so bekannt wäre? hierauf seinen Hut in die Höhe gezogen, und zugeredet, daß sie nun ihn wohl betrachten möge, ob er derjenigen sey, wovor man ihn halte; Sie antwortete: Sie wüste nicht ob ers wäre, oder nicht, den sie gekennet, wäre nicht so lang, und dicker gewesen, als er, sie zweiffle daran, daß ers wäre, indem sie keine rechte Erkänntnüß mehr davon hätte.

Ad Interrog. Spec. 6. Art. 11.

Woher Zeuge sagen könne, daß der Müller den Geistlichen im Wirthshause mit vier Grenadiers arrestiren lassen?

Resp. Es wäre der Posten mit vier Grenadiers zu seiner Bewachung hingestellet worden, und durch diese Abwechslung - weiß des Geistlichen Verwahrung verrichtet worden.

Ad Art. Prob. 12.

Wahr, und Zeuge gesehen zu haben / daß dieser Müller bey allen Umständen hartnäckig verblieben, Müller ihn Geistlichen abermahls mit vielen Grenadiers im Schlaffrock und s. v. Pantoffeln mit einer vorgetragenen Leucht, gleich dem ärgsten Ubelthäter, auf dasiges Rathhauß / in Zuschauung vieler Menschen, schimpfflich und spöttisch hinführen lassen?

Resp. Affirmativè.

Ob aber der Müller es thun lassen, glaubt Zeug gar wohl, weil kein anderer Kläger da wäre als eben der Müller.

Ad Interrogat. Spec. 1. Art. 12.

Wie Zeug die Articul wahrsagen könne?

Resp. Weilen bey seiner Ankunfft er sogleich arretiret worden.

Ad Interrog. Spec. 2.

Ob Zeug gehöret und gesehen, daß Productus die Grenadiers bestellt?

Resp. Seye schon gehört, und wäre der Hauptmann nebst dem Müller zu dem Arrestanten in die Stube kommen, der ihm alle seine Briefschafften und Patenten abgenommen.

Ad

Ad Interrog. 3.

Ob Zeug bey seiner Seel und Seeligkeit sagen könne, daß Productus den Geistlichen auf das Rathhaus zu führen begehret habe?

Resp. Es sey kein anderer Kläger da gewesen, als eben der Müller.

Ad Interrog. Spec. 4.

Mit wie vielen Grenadiers er auf das Rath-Hauß geführet worden?

Resp, Er wüste eigentlich die Zahl nicht, es wäre ein gantzer Klumpen gewesen.

Ad Interrog. Art. 5.

Ob die Hinaufführung nicht in aller Stille geschehen, und gar kein Zulauff der Leuthe darbey gewesen?

Resp. Es hätten Leute aus den Fenstern und auf der Gassen zugesehen.

Ad Interrog. Spec. 1.

Ob Zeug mit seinem gutem Gewissen sagen könte, es habe Productus die Hinaufführung des Geistlichen auf das Rath-Hauß expresse verlanget?

Resp. Es ist schon gehört.

Ad Interrog. Spec. 7.

Ob nicht Zeug wahr sagen müsse, daß der Karger eingestanden, er seye vor vier und einem halben Jahr mit dem nemlichen Kutscher nach Nürnberg gefahren, und habe mit Hinwegwerffung der Kutten zu Fürth getantzet?

Resp- Es wäre vom Tantzen zu Fürth geredet worden, der Geistliche aber hätte gesagt: daß / da er damahls getantzet, er zu solcher Zeit noch kein Geistlicher gewesen wäre; habe aber nicht gehöret / daß er / Karger, die Kutte hätte hinweg geworffen, von welcher keine Meldung gewesen wäre.

Ad Art. probat. 13,

Wahr daß der Arnet auch ihn Deponenten selbsten mit seinem Nachen habe allda arretiren lassen, sagende: Er wolle vorher noch etwas anders mit ihme reden, und ihn lehren, es gienge doch alles auf ungerechte Unkosten.

Resp. Affirmativè.

Ad Artic. probat. 14. & 15.

Ob sein des Deponentis von Beklagten Aussag von Lohenstein (welcher ihm ex parte summe laudabilis Commissionis vorzulesen gebetten) in diesen Lohensteiner-Protocoll nach dieser seiner Aussage völlig enthalten sey.

Cætera committuntur Dexteritati summe laudabilis commissionis Testis Elias Ley, Bürger und Schiffmann zu Mayntz ad omnes.

Resp. Affirm. Zeugen sey dessen Aussage zu Oberlohenstein unterm 23. Martii noch wohl bekannt. Es habe der Müller dem Geistlichen an der Stirne ein Zeichen ersehen / und darauf gemeldtet; mein Sohn hat

hat auch ein solches gehabt an der Stirn über dem Aug / vom Herunterfallen der Stiegen. Der Geistliche geantwortet: Tempore Studiorum hätte er die zu Cölln in einem Streit bekommen, er wüste aber nicht, ob ein Soldat oder Student es gethan hätte, weil es bey Nacht-Zeiten gewesen wäre; Jngleichen hätte auch der Pfarrer zu Saltzig des Geistlichen Briefschafften und Patenten gelesen in Gegenwart des Müllers / und darinn befunden, und dem Müller gesagt, daß solches sich also, der Warheit gemäß, befinde, und gewiß wahr seye, daß dieser Karger ein Geistlicher aus dem Luxenburger-Lande gebürtig, und zu Wien ordiniret, und allda seine erste Messe gelesen habe, und daß der Pfarrer / wie wir alle selbsten glaubten, nicht sein, des Müllers Sohn wäre.

Imposito silentio dimissus in fidem:

Mathai, mppr.
Commissionis-Actuarius.

Rotulus Examinis Teſtis
Johann Ulrich Eberle,
In Sachen
Herrn Johann Kargers,
Contra
Johann Georg Arnet,
Actum Mayntz den 1. Octobris.

Præſent. DD. Commiſſariis & Actuario Subſtituto Manz.

Ad Interrogatoria Generalia.

Ad 1.

Wie Zeug heiſſe, weſſen Profeſſion, wie alt, und wo er wohne?

Reſp. Hanß Ulrich Eberle, ein Schiff-Knecht, Burgers-Kind allhier, ohngefehr 30. Jahr alt.

Ad 2.

Wie Zeug zu dieſem Zeugnüß kommen?

Reſp. Es habe Producent ihn deßfalls ge-ſucht,

sucht, und weiter nichts gesagt, als daß er sagen solte, was die Warheit seye.

Ad 3.

Ob nicht Zeug von dem Producenten belehret und instruiret worden, was er bey dem etwa abzulegenden Zeugnüß aussagen solle?

Resp. Negat.

Ad 4.

Ob ihme vom Producenten dieses Zeugnüß halber nicht etwas versprochen worden, oder er daraus einen Nutzen oder Schaden zu gewarten habe?

Resp. Nein.

Ad 5.

Ob Zeuge nicht etwa einige Feindschafft gegen den productum Müller Arnet haben und hegen thue?

Resp. Nein.

Ad Artic. probat. ulteriores.

Ad 1.

Wahr, daß Zeuge im letzt vorigem Winter als Knecht mit hiesigem Schiffmann Elias Ley nach Coblentz gefahren, und mit einem bey sich gehabten veraccordirten Geistlichen, zu Saltzig ins Wirthshauß angelanget, allwo sich ein Müller mit etlichen Schiffleuten auch eingefunden?

Resp. Affirmat.

Ad Interrog. Spec. 1.

Ob nicht Zeuge bey seinem geschwohrnen

Eyd aussagen müsse, daß, als der Müller nach Saltzig kommen, er den Geistlichen gebeten, zu sagen, ob er sein Sohn seye?

Resp. Es habe der Müller dem Geistlichen diese Worte gesagt: Bist du mein Kind, so gib ein Zeichen zu GOtt, wo du aber es nicht bist, so mache selbst was recht ist.

Ad 2. & 3. Interrogat. Spec.

Ob nicht wahr, daß Producens hierzu eine Zeit lang stille geschwiegen? und

Ob nicht wahr, daß Producens zweiffelhafftig geantwortet?

Resp. Negativ. Er seye aber nicht lange in der Stuben verblieben.

Ad 4. & ad 5.

Ob nicht Zeug gehört, daß der Geistliche über den Kutscher geschmählet? und

Ob nicht Zeug bey Verlust seiner Seel und Seeligkeit sagen müsse, gehört zu haben, daß der Karger zu Saltzig gesprochen: Er kenne seinen Sohn, er sey mit ihm umgangen?

Resp. 4. Nescit.

5. Nescit.

Ad Artic. prob. 2.

Wahr, daß dieser Müller den Geistlichen also angeredt, bist du da mein schöner Sohn, weil du mir nicht zugesprochen, muß ich dir zusprechen?

Resp. Affirmat.

Ad

Ad Interrog. Spec. 1.

Ob nicht Producens bey der Anrede den Hut ins Gesicht gezogen, und sich nicht zu erkennen geben wollen?

Resp. Es habe der Geistliche keinen Hut auf gehabt, sondern das schwartze Käppgen / der Hut wäre auf dem Tisch gelegen.

Ad 2.

Ob nicht Producens unter dem Discurs mit Producto, gesagt, ich will meinen Vatter hieher stellen, so könt ihr zwey mich theilen?

Resp. Negat. und müsse nicht in der Stube gewesen seyn. Einmal wär er in der Stube, einmal im Nachen gewesen, als Schiff-Knecht denselben zu verwahren, und einmal in die Stube gangen, dem Müller nachzuhören wegen seiner Phantasmatum.

Ad 3.

Ob nicht Producens heraus gefahren, was soll ich diesen Bauer und Müller vor meinen Vatter erkennen, indem des Cantzlers von Bonn Sohn bin?

Resp. Nescit. similiter.

Ad Art. prob. 3.

Wahr, daß dieser Geistliche darauf geantwortet: Es wäre gut, wann er einen so reichen Vatter hätte?

Nescit.

Nescit. similiter.

Ad Art. prob. 4.

Wahr, daß er Geistliche sich nieder gesetzet, sein Brevier zu beten, der Müller aber ihm keine Ruh lassen wollen?

Affirmat. und wäre zu selbiger Zeit er Zeug in der Stub gewesen.

Ad Artic. 5.

Wahr, daß dieser Geistliche damahls neben dem Ofen sitzend keinen Hut auf gehabt/ sondern wegen des Müllerischen starcken Angriffs betrübt da gesessen / und gebeten, der Müller möcht ihm Ruh lassen, dann er seye sein Sohn nicht?

Affirmat. und hätte der Geistliche nicht ein- sondern wohl tausend mal gesagt, und erwiesen, daß er sein Sohn nicht seye, und gebeten, daß er ihm doch sein Gebet verrichten lassen wolle / auch mit Nehmung des Creutzes in die Hand mit diesen Worten ihn Müller angeredet, so wahrhafft Christus der HERR am Stamm des Creutzes gelitten hat / so wahr seye er dessen Sohn nicht, und hätte sich ein Stein erbarmen mögen, wie sehr der Geistliche lamentiret über die ungerechte Angreiffung.

Ad

Ad Art. prob. 6.

Wahr, daß er Geistlicher auf vieles Beunruhigen sein im Busen tragendes Crucifix-Bild vor des Müllers Gesicht gehalten, und gesagt, so warhafft Christus an dem Creutz vor uns gestorben, so wahrhafft bin ich euer Sohn nicht?

Resp. Affirmativè.

Ad Art. Prob. 7.

Wahr, daß er Arnet, da er diesen Geistlichen unter dem Brevier - Beten zu beunruhigen so tgefahren, dieses gesagt, er könne fort beten, es wäre dannoch GOTT nicht angenehm?

Resp. Affirmat. und habe der Geistliche gesagt: wie könnt ihr das wissen, da ihr eben so wohl als ich ein Sünder seyd.

Ad Art. 8.

Wahr, daß, als ihm Müller das Beten zu lang gedauret / derselbe in diese gottlose und straffbare Worte ausgebrochen sey, s. v. er hofierte ihm in sein Gebet?

Resp. Affirmat.

Ad Art. 9.

Wahr, daß sein Deponentis damaliger Herr Schiffmann Elias Ley, sich an solchen lasterhafften und straffbaren Worten geärgert, und ihn Müller mit dem Stuhl darüber an dem Kopff schlagen wollen?

Resp. Affirmat.

In-

Interrog. 1.

Wie Zeug die Articul wahr sagen könne?

Resp. Er könne es auf seine Seligkeit sagen, weil er selbst gehört, daß der Müller zum Geistlichen diese Wort gesagt: Er hofierte in sein Gebet.

Ad 2.

Ob nicht wahr, daß Zeug dieses Imputatum vor sich angebe?

Resp. Da solle ihn GOtt behüten.

Ad 3.

Ob nicht Producens hiergegen sogleich protestiret, und solches vor falsch declariret?

Resp. Davon wüste er nichts / und hätte es nicht gehört laugnen.

Ad 4.

Ob nicht Productus sich auf die Leute beruffen / die alle gesaget, sie hätten diese Worte nicht gehört?

Resp. Similiter ut in priori.

Ad 5.

Ob nicht der Müller und Zeug darüber mit einander gezancket?

Resp. Es habe sein Herr wegen der Aergernüß ihn schlagen wollen.

Ad Art. 10.

10) Wahr, daß Zeuge hierauf in sein Schiff gangen, und selbige Nacht daraus verblieben?

11) Wahr,

11.)

Wahr / daß, als Zeuge Morgens früh wiederum ins Wirthshauß zu gemeldtem Saltzig kommen / der Müller Arnet ihn, mehrgemeldten Geistlichen, hisce verbis: er möchte mit ihm nach Eltwill zurück gehen, er wolle ihm 500. fl. geben, gesagt?

12.)

Wahr, daß er Geistlicher darauf gesagt: Er Müller solle ihm einen Schein darüber geben, so wolle er sein Begehren erfüllen?

13.)

Wahr, daß der Müller darauf repliciret: das thäte er nicht, er möchte auf dem Weg durchgehen?

14.)

Wahr, daß er Geistlicher darauf gesagt: Es wäre ihm leyd, daß er Müller so viel Unkosten machte / er seye ja sein Sohn doch nicht?

15.)

Wahr, daß er Müller Arnet hierauf einen Schein von ihm Geistlichen begehret / seine Frau zu befriedigen, daß er Land-Reisender ihr Sohn nicht seye?

Resp. ad omnes Articulos superiores affirmativè.

Interrog. Spec. ad Articulum 11.

Ad 1.

Ob nicht wahr, daß Productus ein Attestatum begehret, daß er sein vermeinter Sohn nicht seye?

Resp. Affirmat.

Ad 2.

Ob nicht Producens gesagt: ich bin mehrmahlen vor euren Sohn versehen worden?

Resp. Damahl wäre er nicht in der Stube gewesen.

Ad 3.

Ob nicht wahr, daß Productus wegen des nicht haben könnenden Attestats mit nach Lohenstein gefahren?

Resp. Nescit.

Ad 4. 5. & 6.

Ob nicht der Müller zu Oberlohenstein mit dem Geistlicheu in das Wirthshauß gegangen, wo dann er Zeug sagen könne, daß der Müller dem Geistlichen im Wirthshauß mit 4. Grenadieren arrestiren lassen, und ob er nicht zu Lohenstein um das Attestat noch angehalten, der Geistliche hingegen solches nicht geben wollen?

Resp. Zeug wüste von Lohenstein nicht viel, weilen er, als der Geistliche gesetzt worden, sogleich bey Anruckung der Wacht aus der Stube von dem Geistlichen hat müssen gehen.

Art. 6.

Wahr, daß er Geistlicher den verlangten Schein sogleich zu Saltzig geschrieben, und ihn Müller noch gefragt, wie er schreiben solle. Dieser replicirte: Er solle schreiben wie er wolle; Mithin der Schein alsobald verfertiget, ihm Müller in die Hand geben habe?

Resp. Affirmat.

Art. 17.

Wahr/ daß er Müller nach gehabten verlangten diesem Schein dannoch diesen Geistlichen nach Oberlohnstein verfolget?

Resp. Affirmativè.

Interrogat. Spec. ad Art. ulteriores.

Ad 1.

Ob nicht Deponens gesehen, mit was vor einem Inhalt der Geistliche das Attestat ertheilet?

Resp. Nein.

Ad 2. & 3.

Ob Deponens solches selbst gelesen, wie die Wort gelautet?

Resp. Nein.

Ad 4.

Ob Productus darmit zufrieden gewesen?

Resp. Affirmat. Der Müller wäre mit diesem Schein zufrieden gewesen, und von Saltzig wieder zurück auf Eltwill gefahren/ über

eine halbe Stund aber auf seine getraumte Phantasmata wiederum nachgefolget.

Ad Artic. 18.

Wahr, daß, als sie eine kleine Weile mit dem Geistlichen in dem Wirthshauß zu Lohenstein gewesen / gleich darauf 4. Grenadiers mit aufgepflantzten Bajonetten vor die Thür gestellt worden?

Resp. Affirmat.

Artic. 19.

Wahr, daß Zeuge darauf gleich in das Schiff gangen, Elias Ley aber früh Morgens zu ihm kommen, sagend: der Geistliche wäre mit einem Klumpen Grenadiers gar schimpfflich über die Gasse ins Gefängnüß geführet worden?

Resp. Affirmat.

Art. 20.

Wahr, daß, als sie Morgens früh auf Cölln fortfahren wollen, sie daselbst arrestiret gewesen zwey und einen halben Tag?

Resp. Affirmativè.

Imposito silentio dimissus in fidem

P. Mathæi. mppr.
Commissionis Actuarius.

Rotu-

Rotulus Examinis Testis

Præsent.

D. Commissario von Otten, & me Actuario Mathæi, mppr.

In Sachen

Herrn Karger /

Contra

Arnet.

Actum Mayntz den 23. Decembr. 1732.

Interrogatoria Generalia.

1, & 2.

Wie Zeug hiesse, und wie alt er sey, was für Profession?

Resp. Anton Schweickhardt, 21. Jahr alt, und ein Schiff-Knecht.

3.

Wie Zeug zur Kundschafft hieher kommen, da er doch ein Chur-Trierischer und nicht ein Mayntzischer Unterthan seye?

Resp. Er seye als Schiff-Knecht mit einem Coblentzer Schiffmann hieher kommen, und hätte der Geistliche bereits ein halb Jahr nach ihm gefragt.

4.

Ob er nicht von dem Geistlichen Producenten hierzu beredet und informiret worden, wie er Zeugnüß geben soll?

Resp. Er hätte zu ihm gesagt / ob ihm von der Affaire noch etwas bekannt / so er mit dem Müller gehabt, wann er etwas davon wüste, so soll er Zeugnüß geben, mit dem Zusatz, daß er hierinn nichts anderst aussagen solle, als was die Warheit selbst seye.

5.

Ob er Producens ihme Zeugen nicht den Productum verhaßt gemacht, und von dem Müller allerley gehäßige Dinge gesprochen?

Resp. Negat.

6.

Ob nicht Zeug bey seiner Seel und Seeligkeit gestehen müsse, er habe mit dem Geistlichen dahier gessen und getruncken, und dieser ihme vieles versprochen?

Negat.

7.

Wem Zeug in dieser Sach dem Sieg gönne?

Resp. Gelte ihm gleich.

Art. Prob. I.

Wahr, daß Zeug in letzt übrigen Winter sich mit auf Elias Ley nach Cölln gefahrnem Schiff begeben habe, um nach Oberlohenstein zu fahren?

Resp.

Resp. Affirmat.

2.

Wahr, daß er Zeug damahls einen fremden Geistlichen im Schiff gesehen?

Resp. Affirmat.

3.

Wahr, daß, als sie zu Saltzig über Nacht verblieben, ein Müller von Eltwill mit einem Franckfurter Kutscher Abends in dieses Wirthshauß kommen, wegen des Geistlichen?

Resp. Affirmat. wüste aber nicht ob es ein Müller gewesen, ausser daß seine Mit-Consorten es gesagt, daß er ein Müller seye.

4.

Wahr, daß er Müller diesen Geistlichen gleich angeredet: Bist du mein Sohn. Der Geistliche ihm öffters replicirte: er wäre sein Sohn nicht, er solte sich ferner keine Unkosten machen?

Resp. Affirmat. Der Geistliche hätte dieses nicht nur ein- sondern wohl 100. mal gesagt.

5.

Wahr, daß dieser Geistliche am Ofen sitzend keinen Hut auf dem Kopff gehabt, und wegen dem starcken Angriff des Müllers mit dem Müller nichts wollen zu thun haben, sondern gebeten, ihm Ruhe zu lassen, dann er sein Sohn nicht seye?

Resp. Affirmative,

Interrogatoria Generalia ad hos Articulos.

Ad 1.

Ob Zeug den Productum und den Franckfurther Kutscher gekennet, und woher sie seyen?

Resp. Gekennet hätte er sie nicht / aber von des Müllers Schiffleuten hätte er gehört / daß er von Eltwill / und der Kutscher von Franckfurth seye.

2.

Woher er damahls zu Saltzig gewust, daß der Müller Arnet heisse?

Cessat.

3.

Ob Zeug gleich mit dem Geistlichen zu Saltzig in das Wirthshaus kommen?

Negat.

4.

Wie Zeug wisse, daß der Geistliche sich Karger genennet, und der Müller ihn vor seinen Sohn gehalten?

Resp. Weilen der Geistliche seine Patenten aufgezeigt, in welchem der Nahme Karger gestanden, und weil der Müller gesagt, sein Sohn hätte das Gesicht wie dieser Geistliche, als hätte er daraus genommen, daß der Müller ihn Geistlichen vor seinen Sohn gehalten.

5. Wo-

5.

Worinn dann die Anred bestanden / die der Müller an den Geistlichen gethan?

Resp. Wüste er nicht.

6.

Ob nicht wahr, daß der Geistliche nicht mit der Farbe heraus wollen, und der Müller nicht gewust, wie er daran wäre?

Resp. Der Geistliche hat gesagt: Freund, ich kenne euch nicht, ich bin euer Sohn nicht, fahret wieder zurück in GOttes Nahmen.

Art. 6.

Wahr, daß er Geistlicher auf vieles Beunruhigen dem Müller sein Crucifix-Bild vorgehalten, sagende: Schau! so wahrhafft Christus am Creutz vor uns gestorben, so wahrhafft bin ich euer Sohn nicht?

Resp. Affirmat. Und hätte er dieses nochmahl im Schiff, als sie fortgefahren / bey ihnen Deponenten sowohl, als den übrigen Anwesenden repetirt.

Art. 7.

Wahr / daß Arnet den Geistlichen zu beunruhigen im Brevier-Beten continuiret: Er könne fortfahren zu beten, es wäre doch GOtt nicht angenehm sein Gebet?

Resp. Affirmat. Und hätte deßwegen den Müller schlagen wollen, welches der Geistliche abgewehret, mit dem Bedeuten, er wisse nicht was er thäte.

8.

Wahr/ daß, als ihm Arnet das Beten zu lang gedauret, er in diese gottose Wort heraus gebrochen: s. v. ich hofire dir in das Gebet?

Resp. Er Deponent habe dieses von dem Müller nicht gehöret, aber wohl von seinem Cammeraden, welcher ihn aus der Kuch in das Zimmer geruffen/ er also nur diese Worte erzehlen gehört.

9.

Wahr, daß dieser Schiffmann Elias Ley an diesen lasterhafften Worten sich sehr geärgert, und deßwegen den Müller mit dem Stuhl an den Kopff schlagen wollen/ wann nicht der Geistliche abgewehret hätte, und gesagt: Dieser wüste nicht was er thue?

Resp. Affirmat.

Interrog. ad hos Art.

1.

Ob nicht wahr, daß der Geistliche mit zweydeutigen Worten geredet' auch gesagt: ich kenne euren Sohn/ ich kan schreiben wie euer Sohn?

Resp. Negat. wüste davon nichts.

2.

Ob nicht der Müller nach dem Kennzeichen seines Sohns gefragt, der Geistliche sagend: Er habe auch deßgleichen wie sein Sohn?

Resp.

Resp. Zu Boppart hatte der Geistliche in dem Wirthshauß zum Schwanen dem Müller gesagt: Freund / laßt mir Ruhe / ich bin euer Kind nicht, worauf der Müller mit diesen Worten heraus gebrochen: Bist du mein Sohn nicht, du hast ja an der Stirn ein Zeichen wie mein Sohn, welches daher rühret / daß du in der Jugend von der Treppen herunter gefallen. Worauf der Geistliche ihm geantwortet: Freund / laß mir Ruh ich kenn euch nicht / und bin euer Sohn nicht.

3.

Ob ihm die Ursach bekandt, warum der Schiffer Elias Ley dem Müller schlagen wollen?

Resp. Weilen sein Meister das Unrecht, so der Müller, dem Geistlichen anthun wollen, nicht leiden konte.

Artic. I.

Wahr, als der Geistliche seine Patenten und Documenten dargezeiget / daß er sein des Müllers Sohn nicht sey, Müller geantwortet: Ein jeder könnte solche Patenten machen?

Resp. Affirmat.

II.

Wahr, daß er Geistlicher ihm Müller offt gebeten, er möchte von seiner irrigen Meynung oder Falschheit abstrahiren, und sich selbst keine Unkosten machen, er sey ein und allemahl sein Sohn nicht?

Resp.

Resp. Affirmat.

Wahr, da sie von Saltzig nach Boppart des Zolls halber gefahren / der Geistliche ins Wirthshauß gangen, allwo er seine Patenten wiederum in Beyseyn des Besehers dasigen Nachgängers gezeiget, und wieder gebeten, er möchte zurückfahren, er wäre sein Sohn nicht?

Resp. Affirmat.

13.

Wahr / daß er Müller gesagt, er wolle ihm nachfolgen, es möchte auch kosten was es wolle?

Resp. Affimat.

14.

Wahr / daß als sie zu Oberlohenstein angefahren, und im Wirthshauß gewesen / der Müller Arnet ihn gleich in dem Wirthshauß als einen Arrestanten mit Grenadiers nicht nur bewachen, sondern auch Abends mit acht oder zehen Grenadiers, unter Zulauff vieler Leuten sehr schimpff- und spöttlich auf dasiges Rathhauß habe führen lassen?

Resp. Affirmat. und hätte schier der gantze Ort zugesehen, und wäre es bey der Dämmerung gewesen.

In-

Interrogator. ad Articulos præcedentes.

I.

Ob nicht der Geistliche unterschiedliche Discoursen geführet?

Resp. Die Discursen wären darinn bestanden, daß der Geistliche öffters gesagt: Es thäte ihm leyd, daß dieser Mann so viele Unkosten hätte, es wäre doch alles umsonst, dann er wäre sein Sohn nicht.

Ad 2.

Ob er nicht angegeben, er habe einen Vatter / bald, er habe keinen?

Resp. Dieses wüste er nicht, daß aber der Geistliche gesagt: Er wäre von Luxenburg gebürtig. Dieses wäre ihm noch wohl bekannt.

Ad 3,

Ob er sich nicht vor einen von Adel ausgeben?

Resp. Negativè. Hätte solches nicht gehört.

Ad 4.

Ob nicht der Müller aus denen des Geistlichen zweiffelhafften Reden Ursach gehabt, ihn vor seinen Sohn zu halten?

Resp. Er, Deponens, könte solches sich nicht einbilden, weilen der Geistliche allezeit gesagt: Er wäre sein Sohn nicht.

Ad

Ad 5.

Ob Zeug nicht gehöret: Es seye wahr, daß er Geistlicher derjenige seye, welcher vor $4\frac{1}{2}$. Jahr mit dem Franckfurther Kutscher nach Fürth gefahren, und habe daselbst mit Hinwegwerffung der Kutten sagend: da liegt die Kutt, da steht der Pfaff / getantzt?

Resp. Vom Tantzen wüste er nichts, der Kutscher habe ihm Deponenten gesagt: daß er diesen Geistlichen einmahl mit der Kutsch hinauf, und auch wieder zurück geführt, weiter wüste er sich nicht zu erinnern.

Ad 6.

Ob Zeug gehört und gesehen / daß der Müller die Wacht bestellt?

Resp. Er habe dieses nicht gehört wohl aber gesehen, daß die Wacht vor der Thür gestanden.

Ad 7.

Woher Zeug den 4ten Articul wahrsagen könne?

Resp. Weilen er solches gesehen hätte.

Ad 8.

Ob Zeug bey allen diesen Begebenheiten gewesen?

Resp. Referirte sich auf seine vorige Aussag.

Ad 9.

Ob Zeug den Geistlichen auf das Rathhauß führen sehen?

Resp. Affirmat.

Ad

Ad 10.

Worinn dann der Schimpff und Spott bestanden / welcher dem Geistlichen zu Lohenstein zugefüget worden?

Resp. Er vermeynte, er bestünde darinn, weilen dieser Geistliche als ein Missethäter über die Gasse mit einem Klumpen Grenadiers in Arrest geführet worden, auch weilen etliche Leute ihn deßwegen verspottet, andere aber hätten Mitleiden mit ihm gehabt.

Sic imposito silentio dimissus in fidem

P. Mathæi. mppr.

Commissionis Actuarius.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kraft, Johann

Schick und Irrsal Bewunderungs-Würdige und fast nie erhörte gefährliche und wehmüthige Begebenheit So sich Mit dem Wohl Ehrwürdigen Herrn Johann Karger Weltlichen Priester und Beneficaten aus dem Luxenburgischen gebü rtig, im Jahr 1729. 1730. und 1731. biß 1732. zugetragen, Welchen Johann Georg Arnet Burger und Müller auch Raths-Verwandter von Eltwill im Bistum Mantz, vor seinen verlohren gewesen (nunmehro aber wider gefundenen) Sohn

Wienn 1734

Decis. 69 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396978-1
VD18 12265640